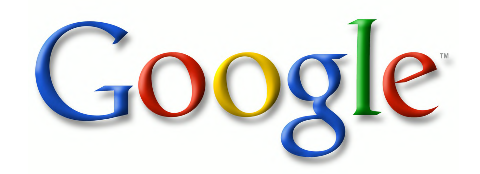
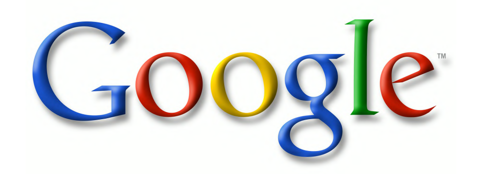





ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Versuch einer Entwicklung der relativen Ansichten des Zunftwesens.

Liegt in dem Zunftwesen überhaupt, dann für unsre Zeiten insbesondre, noch etwas Brauchbares, und welches sind die Bedingungen eines für das allgemeine Beste daraus zu ziehenden Vortheils?

Eine gekroente Preißschrift

von

Markus Mayer,

der Staats= und Kameralwissenschaften Doktor, und der allgemeinen Kameralistisch=Oekonomischen Sozietaet in Erlangen korrespondirendes Mitglied.

Augsburg,
gedruckt bey Georg Samuel Eckhardt.
1814.

K. H. Rau.

Seinen Freunden

Herrn Doktor von Hungerkhausen,

Sekretaire des K. B. Reichsarchivs in München,

und

Herrn Doktor Wening in Landshut,

widmet,

als Andenken

an die in Landshut und Goettingen
den Wissenschaften geweiheten Jahre,

diesen Versuch

seines wissenschaftlichen Strebens

der Verfasser.

Dauernd ist das Band, welches die Wissenschaft knüpft. So wie diese in sich unbegraenzt ist, eben so schrankenlos ist das Ringen nach dem Ziele, sie zu erreichen. Wie innig verbindet aber das Streben nach sich verwandten Wissenschaften, die oft von einander ausgehen, und wieder in einem Punkte zusammentreffen?

Eingeweihet in den Lehren der vaterlaendischen Ludwigs-Maximilians-Universitaet, suchten wir auch die Früchte des Auslandes, auf der Georgia Augusta, zu lesen. Mannigfaltige Berührungspunkte ergaben sich bey unsern Studien, welche die nahe Hoffnung, dem Vaterlande dienen zu dürfen, aufs Neue belebte.

Das Glück begünstigte meinen Wunsch, auch meine Kraefte zu versuchen.

Wem koennte ich aber mit meinem Versuche besser ein Denkmal der Freundschaft errichten, als

Ih-

Ihnen, da Sie mir mit einem so schoenen Beispiele vorangiengen? *)

Sehen Sie darinn nur einen Beweis meiner Achtung für Sie, und meiner Liebe für die Wissenschaften, so ist mein Wunsch erreicht.

Darf ich mir schmeicheln, auch meine Kraefte dem Vaterlande zu weihen, und für dasselbe meine regesten Wünsche zu bethaetigen, so ist der Altar, auf welchem wir unsre Freundschaft schlossen, vollends unerschütterlich.

Geschrieben in Augsburg,
am 19. Sept. 1814.

Vor-

*) Ueber das Verhaeltniß des Wesens zur Form in der Philosophie. Eine gekroente Preißschrift. Von J. Wening, der Philosophie Doktor. Landshut 1811.

Ueber den Geist des Studiums der Jurisprudenz. Von J. Wening, der Philosophie und Rechte Doktor. Landsh. 1814.

Epaminondas und Gustaph Adolph. Eine Paralelle. Von Doktor von Hungerhausen.

Vorrede.

Die meisten jugendlichen Arbeiten beginnen gewoehnlich mit einer Schutzrede wider den ungerechten Angriff derjenigen, welche sie nach dem Maaßstabe gediegener, vieljaehriger Gelehrsamkeit beurtheilen. Wer indessen bedenkt, daß eine Preißaufgabe in einer bestimmten Zeit beantwortet werden muß, der wird keine vollendete Arbeit erwarten, welche nur das Resultat eines laengern Studiums und einer wiederholten Prüfung ist. Ich kann daher über diesen Punkt um so schneller weggeilen, als ich meinem Versuche noch andre Bemerkungen vorausschicken muß.

Da das Zunftwesen in neuern Zeiten so viel praktisches Interesse erhielt, so wurden auch manche Untersuchungen darüber angestellt. Im Jahr 1809 forderte die Regierung von Baiern von allen

Land-

Landgerichten des Koenigreichs ein Gutachten darüber ab.

Die K. Universitaet in Landshut nahm daher auch Veranlassung, diesen Gegenstand als Preißaufgabe aufzustellen, und der gegenwaertige Versuch hatte auch das Glück, den Beifall der Sektion der Staatswirthschaft zu erhalten. 1)

Die naemliche Aufgabe stellte zu gleicher Zeit die damals K. westphaelische Universitaet Goettingen. Da in jener Periode die Zünfte durch ein K. Edikt aufgehoben wurden, so erhielt auch die Frage eine andre Tendenz. 2)

Weniger mit den Schwierigkeiten der Ausführung bekannt, als vielmehr nur das hohe Interesse des Gegenstandes fühlend, begann ich diese Arbeit. Denn es war dazu nicht allein die Benützung mancher wissenschaftlichen Hülfsquellen, sondern auch eine positive Kenntniß des Zunftwesens, erforderlich. Dieser weite Umfang der Aufgabe machte es auch um so schwieriger, die Be-

din-

1) K. Baier. Regierungsbl. 1814. St. XXIV.

2) S. Beantwortung der von der K. Sozietaet der Wissenschaften zu Goettingen ausgeschriebenen Preisfrage: Wie koennen die Nachtheile, welche nach Aufhebung der Zünfte oder Gilden entstehen, verhütet oder vermindert werden? In den allgemeinen Justiz- und Polizey-Blaettern. Nro. 89—92. 1813.

dingung zu erfüllen, sie moeglichst bündig zu bearbeiten.

Ich benützte zu diesem Zwecke nicht allein den litteraerischen Schatz meiner ersten Pflegerinn, der Ludwigs-Maximilians-Universitaet, sondern auch die ihren Ruf übertreffende Bibliothek in Goettingen, zu welcher Reise Herr Hofrath Medikus in Landshut mich vorzüglich ermunterte. Auch war ich so glücklich, die Vortraege eines Lüder, Sartorius und Heeren zu genießen, und glaube der besondern Gewogenheit des Herrn Hofrath Lüder hier ein oeffentliches Denkmal meines Dankes errichten zu müssen.

Da ich übrigens nicht die Litteratur des Zunftwesens schreiben wollte, so beschraenkte ich mich auf die wesentlichsten Schriften. Bey Werken vermischten Innhalts, worinn das Zunftwesen nur zufaellig behandelt wurde, koennte mir allerdings manche Ansicht verborgen geblieben seyn.

Auch bot mir Augsburg, meine Vaterstadt, schon frühe eine der ersten Gewerbsstaedte des deutschen Vaterlandes, worinn die Zünfte vorzüglich blühten, von Jugend auf Gelegenheit zu Beobachtungen aller Art. Schon als Knabe zog mich die kindische Neugierde zu mancher Feueresse. Vollends

lends erregten mein Interesse für die Handwerke, die technologischen Vortraege meines ehemaligen Lehrers des Hrn. Lic. Nilson, K. B. I. Baudirektions-Ingenieurs in Augsburg, welcher mit seinen Schülern die Werkstaetten selbst besuchte. Ein naeherer Umgang mit diesem Stande machte mich mit den zünftigen Gebraeuchen, Unterordnung und manchen ihrer Angelegenheiten, bekannt. Besonders reizten die jugendliche Neugierde ihre Feierlichkeiten, Gelage, ihre Gebraeuche beim Meisterwerden, ihre Aufzüge ꝛc.

Nicht minder fand ich auf Reisen im Inn- und Auslande, zum Theil in Laendern, wo die Zünfte aufgehoben waren, Gelegenheit zu manchen Betrachtungen.

Was die Methode der Ausführung betrifft, so führte mich besonders die relative Ansicht des Zunftwesens dahin, dasselbe theils positiv, d. i. zeitlich und oertlich, oder historisch, theils rationell, nach seinen verschiedenen Verzweigungen zu betrachten. Also eine genaue Kenntniß des Zunftwesens war die Bedingung zu dieser Untersuchung.

Ich suchte dadurch zwey gefaehrliche Klippen — den rohen Empirismus, und das bloße Forschen aus abstrakten Erkenntnissen, zu vermeiden.

Der

Der Empiriker ist dem Quacksalber gleich, der, ohne vorher den menschlichen Koerper zu kennen, ein Medikament nach dem andern anwendet, 1) und die Kur dem Zufall überlaeßt. Eben so wenig ist aber auch die Vernunft allein hinreichend, dem Menschen, der auch sinnlich handelt, Gesetze zu geben. Daher die vielen Mißgriffe in Schriften über das Zunftwesen. Viele schrieben darüber, ohne das Wesen desselben, die Natur und Bestimmung des Menschen, 2) so wie den natürlichen Gang der Industrie, zu kennen. So erhielten wir freilich eine reiche Sammlung von Mitteln, die Industrie aufrecht zu erhalten. Da sie sich aber nicht auf die Natur der Sache gründen, so sind sie meist unbrauchbar. — Und wie viele ersoffen nicht im Meere des Positiven, indem sie Vorhandenes auf Vorhandenes haeuften. — 3) Ein Fehler, den man so manchem Rechtsgelehrten vorwerfen koennte. Man lese nur manche Stellen über das Zunftrecht!

Fest nach einem richtig erkannten Princip das Einzelne durchzuführen, ist ein Haupterforderniß poli-

liti-

1) Vergl. Dr. Wening: über den Geist des Studiums der Jurisprudenz. Landshut 1814. S. 126.

2) Ebendas. S. 33.

3) Ebendas. in der Vorrede. S. VI und VII.

tischer Grundsaetze. Daher suchte ich das Schwanken nach Moeglichkeit zu vermeiden, und liebte, nach Vergleichung der verschiedenen Ansichten, eine durchzuführen, als unter mehreren die Wahl dahin gestellt seyn zu lassen. Bey minder bedeutenden Dingen mag die gepriesene

aurea mediocritas

allerdings ihre Geltung haben. Gewoehnlich aber liegt diesem Versuche, durch Mittelwege einer Verlegenheit zu entkommen, die Verwechselung dessen, was seyn soll, mit dem was wirklich ist, zu Grunde.

Es schien mir daher nicht noethig, entweder bereits anerkannte Wahrheiten zu wiederholen, und auseinanderzusetzen, oder von Sachen, die bereits erwiesen waren, das Gegentheil nach allen seinen Subtilitaeten zu untersuchen. Waren z. B. die Vorzüge einer freyen Gewerbsausübung anerkannt, so war es überflüßig, mit müssigen Rechnungskünstlern Verhaeltnisse aus Zahlen zu deduciren, welche nur aus der Anschauung des Lebens resultiren. [1])

Nichts

1) Die Berechnung aus bloßen factis bleibt schwankend, außer wenn man mit der Lokalitaet und den speziellesten Umstaenden oder zusammenwirkenden Ursachen genau bekannt

Nichts wurde so spaet anerkannt, als der freye Gebrauch der menschlichen Kraefte, (in so ferne sie nicht die offenbare Tendenz zu schaden haben.) Wie lange saß nicht die Vernunft ihre Rechte mit Füßen getreten! Erst nach Jahrhunderten sind die Stützen der Aufklaerung, freilich auf manchem Todtenhügel, und auf mancher schauerlichen Brandstaette, siegreich errichtet worden. Der harte Druck der Leibeigenschaft, der die Früchte der Kultur und Humanitaet so lange darniederschlug, ist groeßtentheils aufgehoben. Das Merkantilsystem, fast ganz aus einer falschen Ansicht des Handels und Verkehrs entsprungen, ist seiner Aufloesung nahe. Es gelangt der Mensch nach und nach zu allen seinen übrigen natürlichen Rechten des freyen Gebrauchs seiner koerperlichen und geistigen Kraefte. So sehr sich auch der Stolz, die Habsucht, das Herkommen, dagegen straeuben, so sind sie doch

kannt ist. Ein Fall, worinn wir uns selten befinden, und welcher die Sorge, zu irren, dennoch nicht gaenzlich entfernet, wenn man etwas Allgemeines daraus ableiten, und festsetzen will, weil die Lokalitaet, und die nie an zwey Orten ganz zusammentreffenden besonderen Umstaende neue Ausfaelle und Abweichungen verursachen.

Der Nutzen und Schaden der Monopolien. In zwey gekroenten Preisschriften. Herausgegeben von Dr. Runde. Kassel 1778. S. 6.

doch nicht vermoegend, den Bildungsgang der Menschheit aufzuhalten und zu hemmen. Wir sind auch in unsrer an Begebenheiten so reichen Zeit darüber zu Ansichten gekommen, welche das vergangene Zeitalter, an Erfahrung noch zu arm, nicht haben konnte. Man hat aufgehoert, blos das Positive zum Studium zu machen, und so die alten Maengel und Gebrechen aufs Neue aufzunehmen. Der Gang der Industrie in den letzten Jahrhunderten hat zu Abstraktionen aller Art Veranlassung gegeben.

Der Umfang dieses Gegenstandes haette allerdings eine noch weitlaeufigere Ausarbeitung moeglich gemacht. Sind demohngeachtet die Hauptzüge bestimmt gezeichnet, so wird der Kenner leicht dem übrigen Theile die Farben leihen.

Sollte diese Schrift auch nur in wenigen Denkern Interesse erwecken, so ist mein Wunsch erreicht. Freilich ist die Zahl derer, welche lesen, nur gering. Der Gegenstand ist auch bey weitem nicht so gekannt, als man vielleicht glauben moechte. Ich würde es für eine Unwahrheit halten, wenn ich nicht Belege dazu haette, daß selbst angesehene Maenner, die das Zunftwesen fast nur dem Namen nach kennen, sich aeußern: „Dieser Ge-

gen-

genstand sey von keiner Bedeutung, sondern nur Sache für Schuhmacher und Schneider."

Der Subscriptionspreis dieser Abhandlung wurde so billig als moeglich angeschlagen, um so mehr, als der Preisßtraeger die Druckkosten selbst zu bestreiten hatte.

Wesentliche, den Sinn entstellende Druckfehler, suchte der Verfasser so viel moeglich zu verhüten. Mindere Versehen koennen dadurch entschuldiget werden, daß derselbe sich vom Druckorte abwesend befand, und daß die Preißabhandlung, von einer fremden Hand geschrieben, eingereicht werden mußte, wo sich mancher Schreibfehler eingeschlichen haben, und bey der Revision des Manuscripts übersehen werden konnte.

Voellig anspruchslos übergebe ich nun meine Arbeit dem Publikum. Daß ich einigermaßen dem Zwecke der Aufgabe entsprochen habe, dafür bürgt mir der Beifall einer Fakultaet, die indessen nur ein jugendliches Verdienst kroente. Die anerkannte Wichtigkeit der staatswirthschaftlichen Studien war auch Veranlassung, sie durch eine eigene Fakultaet zu erheben, und den Eifer für dieselbe durch Preißaufgaben, und die Zuertheilung des Preißes, welcher in der akademischen Würde besteht, zu be-

loh-

lohnen, welcher Ehre auch ich, unter dem Praesidium meines verehrtesten Lehrers, des Herrn Hofraths Frohn in Landshut, theilhaftig wurde.

Bey meinem Versuche lies ich mich indessen von keiner Auktoritaet leiten. Denn was erzweckt man damit anders, als daß man sich veraechtlich, wenigstens verdaechtig, macht, und was erringt man damit anders, als den nichtswerthen Beifall der Koepfe, die ohnfaehig sind, Gründe zu prüfen, einzig nur die Stimmen zaehlen? [1]) Diese Abhandlung ist das Produkt einer freyen unbefangenen Untersuchung, einer ruhigen, keineswegs leidenschaftlichen Prüfung des Vorhandenen. Nie brach ich in persoenlichen Tadel aus, selbst wenn ich Ansichten fand, die den meinigen geradezu entgegen waren. Daher hoffe ich eben so von aller launischen Rüge frey zu bleiben, obgleich mir jede gründliche Beurtheilung willkommen seyn wird.

Ursberg am 18. Oct. 1814.

Der Verfasser.

Sub-

1) Lüder: Nationalindustrie und ihre Wirkungen. Ein Grundriß zu Vorlesungen. Braunschweig 1808. Vorrede. S. XIX.
Vergl. Dr. Wening a. a. O. S. 34.

Subscribenten = Verzeichniß.

1. Se. Durchlaucht Fürst Fugger von Babenhausen, Sr. K. Majestaet von Baiern Kron-Oberstkaemmerer, Generalkommandant des Illerkreises.

A.

2. Hr. Abt, k. b. Landger. Assessor in Mindelheim.
3. — Aestner, Landger. Oberschreiber in Goeggingen.
4. — Albrecht, k. b. Landrichter in Wegscheid.
5. — Allweyer, von, k. b. Stadtger. Assessor in München.
6. — Aschenbrenner, Lic. k. b. Landr. in Bamberg.
7. — Astor, Diplomatiker aus New-York.
8. — Atzelberg, von, Partikulier in Danzig.

B.

9. Hr. Bach, k. b. Stift. Administrator in Mindelheim.
10. — Backhaus, von, Kaufmann in Augsburg.
11. Se. Hochw. Hr. Bader, Pfarrer in Attenhausen im Illerkreise.

b 12. Hr.

12. Hr. Banchero, von, graefl. Steinischer Oberamtmann in Jettingen.
13. — Bauer, k. b. I. Landger. Assessor in Ursberg.
14. — Bauer, Studiosus in Ursberg.
15. — Bauhof, k. b. Rentbeamter in Ursberg.
16. — Behaim, von, Rechtskand. in Nürnberg.
17. — Behr, Kameralist aus Bamberg.
18. — Bentele, von, k. b. Landrichter in Ursberg.
19. — Berg, von, Oberamtmann in Wertheim.
20. — Beyler, Gastgeber zum Osterlamm in Augsburg.
21. — Bichelmayr, Dr. k. b. Advokat in München.
22. — Bießle, Schmidtmeister in Krumbach.
23. — Bißinger, Rentamtsschreib. in Hoechstaedt a. d. Don.
24. — Blank, Regg. Referend. Rechtsprakt. in Herzogenaurach.
25. — Boeck, k. b. fürstl. Esterhazzischer Mediatsgerichts Assessor in Edelstetten.
26. — Braun, Rechtspraktikant in Ursberg.
27. — Brendel, k. b. Polizey-Officiant in Neuburg.
28. — Brucker, Banquier in Augsburg.
29. — Bruckmayr, k. b. Landger. Assessor in Goeggingen.
30. — Brügel, Gastgeber z. goldnen Stern in Augsburg.
31. — Buchhorn, k. b. Rentamtmann in Nürnberg.
32. — Burkhardt, k. b. graefl. Kastell. Herrschaftsrichter in Remmlingen bei Würzburg.
33. — Butters, k. b. Rentbeamter in Neustadt a. d. Aisch.

C.

34. Hr. Carli, von, k. b. Finanzr. und Banquier in Augsb.
35. — Clemens, Amtmann in Markt Heidenfeld bei Würzburg.

D.

36. Hr. Daetzl, k. b. geistl. Rath und Prof. in Landshut.
37. — Danzer, Gastgeber zum gold. Pferde in Augsburg.

38. Hr.

38. Hr. Deindl, k. b. Rentbeamter in Hilpoltstein.
39. — Dietz, k. b. Landger. Prokurator in Grafenau.
40. — Dietz, Landger. Oberschreiber in Grafenau.
41. — Direnberger, Lic. von, k. b. Rentbeamter in Friedberg.
42. — Doll, Buchhaendler in Augsburg.
43. — Dorsch, Landger. Oberschreiber in Herzogenaurach.
44. — Dürbig, k. b. Lieutenant in Würzburg.
45. — Duval Carron, Lic. k. b. Landrichter in Friedberg.
46. — Duval Carron, der Rechte Doktor in Friedberg.

E.

47. Hr. Eber, k. b. Landger. Aktuar in Markt Erlbach.
48. — Eberhard, k. b. Oberfoerster in Goeggingen.
49. — Eck, k. b. Landger. Aktuar in Markt Erlbach.
50. — Ehrmann, Gastgeber z. gold. Glocke in Augsburg.
51. — Eißele, Gastgeber zum Wallfisch in Augsburg.
52. — Ellerstorfer, k. b. Rentbeamter in Eggenfelden.
53. — Engerer, k. b. Landrichter in Windsheim.
54. — Enslin, Rechtsprakt. in Dinkelsbühl.
55. — Epplen, von, fürstl. Thurn- und Taxischer geheimer Hofrath in Regensburg.
56. — Erdinger, Gastgeber z. gold. Sonne in Augsburg.
57. — Ertl, k. b. Landger. Verweser in Pfaffenhofen.
58. — Escher, k. b. graefl. Fuggerscher Mediatrichter in Kirchheim.

F.

59. Hr. Farr, Zunftvorgesetzter in Ulm.
60. — Fauß, Gastgeber zum goldnen Loewen in Augsburg.
61. — Fichtel, Bürgermeister in Schweinfurt.
62. — Fischer, k. b. Landger. Assessor in Landsberg.
63. — Fleischmann, Buchhaendler in München. 2 Ex.

64. Hr.

64. Hr. Fleißner, k. b. Stadtger. Assessor in Augsburg.
65. Freiherr von Frank, k. b. I. Kreisrath des Unterdonaukreises in Passau.
66. Freiherr von Freyberg auf Niederraunau.
67. Hr. Froeschle, Handelsmann in Krumbach.
68. — Froeschle, Kanditor in Krumbach.
69. — Frohn, Dr. k. b. Hofr. und Prof. in Landshut.
70. — Fuchs, k. b. Hofr. und Prof. in Landshut.
71. — Fürst, k. b. Landrichter in Hilpoltstein.

G.

72. Hr. Gaertner, Kaufmann in Augsburg.
73. — Ganßloßer, k. w. Ober-Acciser in Heidenheim.
74. — Gattinger, Dr. k. b. Advokat in München.
75. — Gauthier, fürstl. Fugger. Babenhaus. Rentbeamter in Gablingen.
76. — Gerstner, k. b. Polizey-Aktuar in Ingolstadt.
77. — Geßner, k. b. Landger. Assessor in Schweinfurt.
78. — Gilg, Faktor bey der Central-Schulbuchdruckerey in München.
79. — Gnandt, Stadtmüller in Wertingen.
80. — Gogl, k. b. graefl. Fuggerscher Patrim. Richter in Mickhausen.
81. — Goll, Hofrath in Schweinfurt.
82. — Grabner, k. b. Rentbeamter in Schongau.
83. — Graf, Rechtsprakt. in Hilpoltstein.
84. — Graf, Kaufmann in Augsburg.
85. — Groß, Landger. Oberschreiber in Burgau.
86. Se. Hochw. Hr. v. Großmann, Benefiziat in Welden, Landger. Zußmarshausen.
87. Hr. Grund, Lic. Hofrath in Regensburg.
88. — Gwallenstein, von, Gutsbesitzer aus der Schweiz.

H.

H.

89. Hr. Haas, Gastgeber zum Haasen in Goeggingen.
90. — Haesel, k. b. Kameralbeamter in Mindelheim.
91. — Harl, Dr. Professor der Philosophie und der Kameralwissenschaften in Erlangen; Direktor der allgem. kam. oek. Sozietaet, und vieler gelehrten Gesellschaften Mitglied,
92. — Harter, Sekretaire an der k. Universitaets-Bibliothek in Landshut.
93. — Hartmann, Rechtsprakt. in Goeggingen.
94. — Hartung, k. b. Landg. Assessor in Herzogenaurach.
95. — Haug, Gastgeber zur Traube in Krumbach.
96. — Hauser, Rechnungsjustifikant in Eichstaedt.
97. — Hefele, Fleischermeister in Augsburg.
98. — Heichlinger, Rechtsprakt. in Babenhausen.
99. — Heim, k. b. I. Kammeramtmann in Neustadt a. d. Aisch.
100. — Heinrich, Kameralpraktikant in Pfersee.
101. — Heinzelmann, Gold- u. Silberarb. in Giengen.
102. — Held, Gastgeber zum weissen Hahnen in Augsburg.
103. — Hell, k. b. Landrichter in Beilngries.
104. — Hellinger, Baeckermeister am Kreutze in München.
105. — Herold, Hammerschmidtmeister in Augsburg.
106. — Hertlein, von, k. b. Landrichter in Heidenfeld.
107. — Herzog, Rechtspraktikant.
108. — Heunisch, k. b. Advokat in Schweinfurt.
109. — Heunisch, k. b. Polizey-Aktuar in Schweinfurt.
110. — Hofmann, Gastgeber z. gold. Loewen in Augsburg.
111. — Holl, k. w. Justitzrath in Ulm.
112. — Holland, Gastgeber zum goldnen Baeren in Oberhausen.
113. — Holz, Gastgeber zum Wallfisch in Augsburg.
114. — Holzinger, k. b. geistl. Rath und Professor in Landshut.
115. — Holzschuher, Dr. von, k. b. Appellat. Ger. Advokat in Nürnberg.

116. Hr.

tischer Grundsaetze. Daher suchte ich das Schwanken nach Moeglichkeit zu vermeiden, und lieber, nach Vergleichung der verschiedenen Ansichten, solche durchzuführen, als unter mehreren die Wahl dahin gestellt seyn zu lassen. Bey minder bedeutenden Dingen mag die gepriesene

aurea mediocritas

allerdings ihre Geltung haben. Gewoehnlich aber liegt diesem Versuche, durch Mittelwege einer Verlegenheit zu entkommen, die Verwechslung dessen, was seyn soll, mit dem was wirklich ist, zu Grunde.

Es schien mir daher nicht noethig, entweder bereits anerkannte Wahrheiten zu wiederholen, und auseinanderzusetzen, oder von Sachen, die bereits erwiesen waren, das Gegentheil nach allen seinen Subtilitaeten zu untersuchen. Waren z. B. die Vorzüge einer freyen Gewerbsausübung anerkannt, so war es überflüßig, mit müssigen Rechnungskünstlern Verhaeltnisse aus Zahlen zu deduciren, welche nur aus der Anschauung des Lebens resultiren. a)

Nichts

a) Die Berechnung aus bloßen factis bleibt schwankend, außer wenn man mit der Lokalitaet und den speziellesten Umstaenden oder zusammenwirkenden Ursachen genau bekannt

Nichts wurde so spaet anerkannt, als der freye Gebrauch der menschlichen Kraefte, (in so ferne sie nicht die offenbare Tendenz zu schaden haben.) Wie lange sah nicht die Vernunft ihre Rechte mit Füßen getreten! Erst nach Jahrhunderten sind die Stützen der Aufklaerung, freilich auf manchem Todtenhügel, und auf mancher schauerlichen Brandstaette, siegreich errichtet worden. Der harte Druck der Leibeigenschaft, der die Früchte der Kultur und Humanitaet so lange darniederschlug, ist groeßtentheils aufgehoben. Das Merkantilsystem, fast ganz aus einer falschen Ansicht des Handels und Verkehrs entsprungen, ist seiner Aufloesung nahe. Es gelangt der Mensch nach und nach zu allen seinen übrigen natürlichen Rechten des freyen Gebrauchs seiner koerperlichen und geistigen Kraefte. So sehr sich auch der Stolz, die Habsucht, das Herkommen, dagegen straeuben, so sind sie doch

kannt ist. Ein Fall, worinn wir uns selten befinden, und welcher die Sorge, zu irren, dennoch nicht gaenzlich entfernet, wenn man etwas Allgemeines daraus ableiten, und festsetzen will, weil die Lokalitaet, und die nie an zwey Orten ganz zusammentreffenden besonderen Umstaende neue Ausfaelle und Abweichungen verursachen.

Der Nutzen und Schaden der Monopolien. In zwey gekroenten Preisschriften. Herausgegeben von Dr. Runde. Kassel 1778. S. 6.

doch nicht vermoegend, den Bildungsgang der Menschheit aufzuhalten und zu hemmen. Wir sind auch in unsrer an Begebenheiten so reichen Zeit darüber zu Ansichten gekommen, welche das vergangene Zeitalter, an Erfahrung noch zu arm, nicht haben konnte. Man hat aufgehoert, blos das Positive zum Studium zu machen, und so die alten Maengel und Gebrechen aufs Neue aufzunehmen. Der Gang der Industrie in den letzten Jahrhunderten hat zu Abstraktionen aller Art Veranlassung gegeben.

Der Umfang dieses Gegenstandes haette allerdings eine noch weitlaeufigere Ausarbeitung moeglich gemacht. Sind demohngeachtet die Hauptzüge bestimmt gezeichnet, so wird der Kenner leicht dem übrigen Theile die Farben leihen.

Sollte diese Schrift auch nur in wenigen Denkern Interesse erwecken, so ist mein Wunsch erreicht. Freilich ist die Zahl derer, welche lesen, nur gering. Der Gegenstand ist auch bey weitem nicht so gekannt, als man vielleicht glauben moechte. Ich würde es für eine Unwahrheit halten, wenn ich nicht Belege dazu haette, daß selbst angesehene Maenner, die das Zunftwesen fast nur dem Namen nach kennen, sich aeußern: „Dieser Gegen-

genstand sey von keiner Bedeutung, sondern nur Sache für Schuhmacher und Schneider."

Der Subscriptionspreis dieser Abhandlung wurde so billig als moeglich angeschlagen, um so mehr, als der Preisstraeger die Druckkosten selbst zu bestreiten hatte.

Wesentliche, den Sinn entstellende Druckfehler, suchte der Verfasser so viel moeglich zu verhüten. Mindere Versehen koennen dadurch entschuldiget werden, daß derselbe sich vom Druckorte abwesend befand, und daß die Preißabhandlung, von einer fremden Hand geschrieben, eingereicht werden mußte, wo sich mancher Schreibfehler eingeschlichen haben, und bey der Revision des Manuscripts übersehen werden konnte.

Voellig anspruchslos übergebe ich nun meine Arbeit dem Publikum. Daß ich einigermaßen dem Zwecke der Aufgabe entsprochen habe, dafür bürgt mir der Beifall einer Fakultaet, die indessen nur ein jugendliches Verdienst kroente. Die anerkannte Wichtigkeit der staatswirthschaftlichen Studien war auch Veranlassung, sie durch eine eigene Fakultaet zu erheben, und den Eifer für dieselbe durch Preißaufgaben, und die Zuertheilung des Preißes, welcher in der akademischen Würde besteht, zu be-

loh-

lohnen, welcher Ehre auch ich, unter dem Praesidium meines verehrtesten Lehrers, des Herrn Hofraths Frohn in Landshut, theilhaftig wurde.

Bey meinem Versuche lies ich mich indessen von keiner Auktoritaet leiten. Denn was erzweckt man damit anders, als daß man sich veraechtlich, wenigstens verdaechtig, macht, und was erringt man damit anders, als den nichtswerthen Beifall der Koepfe, die ohnfaehig sind, Gründe zu prüfen, einzig nur die Stimmen zaehlen? [1]) Diese Abhandlung ist das Produkt einer freyen unbefangenen Untersuchung, einer ruhigen, keineswegs leidenschaftlichen Prüfung des Vorhandenen. Nie brach ich in persoenlichen Tadel aus, selbst wenn ich Ansichten fand, die den meinigen geradezu entgegen waren. Daher hoffe ich eben so von aller launischen Rüge frey zu bleiben, obgleich mir jede gründliche Beurtheilung willkommen seyn wird.

Ursberg am 18. Oct. 1814.

Der Verfasser.

Sub-

1) Lüder: Nationalindustrie und ihre Wirkungen. Ein Grundriß zu Vorlesungen. Braunschweig 1808. Vorrede. S. XIX.
Vergl. Dr. Wening a. a. O. S. 31.

Subscribenten = Verzeichniß.

1. Se. Durchlaucht Fürst Fugger von Babenhausen, Sr. K. Majestaet von Baiern Kron-Oberstkaemmerer, Generalkommandant des Illerkreises.

A.

2. Hr. Abt, k. b. Landger. Assessor in Mindelheim.
3. — Aestner, Landger. Oberschreiber in Goeggingen.
4. — Albrecht, k. b. Landrichter in Wegscheid.
5. — Allweyer, von, k. b. Stadtger. Assessor in München.
6. — Aschenbrenner, Lic. k. b. Landr. in Bamberg.
7. — Astor, Diplomatiker aus New = York.
8. — Atzelberg, von, Partikulier in Danzig.

B.

9. Hr. Bach, k. b. Stift. Administrator in Mindelheim.
10. — Backhaus, von, Kaufmann in Augsburg.
11. Se. Hochw. Hr. Bader, Pfarrer in Attenhausen im Illerkreise.

b 12. Hr.

12. Hr. Banchero, von, graefl. Steinischer Oberamtmann in Jettingen.
13. — Bauer, k. b. I. Landger. Assessor in Ursberg.
14. — Bauer, Studiosus in Ursberg.
15. — Bauhof, k. b. Rentbeamter in Ursberg.
16. — Behaim, von, Rechtskand. in Nürnberg.
17. — Behr, Kameralist aus Bamberg.
18. — Bentele, von, k. b. Landrichter in Ursberg.
19. — Berg, von, Oberamtmann in Wertheim.
20. — Beyler, Gastgeber zum Osterlamm in Augsburg.
21. — Bichelmayr, Dr. k. b. Advokat in München.
22. — Bießle, Schmidtmeister in Krumbach.
23. — Bißinger, Rentamtsschrib. in Hoechstaedt a. d. Don.
24. — Blank, Regg. Referend. Rechtsprakt. in Herzogenaurach.
25. — Boeck, k. b. fürstl. Esterhazzischer Mediatsgerichts Assessor in Edelstetten.
26. — Braun, Rechtspraktikant in Ursberg.
27. — Brendel, k. b. Polizey=Officiant in Neuburg.
28. — Brucker, Banquier in Augsburg.
29. — Bruckmayr, k. b. Landger. Assessor in Goeggingen.
30. — Brügel, Gastgeber z. goldnen Stern in Augsburg.
31. — Buchhorn, k. b. Rentamtmann in Nürnberg.
32. — Burkhardt, k. b. graefl. Kastell. Herrschaftsrichter in Remmlingen bei Würzburg.
33. — Butters, k. b. Rentbeamter in Neustadt a. d. Aisch.

C.

34. Hr. Carli, von, k. b. Finanzr. und Banquier in Augsb.
35. — Clemens, Amtmann in Markt Heidenfeld bei Würzburg.

D.

36. Hr. Daetzl, k. b. geistl. Rath und Prof. in Landshut.
37. — Danzer, Gastgeber zum gold. Pferde in Augsburg.

38. Hr.

38. Hr. Deindl, k. b. Rentbeamter in Hilpoltstein.
39. — Dietz, k. b. Landger. Prokurator in Grafenau.
40. — Dietz, Landger. Oberschreiber in Grafenau.
41. — Direnberger, Lic. von, k. b. Rentbeamter in Friedberg.
42. — Doll, Buchhaendler in Augsburg.
43. — Dorsch, Landger. Oberschreiber in Herzogenaurach.
44. — Dürbig, k. b. Lieutenant in Würzburg.
45. — Duval Carron, Lic. k. b. Landrichter in Friedberg.
46. — Duval Carron, der Rechte Doktor in Friedberg.

E.

47. Hr. Eber, k. b. Landger. Aktuar in Markt Erlbach.
48. — Eberhard, k. b. Oberfoerster in Goeggingen.
49. — Eck, k. b. Landger. Aktuar in Markt Erlbach.
50. — Ehrmann, Gastgeber z. gold. Glocke in Augsburg.
51. — Eißele, Gastgeber zum Wallfisch in Augsburg.
52. — Ellerstorfer, k. b. Rentbeamter in Eggenfelden.
53. — Engerer, k. b. Landrichter in Windsheim.
54. — Enslin, Rechtsprakt. in Dinkelsbühl.
55. — Epplen, von, fürstl. Thurn- und Taxischer geheimer Hofrath in Regensburg.
56. — Erdinger, Gastgeber z. gold. Sonne in Augsburg.
57. — Ertl, k. b. Landger. Verweser in Pfaffenhofen.
58. — Eschey, k. b. graefl. Fuggerscher Mediatrichter in Kirchheim.

F.

59. Hr. Fart, Zunftvorgesetzter in Ulm.
60. — Fauß, Gastgeber zum goldnen Loewen in Augsburg.
61. — Fichtel, Bürgermeister in Schweinfurt.
62. — Fischer, k. b. Landger. Assessor in Landsberg.
63. — Fleischmann, Buchhaendler in München. 2 Ex.

64. Hr.

64. Hr. Fleißner, k. b. Stadtger. Assessor in Augsburg.
65. Freiherr von Frank, k. b. I. Kreisrath des Unterdonaukreises in Passau.
66. Freiherr von Freyberg auf Niederraunau.
67. Hr. Froeschle, Handelsmann in Krumbach.
68. — Froeschle, Kanditor in Krumbach.
69. — Frohn, Dr. k. b. Hofr. und Prof. in Landshut.
70. — Fuchs, k. b. Hofr. und Prof. in Landshut.
71. — Fürst, k. b. Landrichter in Hilpoltstein.

G.

72. Hr. Gaertner, Kaufmann in Augsburg.
73. — Gansloßer, k. w. Ober-Acciser in Heidenheim.
74. — Gattinger, Dr. k. b. Advokat in München.
75. — Gauthier, fürstl. Fugger. Babenhaus. Rentbeamter in Gablingen.
76. — Gerstner, k. b. Polizey-Aktuar in Ingolstadt.
77. — Geßner, k. b. Landger. Assessor in Schweinfurt.
78. — Gilg, Faktor bey der Central-Schulbuchdruckerey in München.
79. — Gnandt, Stadtmüller in Wertingen.
80. — Gogl, k. b. graefl. Fuggerscher Patrim. Richter in Mickhausen.
81. — Goll, Hofrath in Schweinfurt.
82. — Grabner, k. b. Rentbeamter in Schongau.
83. — Graf, Rechtsprakt. in Hilpoltstein.
84. — Graf, Kaufmann in Augsburg.
85. — Groß, Landger. Oberschreiber in Burgau.
86. Se. Hochw. Hr. v. Großmann, Benefiziat in Welden, Landger. Zußmarshausen.
87. Hr. Grund, Lic. Hofrath in Regensburg.
88. — Gwallenstein, von, Gutsbesitzer aus der Schweiz.

H.

H.

89. Hr. Haas, Gastgeber zum Haasen in Goeggingen.
90. — Haesel, k. b. Kameralbeamter in Mindelheim.
91. — Harl, Dr. Professor der Philosophie und der Kameralwissenschaften in Erlangen; Direktor der allgem. kam. oek. Sozietaet, und vieler gelehrten Gesellschaften Mitglied.
92. — Harter, Sekretaire an der k. Universitaets-Bibliothek in Landshut.
93. — Hartmann, Rechtsprakt. in Goeggingen.
94. — Hartung, k. b. Landg. Assessor in Herzogenaurach.
95. — Haug, Gastgeber zur Traube in Krumbach.
96. — Hauser, Rechnungsjustifikant in Eichstaedt.
97. — Hefele, Fleischermeister in Augsburg.
98. — Heichlinger, Rechtsprakt. in Babenhausen.
99. — Heim, k. b. I. Kameramtmann in Neustadt a. d. Aisch.
100. — Heinrich, Kameralpraktikant in Pfersee.
101. — Heinzelmann, Gold- u. Silberarb. in Giengen.
102. — Held, Gastgeber zum weissen Hahnen in Augsburg.
103. — Hell, k. b. Landrichter in Beilngries.
104. — Hellinger, Baeckermeister am Kreutze in München.
105. — Herold, Hammerschmidtmeister in Augsburg.
106. — Hertlein, von, k. b. Landrichter in Heidenfeld.
107. — Herzog, Rechtspraktikant.
108. — Hennisch, k. b. Advokat in Schweinfurt.
109. — Hennisch, k. b. Polizey-Aktuar in Schweinfurt.
110. — Hofmann, Gastgeber z. gold. Loewen in Augsburg.
111. — Holl, k. w. Justitzrath in Ulm.
112. — Holland, Gastgeber zum goldnen Baeren in Oberhausen.
113. — Holz, Gastgeber zum Wallfisch in Augsburg.
114. — Holzinger, k. b. geistl. Rath und Professor in Landshut.
115. — Holzschuher, Dr. von, k. b. Appellat. Ger. Advokat in Nürnberg.

116. Hr.

116. Hr. Huber, Rechtsprakt. in Babenhausen.
117. — Hufeland, k. b. Hofrath und Prof. in Landshut.
118. — Hundeshagen, herzogl. Nassauischer Regier. Bibliothekar in Wiesbaden.
119. — Hungerkhausen, von, k. b. Advokat in Toelz.
120. — Hurt, k. b. Advokat in Mindelheim.

J.

121. Hr. Jaeger, k. b. Appellat. Ger. Advokat in Nürnberg.
122. — Juch, Dr. k. b. Hofrath und Prof. in Augsburg.

K.

123. Hr. Kaeppel, k. b. Landger. Assessor in Ursberg.
124. — Kayser, k. b. Professor der Philologie und geschichtlichen Studien in Augsburg.
125. — Kehl, Hofgraveur in Koburg.
126. — Keller, Rentamtsoberschreiber in Mindelheim.
127. — Keller, Kaufmann in Augsburg.
128. — Kerzl, Kameralprakt. in Eichstaedt.
129. S. Hochw. Hr. Kettner, Pfarrer in Ursberg.
130. Hr. Kirch, k. b. Landger. Assessor in Kemnath.
131. — Kirchgeßner, k. b. Landes-Direktions Rath in Würzburg.
132. — Kleindienst, von, Direktor der k. b. Central-Haupt-Buchhaltung der Finanzen in München.
133. — Kliebenschaedel, k. b. Poliz. Akt. in Memmingen.
134. — Klüber, k. b. Oberregistrator in München.
135. — Knesebeck, Iwan von dem, Stud. jur. utr. in Goettingen.
136. — Knesebeck, Werner von dem, Stud. jur. utr. in Goettingen.
137. — Koenig, Gastgeber zum Koenig in Augsburg.
138. — Kolb, von, k. b. Landrichter in Ottobeuern.
139. — Kolb, von, fürstl. Fugger. Kanzler in Babenhausen.
140. — Kolb, k. b. freyh. v. Voehlin. Patr. Richter in Neuburg an der Kammel.

141. Hr.

141. Hr. Kraft, Senior in Dinkelsbühl.
142. — Kraft, Gastgeber zur gold. Sonne in Augsburg.
143. — Kranz, Kunsthaendler in Augsburg.
144. — Kriener, Steuervorgeher in Zimetshausen.
145. — Krüll, Universit. Buchhaendler in Landshut. 4 Ex.
146. — Kümmerlinn, Buchh. in Kriegshaber. 12 Ex.
147. — Kuttler, k. b. Landger. Assessor in Wertingen.

L.

148. Se. Hochw. und Gnaden, Hr. Laber, Praelat in Memmingen, jezt in Holzgünz.
149. Hr. Lahner, Gerichtsschreiber in Zimetshausen.
150. — Lebret, fürstl. Oetting-Wallerstein. Hofrath und Patr. Richter in Zimetshausen.
151. — Lehner, Patr. Gerichtshalter in Mengkofen.
152. Freiherr von Lerchenfeld, Stud. jur. in Landshut.
153. Hr. Lerchner, k. b. Schulinspektor in Ursberg.
154. Lesegesellschaft, die, in Ulm.
155. Lesezirkel, der, in Ulm.
156. Se. Hochw. Hr. Liburger, Prior in Buxheim bey Memmingen.
157. Lindauersche Buchhandlung in München. 2 Ex.
158. Hr. Linder, Hofapotheker in Dilingen.
159. — Lindner, k. b. Rentbeamter in Wertingen.
160. — Linsenmeir, Rechtsprakt. in Wallerstein.
161. — Lipowsky, von, k. b. Kreisrath in München.
162. — Loeffler, Pfarramts-Kandidat in Augsburg.
163. — Löhle, Rechtsprakt. in Dilingen.
164. — Lorbeer, k. b. Polizey-Komissaire in Schwabach.
165. — Lorber, Cand. jur. aus München.
166. — Loschge, Kaufmann in Nürnberg.
167. — Lotter, Gastgeber zum gold. Adler in Augsburg.
168. — Lüder, Hofrath und Professor in Goettingen.
169. — Lutz, Sportel- und Depos. Rendant in Eichstaedt.

M.

170. Hr. Mack, k. w. Revisor in Heidenheim.
171. — Mack, Gastgeber zum Mohrenkopf in Augsburg.
172. — Mack, Gastgeber in Ursberg.
173. — Mader, von, k. b. Landrichter in Mindelheim.
174. — Mair, k. b. Patr. Ger. Verw. in Seefeld.
175. — Martin, Kriminaladjunkt in Babenhausen.
176. — Mayer, k. b. Landger. Assessor in Grafenau.
177. — Mayer, Kaufmann z. Schwanen in Memmingen.
178. — Mayer, Kaufmann in Giengen.
179. — Mayer, Kaufmann am Barfüßerthore in Augsburg. 6 Ex.
180. — Medikus, Dr. k. b. Hofrath und Professor in Landshut.
181. — Mensing, der Rechte Kandidat in Goettingen.
182. — Merk, k. b. Lieutenant in Würzburg.
183. — Merkel, k. b. Handels-Appellat. Ger. Assessor in Nürnberg.
184. — Merkel, Jun. Kaufmann in Nürnberg.
185. — Meyer, k. b. Finanzrath in Eichstaedt.
186. — Miller, Substistut in Giengen.
187. — Miller, Kaufmann in Ulm.
188. — Miller, Zinngießer in Krumbach.
189. — Mittermaier, Dr. k. b. Hofrath und Professor in Landshut.
190. Se. Hochw. Hr. Mortstein, Pfarrer in Walzhausen im Illerkreise.
191. Moysche Buchhandlung in Augsburg. 2 Ex.
192. Se. Hochw. und Gnaden Hr. Müller, Praelat des ehemaligen Reichsstifts Kaisersheim.
193. Hr. Müller, k. b. Landrichter in Herzogenaurach.
194. — Müller, k. b. Landrichter in Hersbruck.
195. — Münsterer, von, k. b. Landgerichts Assessor in Landsberg.
196. — Munding, Gastgeber z. gold. Kreutz in Augsburg.

N.

unzweckmaeßig, daß ihm nicht die Zeit seiner Entstehung das Siegel der Brauchbarkeit aufgedrückt haette. Was es unter dem sich immer erneuenden Verfolge der Zeit geworden, was es uns ist? — sind Fragen, welche die Vergleichung der relativen Ansichten am besten beantworten kann.

Der Hauptgesichtspunct gegenwaertiger Aufgabe ist allerdings der staatswirthschaftliche oder polizeyliche. Indessen hat doch die Beantwortung der Frage: „Ob in dem Zunftwesen überhaupt,“ dann: „was noch für unsere Zeiten insbesondere, und unter welchen Bedingungen, Brauchbares in demselben liege?“ die moeglichste Verbindung aller dahin abzielenden Untersuchungen nothwendig gemacht.

Diese Forderung setzt besonders einige Bekanntschaft mit dem historischen Verbande voraus. Zur Beurtheilung der Zünfte in Beziehung auf unsere Zeit, ist es unerlaeßlich, die Spuren ihrer Entwicklung aufzusuchen, und ihre Fortbildung und Schicksale bis auf unsere Tage Schritt für Schritt zu verfolgen. Ihr Ursprung ist rein historisch, und so innig verwebt mit der Geschichte der mittlern Jahrhunderte, daß nur auf diesem Wege helle Strahlen unsern Pfad beleuchten koennen.

Eine pragmatische Geschichte der Zünfte kann hier nicht erwartet werden. Es soll daher nur eine kurze

 histori-

R.

217. Hr. Rad, Gastgeber zur goldnen Rose in Augsburg.
218. — Rancon, von, k. b. Bauinspektor in Passau. 2 Ex.
219. — Rath, graefl. Taxischer Oberjaeger in Griesbach.
220. — Rau, Dr. der Philos. und Privatdozent in Erlangen.
221. — Reblinger, Kaufmann in Augsburg.
222. — Rehrich, Landger. Oberschreiber in Beilngries.
223. — Remshard, Gastgeber z. rothen Ochsen in Augsb.
224. — Reuter, Bürgermeister in Schweinfurt.
225. — Rheinl, von, k. b. Landrichter in Wertingen.
226. — Rivet, von, k. b. Sekretaire des geheimen Ministeriums der Finanzen in München.
227. — Robt, k. b. graefl. Stadionischer Mediat-Richter in Thannhausen.
228. — Roser, k. b. Landger. Assessor in Ursberg.
229. — Roth, Dr. von, k. b. Oberfinanzrath in München.
230. — Rudhardt, Dr. k. b. Prof. in Würzburg.
231. — Rüber, k. b. Stadtrath in Augsburg.
232. — Rupprecht, Registrator in Heidenheim am Hahnenkamm.

S.

233. Hr. Sachsinger, Rechtsprakt.
234. — Sauens, von, k. b. freiherrl. von Westernach. Patr. Richter in Burheim bei Memmingen.
235. — Sartor, Kameralprakt. in Eichstaedt.
236. — Schafberger, k. b. Landrichter in Donauwoerth.
237. — Scharff, Kaufmann in Frankfurt am Mayn.
238. — Schattenmann, Landamtsverweser in Wertheim.
239. — Schettle, k. b. Advokat in Zusmarshausen.
240. — Schertl, k. b. Mauth-Oberbeamter in München.
241. Se. Hochw. Hr. v. Schilcher, k. b. Dekan und Pfarrer in Loppenhausen im Illerkreise.
242. Hr. Schlicker, Kanzellist in Augsburg.

243. Hr.

243. Hr. Schmidt, k. b. Landrichter in Dillingen.
244. — Schmidt, Nagelschmidtmeister in Augsburg.
245. — Schneider, k. b. Lieutenant in Würzburg.
246. — Schoener, Aktuar in Remmlingen bei Würzburg.
247. — Schoepferle, k. b. Advokat in München.
248. — Schönger, von, Rentamtsoberschreiber in Toelz.
249. — Schorr, Gastgeber z. Fischzug Petri in Augsburg.
250. — Schraut, Kameralkand. aus Bamberg.
251. — Schuch, Lic. k. b. Landrichter in Regen. 2 Ex.
252. — Schulz, k. b. Landrichter in Ansbach.
253. — Schwarz, k. b. Landrichter in Saalfelden.
254. — Schwarz, k. b. Advokat in Babenhausen.
255. — Schwinghammer, k. b. Kassaoffic. in Eichstaedt.
256. — Sedlmayr, Landger. Oberschreiber in Landsberg.
257. Freiherr v. Seida, k. b. Kaemmerer und Stadt-Commissaire in Augsburg.
258. Hr. Seifert, Rentamtsgehülfe, vorm. Lieutenant in oesterreich. Diensten in Bamberg.
259. — Segnitz, k. b. Polizey-Officiant in Schweinfurt.
260. — Seitz, Civiladjunkt in Markt Erlbach.
261. — Sichlern, von, k. b. Lieutenant in Augsburg.
262. — Siebenkees, k. b. Hofr. Professor und Bibliothekar in Landshut.
263. — Siming, Schullehrer in Dillingen.
264. — Soratroy, Rechtsprakt. in Augsburg.
265. Se. Excell. Hr. Graf Friedr. Spauer zu Roggenburg.
266. — — — — Karl Spauer zu Roggenburg.
267. — Spitz, Praeceptor in Giengen.
268. — Stadelmann, k. b. Landger. Assessor in Pfaffenhofen.
269. — Stadtmüller, k. b. Landger. Aktuar in Leutershausen.
270. — Straebel, von, geh. Rath in Wertheim.
271. Se. Hochw. Hr. Steinheißer, Pfarrer in Markt Biberbach.

272. Hr.

272. Hr. Stiwel, k. b. Kreis-Sekretair in Augsburg.
273. — Strobl, Lehrer in Ichenhausen.
274. — Stroeber, von, Partikulier in München.
275. — Stubenrauch, von, k. b. Staabsauditor vom Generalkommando Augsburg.

T.

276. Hr. Teng, von, k. b. Stadtger. Assessor in München.
277. — Thenn, Fleischermeister in Augsburg.
278. — Tretter, Lic. k. b. Landrichter in Grafenau.
279. — Troelsch, k. b. Municipalrath in Augsburg.
280. Freiherr v. Troeltsch, k. b. Landrichter in Dinkelsbühl. 2 Ex.
281. Freiherr v. Troeltsch, Dr. k. b. Post-Justiz. in München.

U.

282. Se. Hochw. Hr. Ullrich, Pfarramtsverweser in Billingshausen bei Würzburg.
283 — 287. Ungenannte, 5.
288. Hr. Unterholzner, Dr. Professor in Breslau.
289. — Utzschneider, Ritter von, k. b. wirklicher geh. Rath ꝛc. in München.

V.

290. Hr. Valta, k. b. Advokat in München.
291. — Vischer, Braeumeister in Wertingen.

W.

292. Hr. Wagenseil, Gastgeber zum k. b. Wappen in Augsburg.
293. — Wazanini, Dr. k. b. Ober-Inspekter des Seminariums in Freysingen.

294. Hr.

294. Hr. Weber, Dr. von, k. b. Vice=Praesident des Appellat. Gerichts in Amberg.

295. — Weber, Amtsschreiber beim k. b. Landger. Frankenmarkt.

296. — Wegelin, Lehrer am ev. Waisenhause in Augsburg.

297. Se. Excell. Freiherr v. Weichs, Sr. K. Majestaet von Baiern Kaemmerer, wirklicher geh. Staatsrath, Großkreutz des St. Georgs=Ordens und des Verdienstordens der baier. Krone ꝛc. in München.

298. Hr. Weigard, Rechtsprakt. in Erlangen.

299. — Weiler, k. b. Administrator der paritaet. Wohlthaetigkeits=Stiftungen in Augsburg.

300. — Weiller, Kaufmann in Augsburg.

301. — Welker, Rechnungsjustifikant in Eichstaedt.

302. — Wellmer, k. b. Landrichter in Markt Erlbach.

303. — Welz, Stadtnagelschmidtmeister in Augsburg.

304. — Wening, k. b. Rentbeamter in Passau.

305. — Westernacher, Rentamts=Oberschreiber zu Oettingen im Ries.

306. — Widtmann, Zimmerhofmeister in Augsburg. 2 Ex.

307. — Wiedemann, Gastgeber zum schwarzen Hahnen in Augsburg.

308. — Wiedenmann, Kameralprakt. in Hoechstaedt an der Donau.

309. — Wiedenmann, k. b. graefl. Steinischer Patr. Richter in Ichenhausen.

310. — Wieninger, Braeumeister in Vilshofen.

311. — Winter, k. w. Zollverwalter in Heidenheim.

312. — Wirschinger, Dr. k. b. Polizey=Direktor in Augsburg.

313. — Wittmann, Rechtskand. aus Bamberg.

314. — Wocher, k. b. Rentbeamter in Mindelheim.

315. — Woehrnitz, k. b. Polizey=Commis. in München.

316. — Wolfring, k. b. Landger. Assessor in Grafenau.

Z.

Z.

317. Hr. Zabuesnig, von, k. b. Bürgermeister in Augsburg und Besitzer des Krumbades.

318. — Zellner, k. b. Unteraufschlaeger und Marktschreiber in Pfarrkirchen.

319. — Zetto, von, Cand. jur. in Landshut.

320. — Ziegler, k. b. Hofrath und Ritterguts-Eigenthümer in Pürgen bei Landsberg.

321. — Zimmermann, Dr. von, in Krumbach.

Uiber-

Uebersicht.

I. Ab-

Nihil est difficilius, quam reperire, quod sit omni ex parte in suo genere perfectum.

Cic. de amic. 79.

Die Wahrheit dieses Satzes ist um so wichtiger bey einem Gegenstande, der auf das Wohl der Bürger, also auf das Glück des Staats, so entschieden wirkt. Fand Cicero die Wahl eines Freundes schwierig, so muß eine Untersuchung, welche ganze Bürger-Vereine umfaßt, um so schwieriger werden.

Denn es ist beynahe kein Verhaeltnis so eingreifend in alle Zweige des bürgerlichen und politischen Lebens, als das Zunftwesen.

Die Untersuchung desselben hat nicht nur hohe Wichtigkeit für den Geschichtsforscher wie für den Politiker, sondern auch für den Gesetzgeber und Rechtsgelehrten, den Staatswirth und Philosophen, für den Moralisten und Paedagogen.

A Der

Der Zünftige erscheint nicht blos als Arbeiter. E ist auch untergeordneter Gesetzgeber, Lenker der Indu strie, Glied einer priviligirten Gesellschaft, Schied richter in Gewerbsangelegenheiten und Sittenrichter se ner Untergeordneten. Er ist autorisirter Lehrer, Unter nehmer eines Geschaefts, und dadurch Versorger de ihm dienenden Arbeiter.

Es ist keine von den leichten Aufgaben, alle dies Züge in Einem Gemaelde mit Glück zu vereinigen. Man findet auch meistens nur einzelne Theile des Zunft wesens bearbeitet. Mit mehr oder minder Glück ver banden Andere die einzelnen Theile zu einem Ganzen. Sie verknüpften historische mit politischen, staatswirth schaftliche mit rechtlichen und mehreren andern Ansich ten. Eine der gelungensten Erscheinungen dieser Art ist gewiß die vor wenigen Jahren erschienene anonyme Schrift über das Zunftwesen. [1])

Demohngeachtet blieb für die Untersuchung dieses Gegenstandes noch ein sehr fruchtbares Feld offen. Die Entwicklung der relativen Ansichten des Zunftwesens ist ganz vorzüglich geeignet, gehoeri ges Licht darüber zu verbreiten. Denn jeder Ansicht einer Sache liegt doch etwas Wahres zum Grunde. Und kein Institut, von Menschenhaenden gebaut, ist so

unzweck-

1) Das Interesse des Menschen und des Bürgers bey den bestehenden Zunftverfassungen. Koenigsberg 1803.

unzweckmaeßig, daß ihm nicht die Zeit seiner Entstehung das Siegel der Brauchbarkeit aufgedrückt haette. Was es unter dem sich immer erneuenden Verfolge der Zeit geworden, was es uns ist? — sind Fragen, welche die Vergleichung der relativen Ansichten am besten beantworten kann.

Der Hauptgesichtspunct gegenwaertiger Aufgabe ist allerdings der staatswirthschaftliche oder polizeyliche. Indessen hat doch die Beantwortung der Frage: „Ob in dem Zunftwesen überhaupt," dann: „was noch für unsere Zeiten insbesondere, und unter welchen Bedingungen, Brauchbares in demselben liege?" die moeglichste Verbindung aller dahin abzielenden Untersuchungen nothwendig gemacht.

Diese Forderung setzt besonders einige Bekanntschaft mit dem historischen Verbande voraus. Zur Beurtheilung der Zünfte in Beziehung auf unsere Zeit, ist es unerlaeßlich, die Spuren ihrer Entwicklung aufzusuchen, und ihre Fortbildung und Schicksale bis auf unsere Tage Schritt für Schritt zu verfolgen. Ihr Ursprung ist rein historisch, und so innig verwebt mit der Geschichte der mittlern Jahrhunderte, daß nur auf diesem Wege helle Strahlen unsern Pfad beleuchten koennen.

Eine pragmatische Geschichte der Zünfte kann hier nicht erwartet werden. Es soll daher nur eine kurze

historische Darstellung derselben als Einleitung zu meinem Versuche dienen.

I. Historische Entwicklung der Zünfte.

Die Zünfte gehoeren mit unter die wichtigsten Erscheinungen des Mittelalters. Sie sind wichtig in Rücksicht ihrer Natur und Entstehung, ihres historischen Umfangs und ihrer Folgen.

In Rücksicht ihrer Natur und Entstehung: Sie giengen aus dem Princip der Selbsterhaltung in der Anarchie des Mittelalters, dessen Character sie tragen, hervor.

Ihre Dauer war nicht auf ein Jahrzehend beschraenkt, sie umfaßten Jahrhunderte.

Ihre Folgen waren, zunaechst für die Zeit, in der sie entstanden, unberechenbar. Sie schufen künstlich eine neue Kultur, aber ihr beschraenkender Geist hemmte sie wieder.

Die Alten kannten Zünfte, wie die unsrigen, noch nicht, konnten sie auch noch nicht kennen. Aber theils erzeugte die natürliche Unwissenheit der ersten Voelker schon frühe Maaßregeln, die der Erweiterung der Industrie nicht frommen konnten, theils setzten sich ihnen gewaltsame Ereignisse aller Art entgegen.

Das Kastensystem der Aegypter schied sorgfaeltig die Gewerbsklasse von den übrigen Staenden;

der

her in ihr Geborene mußte auch in ihr bleiben. [1]) Daher sind die Denkmale aus jenen Zeiten zwar rühmliche Beweise mechanischer Fertigkeiten, aber nicht von fortschreitender Bildungskraft. [2]) Eben die Fesseln schleppen die Hindus seit ein Paar Jahrtausenden. [3]) Durch Zoroasters Lehre, war bey den Persern zwar der Grund zu einer aehnlichen Kasteneintheilung gelegt, aber ihr kriegerischer Geist, ihre Eroberungssucht lies an die Ausführung gar nicht denken. Zwar fand man bey ihnen Staemme von Edeln und von Ackerleuten, aber nicht von Gewerbtreibenden. [4]) In Babyloniens Staedten nahm die Industrie zu, vielleicht beyspiellos im Alterthum, aber oft wurden sie von Welterobern, besonders unter der Herrschaft der Perser, unterbrochen. [5]) Durch den Tribut von unterjochten Barbaren, welcher die Industrie nicht naehrt, verarmte das Volk der Meder. [6]) Bewegten sich die Phoenizier freyer in ihrer Sphaere, so war

1) Lüder: Abriß der Geschichte der Voelker der alten Welt. S. 14. 15. und Eichhorn: Weltgeschichte 1799. I, 124.

2) Ast: Grundriß der Geschichte der Philosophie 1807. S. 45. und: Das Interesse ꝛc. S. 5. f.

3) Das Interesse ꝛc. S. 5.

4) Heeren: Ideen über die Politik und den Verkehr der alten Welt. II, 432.

5) Lüder: Abriß 55.

6) Ebend. 61. 62.

war die Blüthe ihres Zustandes doch nur von kurze Dauer. [1])

Bey den Israeliten, Griechen und Roemern hielt Sclaverey die Gewerbe nieder. [2])

Unter bestaendigen Zerrüttungen im Innern, und der verletzten persoenlichen Freyheit, konnten sich bey den Israeliten Gewerbe und Kunstfleiß in den Staedten nicht anhaltend emporheben. [3])

Ein beglückender Himmel, eine aus dem Anblick großer Natur-Scenen entsprossene sinnliche Religion wirkten wohlthaetig auf die Kultur der kleinasiatischen Griechen. Ihre Gewerbe machten schon eine Aufsicht nothwendig, doch konnten ihre Gewerbsvereinigungen [4]) nicht den Zweck unserer Innungen haben. Denn die Industrie unterlag auch hier der unterdrückten persoenlichen Freyheit und manchen andern politischen Einflüssen.

Roms kriegerischer Geist konnte der Industrie nicht frommen. Die Freyen, die sich durch Plünderungen weit besser bereicherten, überließen die Gewerbe und die Aufsicht über sie, den Unfreyen. Zur Zeit seiner hoch-

geprie-

1) Lüder: Abriß 65.
2) Lüder: Nationalindustrie II, 106. 107.
3) Lüder: Abriß 41.
4) Firnhaber: histor. politische Betrachtung der Zünfte. Hannover 1781. S. 47.

gepriesenen Freyheit durchzogen Raeuberbanden der Herrscher Gebiet — Raeuberbanden, die aus freyen Menschen bestanden, die ihre Arbeit und ihr Brod verloren hatten, weil man die Sclavenarbeit der von den Freyen vorgezogen hatte. [1])

Roms Sturz wäre noch vollends ein verschlingendes Grab der Kultur geworden, haette nicht muthig der goettliche Funke in des Menschen Brust, — die Sehnsucht nach glücklichern Tagen, eine bessere Zukunft errungen. Mühsam nur hob sich eine neue Welt auf den Trümmern der alten empor.

Nur allmaehlich konnten bey den rohen Voelkern Germaniens Gewerbe entstehen. [2]) Sclaven, welche sie betrieben, brachten ihren Siegern Sinn dafür bey. [3]) Es paarte sich der wilde Eroberungsgeist mit den Ueberresten von Bildung der Besiegten. Züge der Deutschen nach Italien und roemische Pflanzstaedte in Deutschland wirkten wohlthaetig für die neue Kultur.

Noch bot das Morgenland manches leuchtende Vorbild, aber neue Zerrüttungen ließen den glimmenden Funken nicht zur erwaermenden Flamme anfachen. Denn noch sollten die Keime nicht sprossen; eine weit haertere Probe erwartete die neue Welt. Arabische Horden

1) Lüder: Nationalindustrie II, 62. 145. 146.

2) Tacitus de mor. Germ. C. 25.

3) Merbach: Theorie des Zunftzwanges §. 15.

den drangen im Süden ein, und die Raeuberbanden der Normaenner plünderten fast in allen Reichen. [1])

Aber der Glaube an eine bessere Zukunft verzagte nicht. Noch fanden sich Maenner, an Geist und Muth gleich groß. Ihnen wurde das Schicksal der Zeit in die Haende gegeben. Ehre, Rang und Vermoegen überließ man den Auserwaehlten in dieser furchtbaren Crisis. Ja diese auf Hoffnung eines bessern Schicksals gestützte Resignation cedirte jene Vorzüge ihren Kindern und Kindeskindern. So hatte sich der Ritterstand gebildet. Er bezwang glücklich die Schaaren aus Norden und Süden, er rettete das Gefühl für Recht und Treue, und den Sinn für die Künste des Friedens. Als aber jene politische Uebel geheilt waren, als Ruhe und Ordnung zu den Voelkern wiederkehrte, erschien der Kriegerstand eben so wenig beglückend, als er vorhin, in Zeiten der Noth, unentbehrlich gewesen war. Nur mittelbar konnte er wirken, aber die Kultur nicht weiter foerdern. Die im Kampfe errungene Achtung erwarb ihm Vorrechte, unvereinbar mit der Ruhe des Friedens. Das eroberte Land ward eine Beute der Sieger, nur sparsam baueten es die Leibeigenen. Der Mangel an Freyheit, an Sicherheit des Eigenthums, an Genuß des erwerbenden Fleißes

1) Eichhorn: Weltgeschichte II. 103. 165. und 98. 99. 128. 129.

Fleißes und Kultur, verwandelte die lachendsten Gefilde in oede Wüsteneyen. [1])

Das Ansehen der Ritter wuchs in eben dem Maaße, als die Macht der Fürsten abnahm. Aus Burgen und Schloessern, gegen die Angriffe der Barbaren aufgeführt, wurden verderbliche Wohnsitze des Raubes im Innern. Die geringe Macht der Fürsten konnte die Unterthanen nicht gegen den Uebermuth der Baronen schützen, die über Leben, Freyheit und Eigenthum geboten. Der Zustand der sogenannten Freyen war eben so trostlos, als der der Unfreyen. [2]) Jene veraeußerten daher oft ihre Rechte, um wenigstens vom Eigennutz ihres Herrn Schutz zu erlangen.

Man suchte Sicherheit, die auf dem freyen Lande nicht zu finden war, hinter Mauern, deren kühne Massen wir noch heute bewundern. Dieses Privatbefestigungssystem ward Veranlassung zur Begründung vieler Staedte. Denn außer denen, welche die Roemer früher erbaut hatten, und welche aus den Hoflagern der Koenige und dem Sitz geistlicher und weltlicher Herren entsprossen, und Heinrich I. zu festen Plaetzen gegen die Ungern angelegt hatte, kannte man noch keine andere. Noch bewohnten diese Staedte nicht freye Bürger. Sie waren theils noch Leibeigene, theils Halbfreye, die Ge-

werbe

1) Eichhorn: Weltgeschichte II. 158.
2) Ebend. 128.

werbe trieben, theils Freygelassene, die aber nicht viel besser angesehen wurden. Die hoehern Klassen bildeten Dienstleute der Kaiser, der weltlichen und geistlichen Herren. Von bürgerlicher Verfassung war noch nicht die Rede, denn es fehlte noch der Geist der Freyheit. [1])

Diese Vesten blieben sich selbst überlassen, als das Abendland durch das Lehnsystem zersplittert wurde. Zwischen Untergang und Vertheidigung hatten ihre Bewohner zu waehlen — denn selbst diese Vesten blieben von den Herren nicht verschont. Und wirklich muß man ruhige Menschen, die den stillen Künsten huldigten, als kühne Selbstvertheidiger ihrer Wohnsitze bewundern.

Die unterdrückte Freyheit verlor aber nach und nach ihre Fesseln. Der eigene Vortheil zerbrach zuerst das Sclavenjoch. Die Herren konnten den Unterhalt für ihre Leibeigene nicht mehr erschwingen und die Fürsten ertheilten Freyheit, um ihre Macht durch die Freygelassenen gegen den übermüthigen Herrenstand zu verstaerkern. So bildete sich zum Theil schon vor den Kreutzzügen der Stand der Freyen. [2])

Aeußerst

1) Heeren: Entwicklung der Folgen der Kreutzzüge für Europa. S. 141. Sartorius: Geschichte des Hanseat. Bundes I, 30. Eichhorn: II, 136. 137. und 481. Spittler: de origine et incrementis urbium Germ. in Comment. Goetting. 1787. IX. und Hugo: civilistischer Cursus I, 60 f.

2) Eichhorn II, 262.

Aeusserst wichtig aber für die Kultur wurden die Unternehmungen gegen das gelobte Land und die Verbindung mit Italien unter den Saechsischen Kaisern. Unzaehlige Begriffe wurden geholt. Die Fürsten umschlang gemeinschaftliches Interesse, sie vermehrten ihre Macht durch heimgefallene Lehen und durch den Ankauf von Allodien. Die Kreutzfahne theilte unmittelbar die Freyheit mit. Ein neues Leben begann; die Ringmauern erweiterten sich, sie schlossen nun Bürger, die ihre Rechte besaßen, ein. [1])

Hinter ihren Mauern konnten die Bürger in der Verbesserung des gesellschaftlichen Zustandes sicher vorwaerts gehen. [2]) Im zehenten eilften und zwoelften Jahrhunderte wurde auch das Innere von Deutschland mit Staedten bedeckt; und nach dem Muster der italienischen Staedte, in welchen blühender Handel eine freye Municipalverfassung entstehen ließ, nahmen die Bürger auch Antheil am Regiment. [3])

Die Staedte, wo Einer dem Andern hülfreiche Hand bot, mußten dem Gedeihen der Gewerbe entsprechen. Der Landmann konnte hier seine Producte vertauschen; ja er fand hier vieles wohlfeiler und besser, fand, was er auf dem

1) Eichhorn: II, 259 f. und Heeren: Entwicklung ꝛc. S. 248.

2) Häusen: Staatsmaterialien. Bd. I. 3. St. 277. und Eichhorn: II, 141. 406.

3) Eichhorn: II, 481. Sartorius: Hans. Bund. I, 16.

dem Lande oft gar nicht haben konnte. So wurden die Staedte zu Behaeltern, in welche sich die Quellen des Nationalreichthums ergossen.

In jener Anarchie war also sowohl die Handhabung der Sicherheit außer den Staedten, als auch der Ordnung innerhalb ihrer Mauern, den Privatpersonen überlassen. Denn beides vermochten die Fürsten nicht zu gewaehren.

Der Handel fand in der oeffentlichen Unsicherheit ein vorzügliches Hindernis seines Emporkommens. Die Wachten auf den koeniglichen Willen waren nicht hinreichend, Schutz und Sicherheit zu gewaehren. Denn die weltlichen Magnaten beunruhigten, an der Spitze ihrer Ministerialen, die umliegenden Gegenden unaufhoerlich. Dazu kam noch der Mangel an Landstraßen und Herbergen. Es vereinigten sich daher die Kaufleute in große bewaffnete Gesellschaften. Diese beobachteten eigene Gebräuche, und hatten eine gemeinschaftliche Reisekasse. Die Aufnahme in eine solche Verbindung geschah feierlich mit einem Eidschwure. Davon wurden auch in der Folge diese Einigungen (Innungen) Verschwoerungen, oder von dem zusammengelegten Reisegelde Gilden genannt. [1])

So

1) Hüllmann: Geschichte des Ursprungs der Staende in Deutschland I, 210. und Schilling: Dissertatio de collegiis opif. Lips. 1680 rec. Vitenb. 1744. Thes. *II.* Hannoevrisches Magazin 1795. 56. St. S. 885. rc.

So hatte sich (1241) der Bund der Hanseaten gebildet, der zuerst Lübeck und Hamburg zur Sicherheit der Straßen diente, die zu beiden Staedten führten. [1])

Eben so blieb die Aufsicht der Gewerbe in den Staedten den Bürgern selbst überlassen, denn die Großen waren dazu zu ohnmaechtig und zu unwissend. Was war natürlicher, als daß diejenigen, welche gemeinschaftliches Interesse verband, sich dieser Aufsicht bemaechtigten? Es war auch zu erwarten, daß sie, deren Wohl es galt, ihr Bestes handhabten. Dieses bewürkten sie auf eine natürliche Art durch die Trennung der Arbeiten. [2]) Keiner hatte Ursache, sich zu beklagen, denn jeder gewann dabey, wenn er sich auf das Gewerbe beschraenkte, wo er am meisten zu gewinnen hoffte, und auf der andern Seite die Concurrenz in diesem Gewerbe vermindert wurde. Um diese Aufsicht zu erleichtern, zogen sich die Genossen eines Gewerbs in einem Theile der Stadt zusammen, wovon noch die Namen vieler Straßen bis auf unsre Zeit sich erhalten haben. [3])

So entstanden die Zünfte als Geburten des Mittelalters, dessen Charackter sie so deutlich an sich tragen.

II. Aus-

1) Eichhorn: II, 482. Sartorius: Hanseat. Bund. I, 109.
2) Spittler: Geschichte von Hannover I, 70.
3) Hüllmann: I, 132. Hansen: I, 277—279.

II. Ausbildung und Schicksale der Zünfte.

Der erste Erfolg dieser Verbindungen entsprach auch vollkommen der Erwartung. Die natürliche Abtheilung der Gewerbe ließ sie zu einer großen Vollkommenheit gedeihen. Neue Bedürfnisse entstanden. Daher theilte sich ein Handwerk, das bisher einer trieb, nun in mehrere Zweige, deren jeder seinen Meister beschaeftigte. Daher machten die Gewerbe unglaubliche Fortschritte, denn jeder verwendete nun auf Einen Gegenstand seine Aufmerksamkeit. Es schieden sich Leineweber von Wollenwebern, Schlosser von Schmidten, ja sogar die Barbierzunft schied sich mit schismatischen Eifer in reine und unreine Meister. Die Kunst des Bierbrauens vervollkommnete sich so sehr, daß selbst die Ritter sich des staedtischen Getraenkes bedienten. [1])

Wichtig wurde für den Handel die Bestimmung der Menge und Güte der Waaren, besonders wichtig für den auswaertigen Handel, der eine Kenntniß vorgeschriebener Maaße, Gewichte und Formen erfordert. Man setzte die Art und Weise, wie ein Gewerbe erlernt werden sollte, Lehr und Gesellenjahre, und die Bedingungen des Meisterrechts, fest. Vom Drucke konnte hier nicht die Rede seyn, denn alles war so sehr mit dem allge-

1) Spittler: I, 70. 71.

allgemeinen Interesse verwebt, daß kein Einzelner sich zu beklagen hatte. Es entstanden Lagerhaeuser Kaufhaeuser und Hallen.[1]) Auch bestimmte man den Preis der Fabrikate.

In einem Zeitalter, in welchem, mit Beystimmung der allgemeinen Meinung wie der Regenten, die Privataufsicht die Stelle der oeffentlichen vertrat,[2]) erwarben sich solche Verbindungen bald ein großes Ansehen. Diese Vortheile reitzten auch die übrigen Staende zu aehnlichen Verbindungen.

Es bildeten sich Zünfte von Lasttraegern und Gelehrten[3]) die alle ihre innere Polizey verwalteten. Den aeußern Unruhen strebte man gemeinschaftlich entgegen. Alle standen für Einen, Einer für Alle. Man lernte sich gegenseitig schonen. — Es entstanden friedliche Stadtgemeinen.[4]) Man gebrauchte nicht mehr Leibeigene, sondern gemiethetes Gesinde und Gehülfen. Groß war die Veraenderung des Privatrechts. Die Stadtrechte wurden zu neuen Rechtsquellen.[5]) Ordnung, Kraft und Würde verschaften den Staedten bald großes Ansehen. Sie traten in Bündnisse, und entschied

1) Hüllmann: a. a. O. und Hansen: 279.
2) S. Goettinger Preißabh. a. a. O. §. 1.
3) Hugo. I. §. 66.
4) Heeren a. a. O.
5) Hugo. I. 61. f.

schieden in politischen Angelegenheiten. Keine Feudal-
macht konnte ihnen gebieten. Erst dann sank ihr Anse-
hen, als die Fürsten auf den Trümmern des Feudalsy-
stems ihre Macht begründeten.

Aber bald wurden die anfangs freien Gewerbe zu
Monopolien. Obgleich die Bedürfniße wuchsen, so
wurde die Gewerbsamkeit dennoch durch Beschränkun-
gen aller Art gehemmt.

Die Handwerker erschwerten die Aufnahme, und
suchten bald nur den Meistersoehnen dieses Recht zu
sichern. Dahin führte am besten langer Lehr und
Gesellenstand, wobey es Sitte wurde, den Lehrling
so wenig sehen und lernen zu lassen, als das Interesse
des Meisters es erforderte. Oft mußten Lehrbursche
und Gesellen nur um Kost, oder um Kost und maeßiges
Taglohn, arbeiten. Man bestimmte Gesellen und
Wanderjahre, wobey hoehere Bildung kaum Neben-
zwek war. Das Meisterwerden erforderte einen gro-
ßen Aufwand an Zeit und Vermoegen. Ueber die Ge-
schicklichkeit des Aufzunehmenden, welche allein nicht
hinreichend war, urtheilte der Meister eines Orts. Man
suchte blos den Familien der Handwerker diese Rechte zu
sichern und zu erhalten. Glück, Gunst und Vermoegen
waren also die Bedingungen der Aufnahme. So gien-
gen die Gewerbe auf die Soehne oder die Verlobten, oder

auf

auf die Wittwen der Meister, hinuber. [1]) Die Uebrigen waren zeitlebens zu einem heimathlosen Gesellenstande verdammt. Es entstanden Winkelarbeiter und Pfuscher, welche den Verfolgungen der Zünfte unaufhoerlich ausgesetzt blieben. Ja manche Gilden setzten die Zahl ihrer Genossen auf immer fest. Es entstanden geschlossene Gewerbe. [2])

Jede Concurrenz auch unter den bestimmten Meistern zu vernichten suchte man jedem derselben einen ziemlich gleichmaeßigen Antheil an den monopolistischen Vortheilen zu sichern. Dem Meister wurde die Anzahl seiner Lehrjungen und Gesellen bestimmt. Noch besser erreichte man den Zwek durch das Reihebacken, Reihebrauen und Reiheschlachten und durch aehnliche Einrichtungen.

1) Mehrere Handwerker nahmen nur Freygelassene in ihre Corporationen auf, und da alles außer den Staedten entweder Ritter, Ministerialis oder Leibeigener war, in den Staedten auch weiter keine Freye als eigentliche Bürger, die aus der in die Staedte gezogenen Ritterschaft bestanden, und die Handwerker waren, die Ritter, Ministerialen und Bürger sich aber damals noch zu gut hielten, ein Handwerk zu treiben, so war eine natürliche Folge, daß nur Soehne von Handwerkern in diese Corporationen aufgenommen werden konnten, woraus dann erfolgte, daß bey mehreren deutschen Gilden nur Meistersoehne, oder solche, die eines Meisters Tochter oder Wittwe heirathen, aufgenommen werden. Skizze einer Geschichte der Zünfte und Gilden in Deutschl. Im Hannoevr. Mag. v. 1795. 56. St. S. 894.

2) Das Interesse ꝛc. 37. f.

Die Privilegien der Zünfte, wodurch ihre Macht unglaublich wuchs, steigerten ihr Gefühl von Kraft nicht selten bis zum Uebermuth. [1])

Ja dieser Reichthum, diese Macht wurde selbst den Fürsten gefaehrlich. [2]) Herkommen wurden willkührlich als wohl erworbene, als erbliche Rechte dargestellt. [3])

Die immer maechtigeren Zünfte noethigten auch bald die Handwerker des platten Landes, sich an sie anzuschließen. Sie umfaßten Eine monopolistische Gesellschaft in halb Europa. Es wurden Bündnisse zwischen Stadt und Stadt, zwischen Reich und Reich geschlossen. Es entstanden Staaten im Staate.

Als aber die Macht der Herrscher auf den Trümmern der Lehensverfassung emporwuchs, als der deutsche Handel sank, als der Hanseatische Bund sein Ansehen verlor und der Niederlaendische Handel aufblühte, büßten auch die deutschen Handwerker ihr Ansehen ein. [4])

Die

1) Meiners: Beschreibung der Stadt Goettingen. S. 32. 35. 83. 86.

2) Spittler: a. a. O. 65. 75.

3) Hüllmann: a. a. O. — Die Gildebriefe oder schriftlichen Gesetze, wodurch die Zünfte bestaetigt worden waren, sah man als etwas sehr Heiliges an. Jede Gilde hatte auch ihr eigenes Siegel. S. Poppe: Gesch. der Technologie. I, 11.

4) Die Hanseatischen Staedte kannten nicht den Kunstfleiß, die

Die veraenderte Verfassung der Staedte vernichtete die Gewalt der Zünfte beynahe ganz. [1]) Ihre Rechte und Freyheiten wurden abhaengig von kaiserlichen Bestaetigungen, welche man ihnen unter der Bedingung bewilligte, daß die Mißbraeuche gehoben würden. An eine Aufhebung der Zünfte war gar nicht zu denken. Zu tief hatten sie in allen Staaten Europas gewurzelt. Das Wandern hatte den Handwerker vollends zum freyen Weltbürger gemacht. Die Bande der Landsmannschaft, Verwandtschaft und des Herkommens hatten das gemeinschaftliche Interesse dieser Corporationen innigst mit dem oeffentlichen und Privatleben verwebt. Ein solcher Grund mußte aber ein Gebaeude unterstützen, welches den Stürmen von Jahrhunderten trotzen konnte.

Obgleich in der Folge die Innungen manche Ab-

die Freyheit der Gewerbe, welche sich bereits in den Niederlanden zu bilden anfiengen. Sonderbare Zunftstatuten, die den Producten einen halb erzwungenen Markt sicherten, gesetzliche Bestimmungen über die Zahl der Arbeiter, Taxen und Preise, oft die alleinige Bestimmung des rohen Materials und der Verschleis der veredelten Producte durch die Zunftvorsteher oder Alterleute, und eine Menge anderer Quaelereien stoerten die Anwendung von Capital und Zeit, so daß die Producte dieser Staedte nie zu der Vollkommenheit gediehen, wodurch sie für den ausländischen Handel geschickt geworden waeren, und die Concurrenz haetten aushalten koennen. Sartorius I. 318. f.

1) Hansen: I. 284. 285.

aendrung erlitten, so blieben sie doch in der Hauptsache noch stehen. Davon war die Schwaeche der Fürsten, die Verlegenheit ihrer Finanzen [1]), und in Deutschland besonders das getheilte Interesse der Landesherrn, und ihre verschiedenen Kraefte, Ursache. Man konnte blos auf die Hebung der groebsten Mißbräuche denken; daher waren selbst manche Reichspolizeyordnungen [2]) von schwachem Erfolge. Ja, selbst als 1731. ein allgemeines Reichsgesetz zur Aufhebung der Handwerksmißbraeuche gegeben wurde [3]) fanden sich in der Ausübung, besonders in den Reichsstaedten, bedeutende Schwierigkeiten. [4])

Nach

1) Ephemeriden der Menschh. 1776. St. IV. I. Th. S. 94. f.

2) R. P. O. von 1530. T. 39. von 1548. T. 36. 37. von 1577. T. 37. 38. und der Reichsabschied von 1654. §. 106.

3) Reichsschluß wegen Abschaffung der Handwerksmisbraeuche. D. d. 16. Aug. 1731. Diese, so wie die übrigen Verordnungen der deutschen Fürsten finden sich im corpus juris opificiarii von Ortloff. Erlangen 1804. Ueber die Handwerksmißbraeuche siehe besonders: Poppe a. a. O. (S. 44—50.) wo mehrere Schriften über diesen Gegenstand, und viele Reichsbeschlüsse hierüber angeführt sind.

4) Man konnte sich nicht vereinigen über die Bedeutung des Worts: Handwerk. Aus Ohnmacht wurde dieses Gesetz in einigen Staedten gar nicht, oder doch nicht gehoerig publicirt. Die am Stadtwesen unmittelbar Theil habenden Zünfte glaubten es für sich beziehungslos. Die Zünfte waren zum Theil im Besitz von kaiserlichen Priveligien oder die Reichsstaedtischen Obrigkeiten hatten durch feierliche Verträge versprochen, ihre Freyheiten zu schützen. —

Die

Nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts machte die Geschichte des Zunftwesens Epoche. Die Physiocraten verschaften sich durch die Vertheitigung der Gewerbsfreyheit eine große Stimme im Publicum. Auch Staatsmaenner hatten ihre Grundsaetze angenommen, wodurch diese in die Praxis hinübergiengen. Turgot, Finanzminister unter Louis XVI. schlug seinem Koenig die gaenzliche Aufhebung der Zünfte in allen Gewerben und Handwerken vor, und drang auch durch. [1])

Catha-

Die Obrigkeiten konnten diese Artikel nach lokalen Umstaenden anwenden, daher kam das Reichsgesetz nicht zur Observanz. Sieber: Abhandlung von den Schwierigkeiten in den Reichsstaedten das R. Gesetz von 1731 zu vollziehen. Goslar und Leipzig.

1) Die Resultate seiner Vorstellungen waren die beiden koeniglichen Edicte vom Febr. und Aug. 1776 und die Gegenvorstellungen von Paris. Das Parlament wollte das erste Edict nicht registriren, und übergab dem Monarchen: Gegengründe. Diese wurden aber von der Regierung nicht gebilligt, und das Edict wurde registrirt. Im Aug. 1776 hob man durch ein eigenes Edict unter dem Generalcontroleur Clugny die gaenzliche Verbannung der Zünfte wieder auf. — Nach dem aeltern Edict durfte jeder Bürger alle Arten von Gewerben zugleich oder auch nach einander treiben, nach dem neuern aber nur die von natürlicher Verwandschaft mit einander verbinden. S. Nachrichten von der Veraenderung der Zunfteinrichtung in Frankreich 1776 v. Dohm. Im deutschen Museum St. 5. N. 2. und: Ephemeriden d. M. 1776. III. St. I. Th. die Rede des Hrn. Seguier, als Generaladvocat des Koenigs bey

der

Catharina II. führte durch die bekannte Stadtordnung freye Zünfte ein. [1]) In Frankreich wurde die gaenzliche Aufhebung des Zunftwesens als Folge der Revolution beliebt, und die Ertheilung der Patente verordnet. [2]) Baiern kündigte in einem Edict im Jahr 1804 freye Gewerbsausübung an [3]) und in den Jahren 1808 und 1810 mußten die Zünfte in Westphalen [4]) und Preussen [5]) der Patentauflage Platz machen.

AII

der Gerechtigkeitssitzung zu Versailles und Gegenvorstellungen St. II. Th. I. S. 63.

1) Annalen Catharina II. I. 182.

2) Soden II. 14.

3) Edict vom 16. Merz 1804.

4) Vortrag an die versammelten Staende Westphalens den 5. Aug. 1808. wegen Einführung einer Patentsteuer vom Praefecturrathe Westfeld. Goettingen.

5) Vorbereitung zur Aufhebung des Zunftwesens in Preussen, Lithauen. In Kraus Staatswirthschaft. Th. V. Beylage VII. und VIII. von der gaenzlichen Gewerbsfreyheit IX.

Allgemeiner Theil.

So entsproß das Zunftwesen, so wuchs es fort bis auf unsre Tage. Es artete aus, wie so viele Institute der Vorzeit. Sie würden nicht die Rüge des spaetern Zeitalters erdulden müssen, haetten sie sich ihm entsprechend veraendert.

Zwar, wie wir sahen, hatte sich der Zunftgeist im Mittelalter über die meisten Staende verbreitet. [1]) Doch die Handwerker ausgenommen, suchten die übrigen bloß ihr Zwangsrecht, zur Beschraenkung der Concurrenz, geltend zu machen. In wie fern dieses schaedlich würkte oder nicht, soll hier gezeigt werden. Es bleibt daher nur für die Handwerkscorporationen eine Untersuchung übrig, in so fern die ihnen eigenthümlichen Institute erwogen werden müssen. Diesen Untersuchungen ist der besondere Theil gewidmet.

Wir sahen, was die Zünfte waren. Es bleibt uns also noch die Frage: was sie wirklich leisten, und was sie uns sind? zu beantworten übrig.

Blicken wir in ihre Geschichte zurück, so wird eine Definition derselben keine Schwierigkeit machen. Man sieht

1) In Augsburg bildete der Handelsstand die erste Zunft. Die Kraemer bildeten eine eigene. Künste und andere hohe Gewerbe, traten nie in eine solche Verbindung: daher: freye Künste. S. Kunst- und Handwerksgeschichte der Reichsstadt Augsburg von Paul v. Stetten d. J. 1799. S. 7.

sieht aber auch leicht, daß sie ganz anders laute von den ersten Gewerbsvereinigungen, als von ihren spaetern Entartungen.

Ursprünglich ist Zunft: eine Gesellschaft gleichartiger Arbeiter, die nach dem Princip einer natürlichen Theilung der Arbeit sich verbunden, und die Aufsicht über die Gewerbe, haben.

Als aber die Zünfte einen selbstsüchtigen Character annahmen, und Mißbraeuche aller Art [1]) entstanden, wurden sie: Gesellschaften, welche allen die nicht ihre Mitglieder wurden, das Treiben eines Gewerbs zu untersagen die Befugniß hatten.

Wohlan! den consequenten Gang der Natur in dem Leben der Menschen zu verfolgen, sey nun mein Ziel. Dieser allein bleibt sich immer gleich, das Zeitalter moege ihm ein Siegel aufgedrückt haben, welches auch sey. Ein Kaempfen ein Ringen der Kraefte — der physischen wie der geistigen — ist das Motto für das Leben — einzelner Individuen, wie ganzer Staaten

1) Die Mißbraeuche der Zünfte alle einzeln aufzuzaehlen, waere eben so unmoeglich, als zwecklos. Sie sind theils allgemeine, welche allen, oder doch den meisten Gilden eigen sind und besondere. Nur von den erstern koennen hier einige angeführt werden, der letztern sind unzaehlige.

ten und Voelker. Die Principien dieser Strebungen aufzusuchen ist wahre Lebensphilosophie!

I. Abschnitt. Von der Gewerbsfreiheit.

Eine naehere Prüfung derselben schien mir nothwendig zu seyn, ehe ich zur speciellen Untersuchung der Handwerkscorporationen schreite. Dieses wird um so nothwendiger, als sich die Schriftsteller über Gilden in zwey Theile theilen, wovon der eine Beschraenkung der Gewerbe, der andere volle Gewerbsfreiheit, fordert. Die Ansichten beider sollen hier vorangehen. Ihre Entwicklung und Vergleichung soll mich auf Grundsaetze führen, worauf ich in der Folge bauen kann.

Der eigenthümliche Zweck der Zünfte, sagen die Vertheitiger derselben [1]) sey, den vorhandenen Gewerben

[1]) Vor der Periode der Physiokraten hatten die Zünfte noch keine eigentliche Gegner gefunden; die Praxis war daher auch blos bemühet, die Mißbraeuche zu entfernen. S. Stewart: Untersuchungen I. 216 ꝛc. durch die von den Physiokraten vertheidigte Gewerbsfreyheit entstanden erst wirkliche Gegner und Vertheidiger der Zünfte. Besonders als das System der Oekonomisten in Frankreich — wie wir sahen — practisch wurde, fanden sich Schriftsteller wie Staatsmaenner, welche die Beybehaltung der Zünfte vorschlugen. Dahin gehoeren besonders die Gegenvorstellungen der Stadt Paris, die Rede des Herrn Seguier, die Abhandlung von Schlosser. Aus der ploetzlichen Aufhebung befürchteten sie eine Zerreißung der gesell-

werden ihre Existenz zu sichern, und den Abnehmern die Quantitaet und Qualitaet der Producte zu garantiren. Man koenne auf geschickte Arbeiter rechnen, wenn der Lehrling bestimmte Lehrjahre bey einem autorisirten Meister bestehe. Der Meister erhalte mit Recht ein Lehrgeld, weil der Lehrling vieles an Materialien verderbe, und seinen Unterhalt oft nicht abverdienen koenne. Der Geselle finde Gelegenheit seine Kenntnisse und Fertigkeiten weiter auszubilden. Dazu sey besonders das Wandern nützlich, welches die Gilden für manchen Unvermoeglichen durch Geschenke erleichterten, der nun geschickter und gebildeter aus der Fremde zurückkehre. Der Erlangung des Meisterrechts müsse das Meisterstück vorangehen — eine Prüfung der Geschicklichkeit, und zugleich ein Mittel, dem Unschickten den Weg zu versperren.

Dadurch, daß eine Gerechtigkeit an die Existenz des Handwerkers geknüpft sey, habe das Publicum gleichsam ein Pfand für die gekauften Waaren. Eine solche Gewaehrleistung erleichtere die Aufsicht der Polizey, und diese Selbstgarantirung sporne ihr Ehrgefühl zu immer groeßerer Vervollkommung an.

Dazu

sellschaftlichen Bande. S. Ephemeriden der Menschheit 1776. I. Th. IV. und V. Stück. Von den übrigen Schriften habe ich gehoerigen Orts citirt. Ich ve band hier ihre Ansichten in Kürze, um eine ungetheilte Uebersicht zu geben.

Dazu führe reger Corporationsgeist, welcher Versammlungen nothwendig mache. Die besonderen Rücksichten und Vorrechte seyen nicht nur unschaedlich, sondern sogar loeblich. Der vom Vater unterwiesene Sohn werde die angeerbte Werkstaette am besten versehen. Mit eben dem Vortheil werde der Meister seinem erprobten Gesellen seine Tochter zur Ehe geben. (Muthen.)

Durch die Theilung der Arbeit werde eine hoehere und bessere Production erzielt und durch die Festsetzung der Jungen und Gesellenzahl werde Jedem seine bestimmte Erwerbsquelle angewiesen. Daher falle aller Neid und die Verheimlichung der Handwerksvortheile weg, und es werde die Verbreitung nützlicher Kenntnisse und Fertigkeiten bewirkt. Diese gleiche Vertheilung des Wohlstandes begründe das hoechste Familienglück, und setze die Arbeiter in den Stand, durch unschuldige meistens seltene Trinkgelage und Feierlichkeiten sich zu neuer Arbeit zu staerken, waehrend sie bey freier Concurrenz darben müßten. Diese Mittel alle, sagen sie, bewirken Sicherung und Blüthe der Gewerbe. Es werde dadurch ein richtigeres Verhaeltniß zwischen den Abnehmern und Arbeitern erzielt, hoeherer Wohlstand verbreitet, und der Urproducktion nicht zu viele Kraefte entzogen. Bey freier Concurrenz moechte sich jeder Unwürdige berufen fühlen, zu den Handwerken sich hinzuzudraengen. Es koenne

Erschlaf-

Erschlaffung in den Fortschreiten der Gewerbe entstehen; die Producte würden um so schlechter werden, ob sie wohl an Menge zugenommen haetten. Nur von einem richtigen Verhältniß der productiven Klassen unter sich und gegen die übrigen Staende, lasse sich allgemeiner Wohlstand erwarten. Dadurch werde dem Staate die Hoffnung gegeben, eine groeßere und glücklichere Menschenklasse zu erwecken. Ja, eine ganz unbedingte Gewerbsfreiheit widerspreche dem Begriff eines gesetzlichen Zustandes. [1])

Dagegen wollen die Vertheitiger der vollen Gewerbsfreiheit, [2]) daß Jeder ungehindert, was immer

1) Goetting. Preißabhandlung a. a. O. §. 25. Anmerk.

2) Ihre Grundsaetze verbreiteten, — wie wir sahen — die Physiocraten. Als sie in Frankreich in die Praxis hinübergingen, suchte das erste koenigliche Edict das freye Recht der Thaetigkeit des Menschen, die freye Wahl der Anwendung seiner Kraefte und sein Recht auf Concurrenz, zu vertheitigen. Die angemaßten Rechte seyn nur usurpirt, und von wenigen ausgeübt. Bald habe die Regierung das Recht zu arbeiten verkaeuflich und zu einem Regale gemacht. Diese Grundsaetze machten bald die Meinungen für und wider das Zunftwesen rege. Schlossers Einwürfe gegen die Gewerbsfreiheit suchte Herr Regierungsrath Müller (Ephemerid. d. M. I. 251.) zu beantworten, so wie Schlettwein (Ephemerid. 1778.) die Gründe Seguier's. Auch Smith. B. I. C. 1. reihet sich an die Meinungen der Physiocraten, die man in Mauvillon: physiokratischen Briefen an Hrn. P. Dohm, em

kammer für ein Gewerbe, ja selbst mehrere Gewerbe zugleich, treiben dürfe, wie er wolle, ohne an Lehr und Wanderjahre oder sonstige Verhältnisse gebunden zu seyn.

Sie verwarfen zuerst die Lehrjahre als kostbar und unzweckmaeßig; der Talentvolle müsse eben so lange lernen, wie der Ohnfaehige. Nur der Zufall koenne den Lehrling einem geschickten Meister zuführen. Selbst nach bestandenen Lehrjahren müsse der Arbeiter seinen Gewinn mit dem Meister theilen. Der Gesellenstand und das Wandern entferne die Aussicht zu eigener Versorgung, und habe Sittenverderbniß, Zerstoerung des häuslichen Glücks und viele andere Uebel im Gefolge.

Das einzige Mittel, sein Brod in einem Gewerbe zu verdienen, bestehe darinn, geschwind und gut zu arbeiten. Niemand werde sich des ungeschickten Arbeiters bedienen, und sich bekümmern, wie und wo der Handwerker gelernt habe, wenn er nur etwas koenne.

Es sey verderblich für die Erlaubnis arbeiten zu dürfen erst so viel Geld hingegeben zu müssen, als zu den ersten Auslagen in einem Gewerbe erforderlich sey. Es müsse bey einer Zunft gerade eine gewisse Zahl von Arbeitern an einem gewissen Orte vorhanden seyn, wenn der Adspirant die Erlaubniß erhalten soll, daselbst zu arbeiten, oder er müsse, wenn er auch die beste Gelegenheit

am gedraengtesten findet, an. Anderer Schriftsteller habe ich gehoerigen Orts angeführt.

heit zu seinem Fortkommen faende, als Tageloehner arbeiten für einen andern, welcher Meister heiße und sich bereichere. Dieses dauere so lange, bis einer von den Meistern sterbe, und er den Platz ausfüllen koenne.

Um Meister zu werden sey Geschicklichkeit allein nicht hinreichend. Man nehme auch Rücksicht, ob der Bewerber eines Meisters Sohn sey, oder ob er eines Meisters Tochter geheyrathet habe. Auch müsse er sich einem unnützen meist kostbaren Meisterstück unterziehen, wobey er oft die grösten Chikanen zu erdulden habe. Er müsse mit der Denkungsart und den Vorurtheilen seiner Mitgenossen übereinstimmen — ein wichtiger Grund, gute Koepfe von Gewerben abzuschrecken. Das Vorschreiben von Materialien und ihrer Form müsse vollends allen Sinn für Verbesserung ersticken.

Das Ehrgefühl der Zünfte sey kein wahres; es beziehe sich blos auf die Beybehaltung laecherlicher Gewohnheiten und Rechte, welche Zeit und Geld kösteten.

Vermoege des ungestoerten Rechts, nach besten Kraeften zu arbeiten, und aus der Arbeit Unterhalt zu ziehen, giengen eine Menge neue Arbeiter hervor. Diese würden, anstatt daß bisher der Meister von ihnen seinen Gewinn zog, nun auf eigene Hand arbeiten. Sie würden nun den Lohn, den sie wegen Mangel an Aussicht zu eigener Versorgung verpraßten, auf Ernaehrung einer Familie verwenden, wodurch die arbeitende Classe um

vieles

vieles vermehrt würde. Der Staat müsse aber alle Hindernisse hinwegraeumen, welche der Bevoelkerung im Wege stünden. Gestatte man nur dem Arbeitstrieb freyen Lauf, so werde auch Jeder sein Auskommen finden.

Den Flor der Gewerbe und eine groeßere Bevoelkerung koenne man nur durch eine freye Concurrenz bewirken. Es würden unweit bessere und wohlfeilere Producte erzeugt. Denn bey beschränkter Gewerbsamkeit falle aller Wetteifer weg, um so mehr, als sich der Arbeiter durch willkührliche Festsetzung der Preise sein Fortkommen sichere. Durch die Concurrenz müßten aber die Preise fallen, und der Genuß in allen Staenden sich erweitern. Dadurch werde die Bevoelkerung begünstigt, welches immer die Wirkung vom vermehrten Wohlstande, d. h. von vermehrter Nahrung sey.

So die Gegner und Vertheidiger der Zünfte.

Gehen wir in die Kulturgeschichte zurück, so finden wir, nach einem unentraethselten Gesetze, Reiche und Nationen, und mit ihnen Kultur und Gewerbsamkeit, entstehen, zu einem mindern oder hoehern Grade sich ausbilden, und wieder in ihr Nichts zurücksinken. Keine irdische Macht war je im Stande, den allgemeinen Wechsel der Dinge zu hemmen und zu bestimmen. Die Gesetze dieses Wechsels sind dem Menschen eben so unbekannt als unbegreiflich. Nie steht die Kultur stille. Der Gang der Natur ist in stiller leiser Gang, unbemerkt

glei-

geleitet er dahin, ohne Spuren ploetzlicher Veraenderungen zu hinterlassen. Maechtig schreitet die Kultur in dem einem Lande fort, waehrend sie in dem andern abnimmt. Ja ein und dasselbe Land trifft diese Veraenderung unaufhoerlich. Wir sahen freye Gewerbe neben den zünftigen aufblühen und zünftige, neben den freyen sinken. [1]) Kriegerische Unruhen und alle jene unvorhergesehenen Unfaelle, die den Handel laehmen oder ganz vernichten, selbst das eben so wenig voraus bestimmbare Erwachen der Industrie fremder Voelker, koennen die Gewerbsamkeit unvermeidlich niederdrücken. [2]) So versanken Italiens Staedte, als der neue Weg nach Ostindien entdeckt wurde, und als die Industrie Englands, der Niederlande und mancher andrer Voelker sich hob, war die Hanse verloren; die blühendsten Gewerbe so mancher deutschen Staedte gingen zu Grunde: [3]) Lage und Zusammenfluß von Umstaenden entwikelte den Handlungstrieb bey den Phoenizieren und Griechen, spaeter bey den Cartaginensern, dann bey den Venetianern, Genuesern und andern europaeischen Voelkern. [4]) Und welche Veraenderungen brachten nicht die Kreutzzüge in allen Gewerben hervor? Wer haette sie voraus bestimmen

1) Forster: Ansichten vom Niederrhein. I. 247, 285.
2) Soden: Nationaloeconomie: II. 55.
3) Frohn: über Baierns Reichthümer rc. I. St. München 1800. S. 5.
4) Forster. I. 290.

men, wer sich vermessen wollen, die hervorbringenden Kraefte abzuzwingen mit den Bedürfnissen, welche jene Epoche erzeugte? [1]) Kein menschlicher Geist ist im Stande, diesen Gang der Kultur zu bestimmen. Eine Berechnung desselben ist ein Calcul, dessen Data lauter unbestimmbare sich immer veraendernde Groeßen sind. Und waeren sie weniger veraenderlich, so müßten wir eine Verkettung naher und entfernter Umstaende übersehen, die sich nie vollkommen erreichen lassen.

Man sage nicht, solche Veraenderungen finden bloß im Großen, bey ganzen Voelkern, Statt. In einer und derselben Stadt, in ein und demselben Gewerbe verarmen Arbeiter, waehrend andere sich neben ihnen emporheben und wohlhabend werden. Dieser bestaendig kreisende Wechsel wird so lange fortdauern, als Privateigenthum existirt. Nur mit Verwandlung desselben in allgemeines oeffentliches Eigenthum wird diese Wandelbarkeit sich endigen, an dessen Stelle wird allgemeine Dürftigkeit treten. Alle verlassen sich dann auf das Ganze: es entsteht Erschlaffung der Kraefte der Einzelnen. [2]) Der Eigennutz allein ist die Triebfeder, welche die Kraefte

C des

1) Heeren: über die Folgen der Kreutzzüge. S. 400.

2) Stewart: (Bd. I. 2.) Erkennt den Eigennutz als die vornehmste Triebfeder an, wornach der Staatsmann ein freies Volk regieren solle. Und dennoch konnte er so unzaehligen Beschraenkungen huldigen.

des Einzelnen wie ganzer Nationen erweckt und in Bewegung setzt.

Betrachten wir aus diesem Gesichtspunct jene sich entgegen stehende Meynungen, so wird die Frage: ob eine Beschraenkung der Gewerbe durch die Zünfte nothwendig sey? — bald entschieden seyn.

Die Vertheitiger der Zünfte glaubten dem Nationalreichthum einen fruchtbaren Dienst erwiesen zu haben, indem sie die Gewerbe beschraenkten. Sie glaubten dadurch eine Uebersetzung zu verhüten. Sie vergaßen aber, daß ein solches Unternehmen unmoeglich, daß weder die Bedürfnisse, noch die Kraefte zur Befriedigung derselben, bestimmbare Groeßen seyen: Und — würden wohl die Zünfte den steigenden Bedürfnissen folgen? —

Wir sahen, die Zünfte waren ursprünglich keine beschraenkende Gesellschaften, sondern Vereinigungen, durch die natürliche Theilung der Arbeit zusammengeführt. Bald aber verengten sie ihren Wirkungskreis, und wurden zu Monopolisten. Es ist auch ganz natürlich; man denke sich eine Gesellschaft, mit der Macht in Haenden, die Groeße ihres Wirkungskreises für ihre Existenz zu bestimmen. Der Mensch müßte seine Natur verleugnen, wenn er dann noch hoffen wollte, der individuelle Eigennutz werde sich dem Gemeinwohl opfern. Wenn nun aber die Bestimmung des Bedarfs und der für ihn wirkenden Kraefte noch eine unentraethselte

kelte Aufgabe ist — wie will man ihre Loesung von den Zünften erwarten?

Die Vertheitiger dieser Grundsaetze nahmen vermoege einer willkührlichen Hypothese den Wohlstand der Nation als stillstehend an und suchen — was ebenfalls, wie wir sehen werden, unmoeglich ist — der Gegenwart ihre Existenz zu sichern. Sie fanden es leichter, den vorhandenen Gewerben ein bestimmtes Einkommen zu sichern, als ihnen einen freien Spielraum ihrer Thaetigkeit zu eroeffnen, und ihnen den Kreis des innigen Menschenverbandes zugaenglich zu machen. „Nur die Sorge für unmittelbare Erhaltung." Sagt Forster [1]) „kann dem Bemühen nach einem groeßern Wirkungskreis Abbruch thun, und auch dieses nur so lange, bis die Erfahrung gemacht ist, daß im letztern die erste zu finden sey."

Die Gewerbsfreyheit ist zwar nicht im Stande, vor allen und jeden Unfaellen zu bewahren. Aber sie versperrt doch den Weg nicht, der zum Wohlstande führt. [2]) Wo ist aber die Graenzlinie vom Stillstande zum Wohlstande, und schreitet dieser fort, wo sind die Graenzen, die den Wirkungskreis der Arbeiter schließen?

1) Forster: a. a. O. I. 288.

2) Die Nürnberger Handwerksordnung ließ manches Gewerbe nicht aufkommen, welches darauf in Schwabach, Fürth und Schweinau zu einem glaenzenden Wohlstande gelangte. Journal von und für Deutschland. 1785. III. S. 262.

ßen? und von dieser Seite kann man nur der Freyheit der Gewerbe huldigen. Diejenigen Voelker, deren Kraefte und Kapital keinen Beschraenkungen unterlagen, wurden die wohlhabendsten. Gerade diejenigen Provinzen des preußischen Staats, deren Gewerbe freien Spielraum hatten, waren wohlhabend und blühend. [1]) Englands Freyheit war es, was seinen Wohlstand schuf. [2]) Wer haette sich vermessen wollen, ihn vorher zu bestimmen? Zwar wird nicht jedes Land, selbst bey der vollsten Gewerbsfreiheit, Englands Wohlstand erreichen, der durch einen Zusammenfluß aeußerer Umstaende so sehr erhoeht wird. Aber, würde England je das geworden seyn, haette man auf Kosten der Zukunft der Gegenwart zaghaft geopfert? —

Die Gründe, welche den Menschen zu einen Gewerbe bestimmen sind: eigener Gewinn, eigener Vortheil. Alle Gewerbe werden um so eifriger gesucht, je groeßer und gewißer der daraus entspringende Vortheil ist. Denn immer glücklicher, immer wohlhabender zu werden ist das Ziel jedes Einzelnen. Der Eigennutz treibt ihn an, es zu erreichen. Von ihm allein ist zu erwarten, daß er ihn dazu hinleite. Er hat es auch gethan. Der Mensch ist erfinderisch genung, für das wachsende

1) Jacob: Polizeywissenschaft. Th. I. §. 106.
2) Smith: IV. C. 7. und: Goede's England und Wales. I. XII.

sende Bedürfniß Producte unter tausend Gestalten hervorgehen zu lassen. Zwischen Sümpfen und Moraesten schlug die niederlaendische Industrie ihre Wohnsitze auf, entriß Morgen Landes zu tausenden dem Meere, bildete die unwirthbarsten Gegenden zum Auffenthalt für Menschen, und verschaffte ihnen Lebensgenuß und Kultur. Unter Gefahren aller Art kaempfte der Mensch gegen das furchtbarste der Elemente. Staedte und Doerfer entstanden, in welchen Stoffe aus allen Welttheilen für alle Welttheile veredelt wurden. Wo endlose Sümpfe und Moraeste Tod und Verderben aushauchten, und die Natur alles versagt hatte, haeuften sich unermeßliche Schaeze auf. [1])

Man sage nicht, die Ansiedlung neuer Industriebürger koenne mit den Fortschritten der Kultur keinen gleichen Schritt halten, und für die Industrie zu stark werden. Die Moeglichkeit dieser Erscheinung — hat die Nachfrage wieder abgenommen — wird auch keineswegs gelaeugnet. Aber Fortschreiten der Kultur muß doch der Wunsch jedes Menschen-Vereins seyn. Kann aber dieses Fortschreiten erreicht werden, ohne den Kraeften, welche sie bewirken, freien Spielraum zu gewaehren? Wer will aber die Graenzen bestimmen, wie weit diese Kraefte reichen sollen? Oder will man dafür fort-

waeh-

1) Lüder: Staatskunde. I. 391. f. und: Grabners Briefe über die vereinigten Niederlande. 15. f.

waehrendes Stillstehen der Industrie, dauernde Kindheit, erkaufen? Denn wer kann dem wechselnden Lauf der Dinge gebieten, wer die Bedürfnisse regeln und bestimmen, die selbst das scharfe Auge des aufmerksamsten Beobachters nicht bestimmen und regeln kann? —

Die Nachfrage der Begehr allein bestimmt die wirkenden Kraefte. [1]) Und so veraenderlich die Nachfrage, der Begehr ist, eben so müssen es auch die wirkenden Kraefte seyn.

Allerdings muß es Denjenigen schmerzen, welcher Antheil nimmt an dem Wohl oder Wehe seiner Mitmenschen, daß man die Palliative gegen Uebersetzung und Nahrungsloßigkeit nur in die Hoffnung einer natürlichen Ausgleichung, und in den erleichterten Uebergang von einem Gewerbe zum andern, setzen kann. Aber die Natur der Dinge will es. Die Nachfrage ist wandelbar, eben so müssen es auch die Wirkungen seyn, welche sie befriedigen. Diese Wirkungen koennen ihr entsprechen, geringer oder groeßer seyn. Glücklich waere allerdings der Staat zu nennen, haette er die Waage — nur die Inspiration koennte sie ihm verleihen — in Haenden, womit

1) Die Zahl der Kaeufer und Verkaeufer, die Menge des Vorraths und der Nachfrage halten einander das Gleichgewicht, so daß auf keiner Seite ein monopolisirender Ausschlag entstehen kann. Hennings über die wahren Quellen des Nationalwohlstandes ꝛc. Koppenhagen und Leipzig 1785. S. 114.

womit er die Kraefte seiner Bürger mit dem wandelnden Bedarf abwiegen, besaeße er die Macht, mit welcher er dem Wechsel der Dinge gebieten koennte!

Es ist wahr, die Stoerung eines Gewerbs kann furchtbar in ihren Wirkungen werden. [1]) Politische Einflüsse und andere nicht voraus bestimmbare Unfaelle koennen die ganze Gewerbsamkeit einer Nation zerstoeren. Aber welches menschliche Auge konnte je einen Blick in die Zukunft richten? So veraenderlich ist der Gang des menschlichen Schicksals, daß wir heute ein Volk seiner Kultur wegen beneiden, und morgen als unglücklich bedauern koennen. Solche Schlaege treffen, ist der Gewerbsstand beschraenkt, freilich weniger hart, als wenn er einen großen Umfang gewonnen hat. Aber nur in der Fieberglut koennte man sich den Weg zum Glücke eines ungewissen

1) Die Seidenweberreyen in England haben zwey maechtige Feinde, wovon der eine der Krieg, der andere die Mode Die Folgen der Stockung sind bey einer so großen Menge von Menschen, die vom täglichen Verdienste leben, hoechst schauderhaft. In Zeit von vierzehn Monaten vor 1793 wurden in der Nachbarschaft von Spitalfiels 4500 Weberstühle geschlossen, wodurch 18000 Menschen in die aeußerste Armuth und Hungersnoth geriethen. Eine Comitte for relieving the distresses of the Silxveawers hat vom Juny bis December des gedachten Jahres 343 Familien oder 10960 Personen vom Hungertode errettet. S. Nemnich: Reise durch England. Tübingen 1807. S. 112.

sen Zufalls halber versperren, koennte man Reichthum verschmaehen, weil man ihn vielleicht einbüßte.

Mit dem Wohlstande, also auch mit dem vermehrten Bedürfnis entstehen neue Gewerbe, entsteht Nachfrage nach Arbeitern; nimmt er ab, so werden auch weniger Arbeiter begehrt. Die Nachfrage richtet sich nicht nach der Zahl der Arbeiter, sondern die Zahl der Arbeiter nach dem Begehr. Die groeßere oder geringere Nachfrage ist eine Folge von dem vermehrten oder verminderten Nationalwohlstande. Ist aber, koennte man fragen, ist die Nachfrage eine sichtbare Folge des Nationalwohlstandes, so koennte man ja bey dem Stillstande der Industrie die Gewerbe schließen, und sie bey wachsendem Begehr wieder eroeffnen? — Eben weil jene Nachfrage eine Folge des Wohlstandes, und keine Perspective für die Zukunft ist, kann selbst die gerechteste Bestimmung der Gewerbetreibenden nichts frommen. Ueber der Zukunft aber liegt ein nicht zu hebender Schleier.

Von dem Eigennutz allein kann man erwarten, daß er seinem Vortheil nachspüre. Der Einzelne wird aber seinen engen Wirkungskreis besser kennen und beherrschen, als es die Leitung im Allgemeinen vermag. [1])

Also keine Beschraenkung kann der Industrie frommen.

1) Oebers: Bedenken, S. 18.

men. Die Zünfte koennen die Gewerbe nicht sichern. [1]) Der Gang der großen Oeconomie streitet dagegen.

II. Abschnitt. Von der freyen Thaetigkeit des Menschen in Rücksicht auf das Zwangsrecht.

Bey der Untersuchung der Frage: Ob die Beschraenkung durch die Zünfte nicht die natürliche Freyheit des Menschen verletze? waren die Stimmen ebenfalls getheilt. Eine Parthey erklaerte sich für die unbedingte Kraftanwendung der Bürger, Andere glaubten, sie unterliege gewissen Bedingungen.

Den Physiokraten ist die ungestoerte Freyheit der Erwerbung und Verwendung des Eigenthums zu eigenem Vortheile ein unveraeußerliches, das heiligste und höchste Recht, weil die Beschraenkung desselben mit dem Interesse der übrigen Staatsbürger in Widerspruch seyn könne.

Adam Smith sagt: „Das Recht welches jeder Mensch hat, die Früchte seines eigenen Fleißes zu genießen,

1) Vergl. Büsch II. §. 22. — Der Verfasser der Goetting. Preisabh. meint daher, die Polizey koenne dieses thun. Doch kann er nicht laeugnen, daß der Nachfrage nicht entsprechende Gewerbskenntnisse, oder die Abnahme der Nachfrage oder andere Unglücksfaelle das Verarmen der Handwerker bewirken koennen. §. 32.

sen, so wie es das aelteste und eigenthümlichste aller Eigenthumsrechte ist, sollte billig das heiligste und unverletzlichste seyn. Der einzige Schatz des gemeinen Mannes besteht in der Staerke und Geschicklichkeit seiner Haende, und ihn verhindern, diese Staerke und Geschicklichkeit auf die ihm wohlgefaelligste Weise, ohne Beeintraechtigung eines Andern zu gebrauchen, heist das heiligste Eigenthum desselben verletzen. Es ist ein Eingriff nicht nur in die natürliche Freyheit des Arbeitenden selbst, sondern auch Derjenigen, die sich seiner Geschicklichkeit bedienen wollen. So wie der Eine gehindert wird zu arbeiten, was ihn gut dünkt, so koennen auch die Andern den nicht für sich arbeiten lassen, welcher ihnen gefaellt."

Kraus findet darinn einen Hauptgrund gegen die Zünfte, daß sie das jedem Menschen von Natur zugestehende Recht so gut wie er weis und kann, sich zu naehren, antasten.

Und Graf Soden verneint die Verpflichtung des Staats, den schon vorhandenen Arbeitern auf Kosten der Nation ihr bisheriges Auskommen zu sichern. [1])

Dagegen erheben die Vertheitiger der bedingten Gewerbsfreyheit ihre Stimme: Man müsse den isolirten Menschen von dem Staatsbürger unterscheiden. Die Handlungen des erstern seyen unbeschraenkt.

1) Soden II. 128. 129. gegen Büsch II. 77.

schraenkt. Der Staatsbürger gebe aber einen Theil sei- ner Kraefte zur Erreichung des allgemeinen Zweckes hin. Es komme daher dem Staat eine zwingende Gewalt zu, die Einzelnen zum Besten des Ganzen zu leiten. Nur dann koenne ein Zwangsrecht verwerflich seyn, wenn Einzelne begünstigt würden auf Kosten des allgemeinen Besten. Es sey also die Kraftanwendung bedingt. Ja man sah das Recht zu arbeiten als ein Regale an. [1])

Keiner sey frey, wenn Alle unumschraenkt wirkten, Keiner koenne alsdann zweckmaeßig ausführen, und ei- nen Augenblick auf die Ausführung rechnen. Die Sphae- re der freyen Handlungen werde durch einen Vertrag Aller mit Allen bestimmt. [2])

Jacob [3]) sagt: „Es ist falsch, daß der Bür- ger ein Recht zur vollen Gewerbsfreyheit habe, und also jede Beschraenkung eine Ungerechtigkeit sey. Der grösstmoeglichste Erwerb des Einzelnen ist nur ein unter- geordneter Staatszweck. Daß die Sicherheit des Staats erhalten, daß jeder Klasse der Staatsbürger ihr Unter- terhalt gesichert werde, sind weit hoehere Zwecke. Es liegt in der allgemeinen Staatsidee, daß Jeder nur ei- ne so große Freyheit für sein Gewerbe verlange, als sich

1) Ephem. d. M. 1776. Th. I. St. III. S. 96.
2) Fichte: Geschlossener Handelsstaat. S. 12. 14. 15. 16. 17. 31. 33.
3) Jacob: Polizeygesetzgebung. II. 420. 427 bis 429. und Merbach: Theorie des Zunftzwanges. S. 23.

sich mit den nothwendigen Zwecken des Ganzen vertraegt. Nur unter dieser Einschraenkung kann die Einführung des Privateigenthums gebilligt werden."

Das Recht der freien Thätigkeit muß in subjectiver und objectiver Hinsicht betrachtet werden.

Was folgt aber in subjectiver Hinsicht aus dem Zwangsrecht, für die Industrie? Wie, wenn man das zu Viel und zu Wenig der Gewerbetreibenden nicht kennt und nicht kennen kann? [1]) Eine Bestimmung der Kraefte des Einzelnen im Verhaeltniß zur Summe aller wirksamen Kraefte im Staate waere ein eben so weitlaeufiges als unausführbares Geschaefte. Denn wer kann die Kraefte der Einzelnen messen, da jeder einzelne selbst seinen eigenen Wirkungskreis nicht zu berechnen vermag. Denn abgesehen davon, daß eine unvermuthete Krankheit die Kraefte des gesundesten Mannes vermindern kann,

1) Klippstein in seiner gekroenten Preißschrift: über den Nutzen und Schaden der Monopolien, herausgegeben von Runde (Kassel 1778.) S. 85. sagt: „Gute Zunfteinrichtungen müssen bey gewissen Gewerben die schaedliche Freyheit beschraenken, Baecker, Mezger, Schuster, Schneider, Frisseurs ꝛc. koennen gemeiniglich nur auf Abgang in einem gewissen Bezirke rechnen. Graenzenlose Freyheit dieser Gewerbe verursacht, daß einer den andern verdirbt, und daß Menschen, die dem Staate auf andre Art haetten nützlich werden koennen, am Ende zu Grunde gehen, und ebendemselben Staate zur Last fallen." Der Verfasser giebt indessen keine Graenze an, wie weit diese Beschraenkung gehen müsse. — Vergl. v. Hagens a. a. O. S. 65. f.

kann, so ist schon die Wirksamkeit zweyer Arbeiter im normalen Zustand so aeußerst verschieden. Der Eine arbeitet schnell und eben so gut und dauerhaft als ein Anderer, der jeden seiner Handgriffe abmißt. Und eine Erfindung, eine neue Entdeckung, welchen unvermutheten Schwung giebt sie nicht der Gewerbsamkeit! Wer wollte das entstandene Bedürfniß, wer die noethigen Kraefte berechnen? Die Erfindung der Buchdruckerkunst, des Schießpulvers, schufen neue Gewerbszweige. Welcher Rechenmeister konnte bestimmen, wie viele Menschen Brod davon haben sollten?

Sind auch der wirksamen Kraefte zu viele — wer kann dafür bürgen, daß gerade die zu beschraenkende Kraft die schaedliche sey? — Was sagt der Fall, wenn zu zehn Gewerbetreibenden, von welchen die Haelfte brodlos ist, ein Eilfter sich ansetzt, und wohlhabend wird? — [1])

Also weder der Bedarf noch die wirkenden Kraefte lassen sich bestimmen, folglich kann in subjectiver Hinsicht kein Zwangsrecht Statt finden. [2])

Dage-

1) Vergl. Goetting. Preißabh. a. a. O. §. 22.

2) „Ist es ja Jedem gestattet, sich unrücksichtlich eines Andern auf rechtlichem Wege Arbeit zu verschaffen — warum soll der Handwerker ausgenommen seyn? Bedient er sich unrechtlicher Mittel, so sichern die allgemeinen Gesetze Genugthuung und Strafe. — Goetting. Preißabh. a. a. O. §. 22.

Dagegen laeßt sich in objectiver Hinsicht ein Verbietungsrecht rechtfertigen. Der Grund dafür stützt sich auf die Erfahrung, nicht Jeder weiß immer die Qualitaet dessen, was er kauft; oft weiß er die fremde Kraft, deren er sich bedient, nicht zu beurtheilen. Die Kenntnisse des Arztes kann Niemand schaetzen. Ein unwissender Apotheker kann Gift statt Heilmittel geben. Hier kann man mit einer unbeschraenkten Thaetigkeit nicht ausreichen. Waere dieses der Fall, so müßte die Freyheit der Englischen Quacksalber am besten wirken. [1]) Wirksame Kraefte der Art unterliegen allerdings einer bedingten Aufsicht.

Diese Beschraenkung vernichtet aber keineswegs die freye Thaetigkeit. Keiner ist verhindert, seine Kraft in irgend einem Gewerbe zu aeußern, nur müssen seine Mittel dem Zwecke entsprechen. [2])

Beson-

1) Nemnich: Reise durch England und: Goede England und Wales.

2) Ephem. d. Menschh. 1776. St. IV. Th. I. S. 105.

Besonderer Theil.

Der Betrachtung über die Handwerkszünfte insbesondere ist dieser Theil gewidmet. In der ersten Abtheilung werde ich vom Unterricht und der Bildung der Handwerker, in der zweiten von den Gewerben selbst handeln.

I. Abtheilung.

Vom Unterricht und der Bildung der Handwerker, und dem mittelbaren Einfluße derselben durch die Zünfte auf die Gewerbe.

I. Kapitel.

Vom Unterrichte der Handwerker überhaupt.

Als eines der vorzüglichsten Mittel zur Verbesserung des Handwerksstandes erscheinen gewiß die Unterrichtsanstalten. Auf diesen beruhet überhaupt, nebst einer guten haeuslichen Erziehung das künftige Glück des Menschen und Bürgers in jedem Stande. [1])

So

1) Lüder: über die Veredlung des Menschen. II. 124 — 129. Meyer: Wegweiser für Jünglinge. S. 43. und Dr. Beyschlag in einem Schulprogramm. Noerdlingen 1789. St. IV. I. über die Verbindung der haeuslichen Erziehung mit der oeffentlichen.

So wie man für die besondern Zwecke des Leben die allgemeine von den hoehern Bildungsanstalten trennte, so schlug man auch die Errichtung von Handwerksschulen vor. [1])

Gegen die Ausbildung des Handwerksstandes sich zu aeußern, würde wenig Theilnahme am Gemeinwohl verrathen. Denn diese Klasse der productiven Arbeiter ist die groeßte. Sie enthaelt die eigentlichen Bestandtheile der Nation; von ihr geht alles aus, unter ihr steigen und fallen die übrigen Klassen, veredeln sich und verwildern diese. [2]) Es ist auch nicht zu laeugnen, daß solche Institute aeußerst nützlich und wünschenswerth sind. Da aber die Schwierigkeiten, welche ihrer Ausführung entgegenstehen, berücksichtigt werden müssen, so glaube ich, daß der wohlthaetige Zweck derselben auf eine andere Art ungleich besser erreicht werden könne.

Ein anonymer Schriftsteller sagt: „Handwerksschulen bewirken auf der einen Seite Ausrottung der Vorurtheile und eine bessere Sittenbildung, auf der andern aber werden die Schüler zu sehr Theoretiker; es entsteht

1) Dieses Kapitel gehoerte eigentlich unter die Rubrik des folgenden: Lehrjahre. Da man aber eine Verbindung des theoretischen Unterrichts mit der praktischen Bildung vorschlug, so schien mir es nöthig, hierüber etwas zu sagen und um dem stufenweisen Gange getreu zu bleiben, glaubte ich hier das Nöthige vorausschicken zu müssen.

2) Lüder: Th. III. 357.

entsteht nachtheilige Einfoermigkeit und sie würden zu kostbar seyn. Das erstere koennte durch Aufsicht des Staats und durch eine gute Vorbereitung in den niedern Schulen erreicht werden. Der in denselben angefangene Unterricht müßte waehrend der Lehrzeit in Real- und Bürgerschulen fortgesetzt werden. [1])

Solche Institute würden nur vorzugsweise in den Staedten, den Sammlungspuncten der Industrie beste- hen koennen. Diese Anstalten lassen sich denken, daß sie entweder bloß für theoretischen Unterricht vor oder waehrend der Lehrzeit sorgen, [2]) oder aber als eine Pflanzschule der Handwerker im Großen, wo theoretischer Unterricht mit practischen Uebungen verbunden wird. [3])

Im letzten Fall ist eine Handwerksschule ein eben so kostbares als unzweckmaeßiges Unternehmen. Denn bringt der Handwerker richtige Kenntnisse mit in die Werkstaette, so lernt er practische Fertigkeiten am besten im Leben selbst.

Geht aber theoretischer Unterricht den Lehrjahren voran, so gehoert diese Methode unter die Rubrik der Bügerschulen. Von ihnen unten. Es verdienen also

D bloß

1) Ueber das Wandern der Handwerksgesellen: Eine Abhandlung aus der Gewerbspolizey und dem Handwerksrechte. Nürnberg 1800.

2) Ortloff: Ueber das Wandern. S. 50.

3) Soden: Th. II, 134.

bloß diejenigen Anstalten, in welchen waehrend der Lehrzeit Unterricht ertheilt wird, noch einige Berührung.

Sollten bloß einige Stunden der Sonn- und Feyertage zu diesem Unterrichte verwendet werden, so koennten diese hoechstens zum Nachholen des Versaeumten und zur flüchtigen Wiederholung des Vergessenen dienen. Denn die Zoeglinge würden den ganzen Tag, der zu ihrer Erholung und Zerstreuung, und zur Sammlung neuer Kraefte bestimmt ist, nicht mit Kopfarbeit zubringen koennen und wollen.

In der Woche aber verhindert schon die Natur der meisten Gewerbe auf den Unterricht die noethige Zeit zu verwenden, denn es koennte nicht für jeden einzelnen Gewerbszweig, sondern nur eine allgemeine Handwerksschule errichtet werden. Wie koennten aber die Lehrjungen und Gesellen dieser verschiedenen Gewerbszweige sich zu bestimmten Stunden vereinigen, da diese wegen unendlich vielen Zufaelligkeiten nicht zu bestimmen sind? Die meisten Arbeiten erfordern eine unablaeßige Gegenwart, wenigstens zu gewissen, nicht immer voraus bestimmbaren Momenten. Durch diese Lehranstalten aber, so wie durch das Um- und Auskleiden — dieß waere bey einigen Handwerkern aeußerst nothwendig — würde das Geschaefte oefters, und zwar mit dem groeßten Nachtheil, unterbrochen. Der Zoegling müßte manche Stun-

de vernachlaeßigen, und wie schwer würde er das Versaeumte nachholen? — Niemand kann zwey Herren zugleich dienen. Jedermann weis, wozu das führt? —

Ein Institut der Art ist in meinen Augen nichts anders, als ein Nothbehelf. Es soll dadurch eingebracht werden, was früher versaeumt wurde. Wie schwer eignet sich nicht ein, besonders bejahrter Geselle zu einem solchen Unterrichte? Seine schwere Hand schickt sich selten mehr zur Erlernung des Schreibens, so wie sein practischer Sinn zu Denkübungen.

Demohngeachtet verdienen diese Anstalten alle Erkenntlichkeit zur Zeit, wo die Maengel eines frühern Unterrichts noch gefühlt werden, und durch thaetige Lehrer so Vieles ersetzt wird.

Es ist wahr, daß Jünglinge von reiferm Alter mehr Sinn für das Gute und Nützliche, mehr Ueberlegung haben. Eine weitere Ausbildung ist auch in diesem Alter am zweckmaeßigsten, vorausgesetzt, daß man auf frühern Unterricht bauen kann. Widmen solche schon vorbereitete Jünglinge auch nur wenige Stunden dem technologischen Unterricht, und dem für die meisten Handwerker so unentbehrlichen Zeichnen, so kann beydes von dem schoensten Erfolge seyn. Man koennte dazu besonders einen Theil der Sonn- und Feyertage, und des oft unnütz verschleuderten Blauenmontags verwenden.

Daraus geht hervor, daß der Handwerker schon

vorbereitet sein Geschaefte antreten müsse, und da vom Schulunterrichte die weitern Fortschritte abhangen.

Es ist hier nicht der Ort, in das Detail eines Unterrichtsplans einzugehen. Es liegt dieser Gegenstand dem vorliegenden Zwecke zu fern, auch verlassen mich meine Kraefte hier, wo der Wirkungskreis des Paedagogen anfaengt. Demohngeachtet will ich in Kürze meine Ansichten mittheilen.

Ist der allererste Kinderunterricht, gut gediehen, so suche man die Fortbildung der Zoeglinge zu betreiben, ohne an eine specielle Bestimmung zu denken. An die Fortbildung der Denk- und Gedaechtnißkraefte reihe man eine naehere Bekanntschaft mit der Muttersprache, Uebung im Zeichnen, Ausbildung der Stimme, und, wozu der Knabe schon so frühe Neigung zeigt, eine Uebung in kleinen mechanischen Arbeiten. Die ersten Grundlinien der Mathematik, Naturlehre und Geographie, so wie der Pflichtenlehre würden hier ihren Platz finden. Diese verschiedenen Beschaeftigungen würden alle Anlagen ansprechen, in ihnen laege gleichsam der Keim für die künftige Bestimmung jedes Einzelnen. [1])

Wie verschieden ist aber die künftige Bahn des Menschen! Sollte nicht eben so verschiedenartig der Weg seyn, ihn darauf hinzuführen? Es ist zwar unmoeglich Jedem den Wirkungskreis anzuweisen, den ihm die Natur

1) Vergl. Goetting. Preißabh. a. a. O. §. 8. in der Anmerk.

tur bestimmte. Wie wirken dagegen Schicksale und Ereignisse! Aber etwas kann man für die Bildung des künftigen Bürgers dennoch thun. Man biete in den Unterrichtsanstalten Gelegenheit dar, dem Winke der Natur folgen zu koennen. Keine aengstliche Trennung des Unterrichts, sondern nur Gelegenheit zur mannigfaltigen Ausbildung, kann frommen. Wie unzweckmaeßig muß aber die Anstalt werden, wenn Knaben und Jünglinge von gleichem Alter, seyen ihre Anlagen, Neigungen und Fortschritte — also ihre Bestimmung — auch noch so himmelweit verschieden, mit einander von einer Schulstube zur andern getrieben werden? Andere Kenntnisse hat der künftige Gelehrte, andere der Kaufmann, Künstler, der gebildete Krieger und Handwerksmann, noethig. Bietet sich für alle diese Bestimmungen Gelegenheit zur Ausbildung dar, so kann das eine vorkeimende Talent waehlen für seine Anlagen, Umstaende und Fortschritte.

Aber auch der Rath wohlmeinender Lehrer kann wohlthaetig wirken. Mag oft der eigene Hang weiter führen, als das Gaengelband des Lehrers, so kann doch auch seine Mitwirkung von Nutzen seyn. Wie viele verdanken auch nicht seinem Rathe ihr Glück? Denn hat man nicht traurige Belege von der thoerichten Wahl zum künftigen Berufe? [1]) Jugendlicher Leichtsinn, Egoismus der

1) Meyer: Wegweiser. S. 25.

der Aeltern, nebst trügerischem Schimmer einer schoenen Zukunft, ungemessenes Vertrauen auf seine eigene Kraefte, der Wahn sich im Kreise der Voraeltern drehen zu müssen, [1]) waren nicht selten die Triebfedern in dieser Wahl, und zugleich Ursachen getaeuschter Hoffnung. Daher wirken so viele von einem falschen Standpuncte.

Dieser Nachtheil verschwindet gewiß, wird nicht von Oben herab manchen Staenden allein Ehre und Rang gesichert, wird nur dem Verdienste der Kranz aufgesetzt, und der Gewerbsstand nicht auf seine eigene Kosten durch Privilegien begünstigt. Hoehere Staende werden sich dann zu bürgerlichen Gewerben bequemen; der Mittelstand wird alsdann weniger nach hoeherm Range streben, er sieht Hoehere auf gleicher Stuffe neben sich. So lange also, bis dieser natürliche Zustand hergestellt ist, kann eine solche Leitung wohlthaetig wirken. Nie arte sie aber in eine Zwangsanstalt aus.

Da ich hier nur den Grund einer solchen Bildungsschule zeichnen wollte, so koennen hier die Worte jenes anonymen Schriftstellers Platz greifen: vorzüglich soll der Verstandesgebrauch vorbereitet, das Selbstdenken geschaerft, überhaupt die Jugend zum Reflectiren guter Motive geweckt werden. Besonders sind geographische Kenntnisse, die Kunde neuerer Sprachen, Fertigkeit im

Zeich-

1) S. Oettingische Wanderordnung in Ortloffs corp. juris opif. S. 421.

Zeichnen, um auf Reisen Muster und Modelle zu kopiren, und in schriftlichen Aufsaetzen, um sich das Intressanteste zu bemerken noethig. — Eine Hinweisung auf die Pflichten und Verhaeltnisse des Lebens, und die Würde des Berufs sind noch besonders zu empfehlen.

Ist dieser zweckmaeßige Unterricht auch mit einer guten haeuslichen Erziehung gediehen, so werden besondere Anstalten für Handwerker entbehrlich. Sie treten nun ihren Beruf schon gebildet an, und sind im Stande ihre weitere Fortbildung selbst zu betreiben. Wer Gelegenheit hatte solche Zoeglinge zu beobachten, erstaunet, mit welchem Vortheil sie gegen Halbunterrichtete ihre practische Laufbahn antraten. Wie muß das Leben durch sie gewinnen, indem sie ihre Kenntnisse darauf hinübertragen!

II. Kapitel.

Von den Lehrjahren.

Bey den Alten mußten Lehrbürsche und Lehrjahre in [1]) unserm Sinne gaenzlich unbekannt seyn, da die Gewerbe von Unfreyen betrieben wurden. In den neuern Gesetzen machen die gegenseitigen Pflichten der Lehrherren und Lehrjungen wichtige Artikel aus.

Die

1) Schilling: Dissert. de coll. opif. Thes. XIV.

Die Zweckmaeßigkeit der Lehrjahre wurde theils vertheitigt, theils bestritten. [1])

Die Lehrzeit erfordert die Natur der Sache. Nur die Form welche ihr die Zünfte gaben, ist unbrauchbar.

Durch die Bestimmungen, wie viel ein Meister Lehrjungen halten dürfe wird dem Jüngling der Weg versperrt, den geschickten Meister aufzusuchen.

Die Vertheitiger der Zünfte urtheilen so; alle Meister seyen erprobt, und daher alle lehrfaehig. — Dagegen spricht aber einmal die unendliche Abstufung von Kenntnissen; und ist jeder geschickte Arbeiter auch guter Lehrer? Wie sehr wirkt nicht schon das Zutrauen der Lehrlinge; wie viele oeconomische, Familien und sonstige Verhaeltnisse heißen Manchen den, und sonst keinen andern Lehrherrn erwaehlen! und — die Zünfte nahmen zu ihrem Vortheile oft die ungeschicktesten Arbeiter zu Mitgliedern auf — wie laecherlich ist es, durch Zwang die Ungeschicklichkeit fortpflanzen zu wollen?

Ist

1) Graf von Soden schwankt in seinen Grundsaetzen hierüber. Er sagt: „zwar ist jener Unterricht nach der jetzigen Zunftverfassung ziemlich mangelhaft; zwar schraenkte ihn die Eifersucht der Meister groeßtentheils auf das Absehen und auf die Vortheile der durch die Uebung erlangten Fertigkeit ein; doch ist dieses meistentheils von der gewoehnlichen Fortpflanzung des Handwerks auf die Familienglieder nicht so der Fall. Doch ist selbst dieses Absehen Gewinn; auch zwingt eigenes Interesse den Meister seine Gesellen und Lehrlinge, die für ihn arbeiten, mit seinem Gewerbe bekannt zu machen.“ II, 127.

Ist aber, wie wir gesehen haben, jede Gewerbsbeschraenkung schaedlich, so müssen die Lehrjahre, welche mit ihren unabsehbaren Mißbraeuchen bey dem Aufdingen und Lossprechen [1]) gerade dazu hinführen, eben so zweckwidrig seyn. Die kostspielige Aufnahme versperrt den Minderwohlhabenden den Zutritt zu den Gewerben; die abentheuerlichen Gewohnheiten erfüllen Kinder gebildeter Staende mit Abscheu gegen Erlernung eines Handwerks. Es geht also mancher gute Kopf aus der aermern Klasse, und Bildung und Kapital der Wohlhabenden für die Gewerbe verloren. Wo man aber Talente, Bildung und Kapitale unterdrückt, wie kann man da Fortschritte der Industrie erwarten? Es fehlen die Bedingungen des Gedeihens. [2])

Auch bey der Aufnahme der Lehrjungen fanden manche Mißbraeuche Statt. Man schloß nemlich uneheliche Kinder, Kinder von Scharfrichtern, Schaefern und Frey=

1) Schilling: Dissert. Thes. XXIII. XXIV.
2) Schloetzer: Staatsanzeigen. I, 130. Besonders nachtheilig mußten sich Beschraenkungen der Art bey einem Gewerbe zeigen, die ein hoeheres wissenschaftliches Streben erfordern. So bildeten die Chirurgen eine Baderinnung; dadurch blieb auch die chirurgische Praxis, welche noch wichtiger als selbst die ausübende Medizin ist, so zurück! welche bedeutende Fortschritte hat sie in neuern Zeiten gemacht, wo sie von allem Zwange frey ist!

Freyleuten, von zünftigen Gewerben aus. [1]) Kinder deswegen hintan zu setzen, weil eine außereheliche Zeugung ihnen das Daseyn gab, oder weil ihre Aeltern ein gehaeßiges Gewerbe treiben, ist ungerecht unmenschlich. Solche Vorurtheile fallen einem rohen Zeitalter anheim. Indessen liegt ihnen auf der andern Seite doch auch etwas Wahres zu Grunde. Solche Kinder erhalten gewoehnlich eine mangelhafte Erziehung, ihre Sitten sind meist roh, ihr Character fehlerhaft. Wie viel Unheil kann aber ein solcher Lehrling unter seinen Mitgenossen verbreiten, und in welcher Gefahr steht nicht das Eigenthum des Meisters, besonders bey Gewerben hoeherer Art. Und, ist einmal eine solche Meinung von Ehre und Schande vorhanden, so kann auch kein Gesetz dagegen wirken; der Arbeiter würde sich in seinem Fortkommen selbst schaden. [2]) Auch kann nur eine fortschreitende Bildung solche Vorurtheile ausrotten.

Besondere Aufmerksamkeit verdient die Dauer der Lehrjahre. In aeltern Zeiten sollen sie allgemein auf sieben Jahre festgesetzt gewesen seyn. [3]) Bey Eng-

1) Das Ehrgefühl der Handwerker stellte den Satz auf: die Aemter und Zünfte müßen so rein seyn, als wenn sie eine Taube gelesen haette. Hausen: Staatsmaterialien. I, 229. und Schilling: Thes. XVII—XX.

2) Schilling: Thes. XX.

3) Die Einrichtung der Lehrjahre bey den Handwerkern ahmten auch die gelehrten Zünfte nach. Man forderte von dem Stu-

Englands Zünften dauert diese Maaßregel noch fort, doch ist der Lehr- und Gesellenstand nicht strenge geschieden. In Schottland kann der Lehrling die Lehrzeit im hoechsten drey Jahre bestehen.

Lange Lehrjahre verringern die Zahl derjenigen, die sich einem Gewerbe widmen wollen, [1]) und beschraenken die Concurrenz mittelbar, [2]) weil sie mit groeßern Kosten verknüpft sind. „Sie seyen" meint Smith „weder ein Mittel zur Vervollkommnung, noch ein Sporn zum Fleiß, da gewoehnlich erst dem Gesellen wichtige Geschaefte anvertraut werden. Für einen Lehrjungen, der bereits ausgebildete Kenntnisse und Fertigkeiten besitze, werde eine lange Lehrzeit nur ein Aufschub seiner weitern Ausbildung. Zur Erlernung selbst des kunstreichsten Gewerbes reiche der Unterricht weniger Wochen, ja selbst weniger Tage hin, einen jungen Menschen z. B. mit dem Bau der Maschine und mit dem Gebrauch der Werkzeuge bekannt zu machen." — Aber, betrachtet man die große Kluft zwischen Theorie und Praxis, so sieht

Studirenden, daß er sieben Jahre den Unterricht eines bevollmaechtigten Lehrers müsse genossen haben, ehe er Magister (mit dem Wort Meister eins und dasselbe) werden konnte. In den aeltesten Zeiten hießen auch die Gewerbsgesellschaften universitates; man findet auch oft der Universitaeten der Schneider, Schmidte u. s. w. gedacht. Smith a. a. O. und Lüder III, 314.

1) Smith. a. a. O.

2) Lüder: I, 133.

sieht man bald, das zusammengesetzteste wie das einfachste Gewerbe will gelernt [1]) seyn!

Aber nur im Traume konnte man eine bestimmte Lehrzeit für alle Handwerke festsetzen. Denn wie verschieden ist nicht ihre Natur! ja selbst für ein einzelnes Gewerbe ist es unmoeglich, eine bestimmte Lehrzeit auszumitteln. Wie viel kommt auf die geistigen wie auf die physischen Kraefte des Lehrlings, auf seine Vorbildung, auf seinen practischen Sinn, wie auf die Lehrmethode des Meisters, und auf wie viele andere Umstaende, an! [2]) Die lange Lehrzeit wurde oft unzweckmaeßig verwendet. Der Meister, zu dessen Vortheil sie eingeführt war, gebrauchte, um sie auszufüllen, den Lehrling oft zu allen niedrigen Hausgeschaeften. Dieser stumpfte seinen Sinn für Arbeit ab, erregte und naehrte das schaedliche Laster der Traegheit!

Fragt man, ob nicht der Lehrjunge sogleich Lohn erhalten soll? so kommt alles auf die Natur des Gewerbs, und manche andere Umstaende an. Ist der Lehrjunge sogleich zu gebrauchen, steigt die Arbeit von

Stuffe

1) Nach einem Gesetze der Koeniginn Elisabeth mußten auch die Ackerleute in die Lehre gehen. Soden II, 298.

2) Der Verf. der Goetting. Preisabh. §. 9. glaubt ein Minimum der Lehrzeit für jedes Handwerk müße festgesetzt werden, indem man auf die gewoehnliche (?) Faehigkeit im Verhaeltniß zu der Schwierigkeit des Gewerbs Rücksicht nehme.

Stuffe zu Stuffe, so erhaelt er auch Arbeitslohn. Dieß ist der Fall bey den Mauerern, so wie bey den laendlichen und andern Gewerben. Bey Handwerken, wo oft Risiko eintritt, und der Lehrling vieles verderben kann, waere es unbillig, das Naemliche zu verlangen; es haengt alles von dem Vertrage zwischen Meister und Lehrling ab. Ein armes Individuum wird das aus eigenen Kraeften zu ersetzen suchen, was es mit seinem Vermoegen nicht bestreiten konnte; es wird einige Jahre umsonst dienen.

Es ist also ganz unnütz, darüber zu grübeln, ob durch die Aufhebung gesetzmaeßiger Lehrjahre der Zweck erreicht werde, oder nicht. Das Verlangen des Lehrlings ein Gewerbe zu erlernen, seine natürliche Anlage und die Eigenschaft des Meisters, die Concurrenz und der Bedarf — davon allein haengt der Lehrvertrag ab.

Jemehr durch gestattete Gewerbsfreyheit vollkommene Producte erzeugt werden, um desto mehr wird sich der Handwerker selbst bemühen müssen, sein Gewerbe moeglichst vollkommen zu erlernen, damit er die Concurrenz aushalten koenne. [1])

III. Ka-

1) Der Verf. der Goetting. Preisabh. a. a. O. §. 6. übertraegt die Sorge für die Bildung der Handwerker der Polizey. Besonders soll sie da einwirken, wo besondere mechanische oder wissenschaftliche Geschicklichkeit erforderlich ist, oder wo das physische Wohl des Publikums (bey Consumtibilien, Gebaeuden) gefaehrdet werden koennte. und §. 7. §. 8.

III. Kapitel.

Von den Gesellenjahren. [1])

Auch hierüber herrschen verschiedene Ansichten.

Es sey unrecht, sagt man, wenn sich der Meister seines Gesellen [2]) als Mittel zu seinem Zwecke bediene. Entweder gebe ihm der Meister einen dem Gewinnste aus seiner Arbeit entsprechenden Lohn, oder nicht. Im ersten Fall koenne der Meister kein solches Deficit erleiden, im zweyten handle er unrecht, weil er mehr fordere und gewinne, als es gegen seine Gabe haette geschehen sollen. Die Arbeiten des geschickten Gesellen seyen eben so gut, wie die des Meisters, vom Staate garantirt. Die productiven Kraefte des einzelnen Bürgers seyen als ein Theil der großen Gemeinheit zu betrachten. Die bürgerliche Selbstständigkeit eines faehigen Gesellen vertrage sich nicht allein mit dem allgemeinen Rechtsgesetze und der bürgerlichen Freyheit Aller, sondern fließe daraus ganz folgerichtig. Auch müsse der Wohlstand der Einzelnen dem Wohlstande aller weichen. [3])

Die

1) Shilling. Thes. XXVII.

2) Man theilte sie ein in Junggesellen, Gesellen und Altgesellen. Die erstern waren die, welche kaum aus der Lehre getreten waren, die letztern waren die naechsten zur Meisterschaft.

3) Einige Bemerkungen über Zwangsrecht überhaupt und den Zunftzwang insbesondere. 1802.

Die Vertheitiger der Zünfte — wie wir sahen — gehen von dem Grundsatze der Sicherung der Gewerbe aus. Durch die nothwendige Beschraenkung der Meisterzahl aber müsse nothwendig ein groeßerer Gesellenstand entstehen.

Was würde am Ende werden, meinen sie, wenn jeder Arbeiter Meister werden wollte? wie viele Gewerbe erfordern nicht, daß Einer dem Andern in die Haende arbeite? wie viele Zeit werde dem isolirten Meister durch den Uebergang von einer Arbeit zur andern verloren! Durch die Wechselwirkung des Meisters und seiner Gehülfen gehe aber ein weit vollkommenneres Ganze hervor. Abnehmen des Wohlstandes und dadurch Entvoelkerung seyen die unabwendbaren Folgen von der Aufhebung des Gesellenstandes. Bald koenne der verlassene Meister nicht mehr Brod für die Seinigen erwerben. Die Bande der Familien würden zerrissen, welche das Glück des Staats mit dem ihrigen verknüpften. Es koenne aber nicht gleichgültig seyn, ob die gegenwaertige Generation sich gewaltsam vermindere, oder ob in ihr der Keim zu einer glücklichen Bevoelkerung liege. Ein fortwaehrender Kreislauf herrsche in dem bürgerlichen Eigenthum. Einer müsse erst dem Andern dienen, ehe er eigenen Wohlstand zu beherrschen wisse. Was werde heraus kommen, wenn der Jüngling, kaum den Knabenschuhen entwachsen, sogleich sein eigener Herr werden solle?

solle? wer werde ihn leiten, wer sein Rathgeber seyn? Besitze er auch schon die Einsicht, ein eigenes Geschaefte zu betreiben, werde er sogleich Arbeit haben? und, bringe er sich auch ziemlich gut fort, wie trübe blicke er in die Zukunft? Er koenne nun keinen Gehülfen erhalten, denn jeder wolle sein eigener Herr, und müsse alles für und durch sich seyn. Er koenne keine Familie erhalten, denn diese wolle ihren Ernaehrer haben. Die gestoehrten Ehen müßten aber nachtheilig auf die Bevoelkerung wirken.

Alle diese Urtheile stützen sich auf individuelle Ansichten. Jene wollen nur Meister haben, diese schreiben das Gedeihen der Gewerbe dem künstlichen Gesellenstande zu. Verfolgen wir den natürlichen Lauf der Dinge, so finden wir die Gehülfen in den Gewerben eben so nothwendig, als die Kraefte der Natur sich gegenseitig unterstützen.

Gesell ist derjenige, der um Lohn einem Meister arbeitet. Nicht jeder aber kann ein eigenes Geschaefte anfangen, weil dazu ein Kapital erfordert wird. Hat sich dieses in den Haenden Weniger angehaeuft, so sind die Uebrigen zum dienen gezwungen.

Manches Gewerbe erfordert, theils wegen kostspieliger Vorrichtung, theils wegen einem großen Personale, ein betraechtliches Kapital.

Von der Nachfrage des Publicums aber, und

also

also von der Nachfrage der Meister nach Arbeitern und der verhaeltnißmaeßigen Anzahl dieser, ist das Schicksal der Gesellen bestimmt. Entspricht die Anzahl der Arbeiter der Nachfrage, so ist ihr Zustand ertraeglich; ist ihre Anzahl geringer als der Bedarf, so steigt ihr Einkommen auch über ihr Bedürfniß, denn die Meister überbieten sich im Lohn. Ist die Zahl der Arbeiter bey weitem groeßer, als die Nachfrage, so ist freylich — wer kann aber helfen? — ihr Loos traurig.

Diese Verhaeltnisse finden sich bey zünftigen wie bey unzünftigen Gewerben. Nur sind sie bey den erstern weit drückender, weil auf eine künstliche Art Despoten entstehen, die ihre Macht auf die Arbeiter ausdehnen.

Daraus folgt nur, daß man den Weg der Natur nicht versperre, sondern der Anwendung von Kapital und Kraft freyen Lauf lasse. Denn die Industrie bietet die naemliche Erscheinung dar, wie der Landbau; daß, je naeher der Arbeiter dem Eigenthümer steht, er auch um so wohlhabender und glücklicher wird, denn der Geselle der für seinen Meister arbeitet, hat nur ein entferntes Interesse. Sein Lohn, entscheidet die Lage fortwaehrend zu seinem Nachtheil, ist gering, reicht oft kaum zu seiner Erhaltung, geschweige zur Ernaehrung einer Familie hin. Es entsteht ein bürgerliches Coelibat mit allen seinen

schrecklichen Folgen. Der ehelose Geselle zerreißt oft Familienbande und zerstoert nicht selten durch Ausschweifungen seine innere Ruhe und Zufriedenheit. Den Arbeiter auf eigne Hand leitet eigenes Interesse; er wird jede Gelegenheit aufsuchen, seinem Gewerbe neuen Schwung zu geben.

IV. Kapitel.

Vom Wandern der Handwerker. [1])

Auch das Wandern fand seine Anhaenger [2]) wie seine Verfolger. [3]) Jene glaubten, ohne dasselbe werde es an geschickten Arbeitern fehlen. Diese hingegen hielten es für ganz zwecklos.

Wie bey andern Beschaeftigungen, meinten diese, koennten neue Erfindungen sich verbreiten, ohne daß man wandre. Es helfe das Wandern nichts, wegen der Wandelbarkeit der Moden. Nun müsse der Handwerker seine Kenntnisse auf eine andere Weise erlernen, welches er vorher, ohne zu reisen, haette thun koennen. „In keinem Gewerbe, sagt Mauvillon, ist die Kenntniß der

1) Schilling. Thes. XXV. XXVI. und Poppe a. a. O. S. 50. f.

2) Soden a. a. O.

3) J. Mauvillon: physiocratische Briefe an Hrn. v. Dohm. Braunschweig 1780. 16 Br. S. 244.

der Moden so nothwendig als bey dem Putzmachen und doch werde nicht gewandert. Man verschreibe sich Puppen, und mache alle Erfindungen nach." Eben so, meint er, werden Schneider und Frisseurs die Moden nachahmen koennen. Gaebe es auch Professionen, worinn anderwaerts neue Vortheile und Erfahrungen zu lernen seyen, so werde es unter den wohlhabenden Professionisten immer einige geben, welche hinreiseten, oder ihre Soehne hinschickten, um das Vaterland damit zu bereichern. Auch würden Bücher und Korrespondenz das bewerkstelligen, was auch in andern Gewerben dadurch erreicht werde.

Unter die besondern Nachtheile des Wanderns [1]) rechnet man besonders die Gefahren für die Sittlichkeit. Geschenke erzeugten Müßiggaenger, Bettler und Landstreicher. Mancher werde ein Opfer der Ausschweifung. Dadurch, und daß sich Manche in fremden Laendern ansetzten, entgiengen oft dem Vaterlande brauchbare Arbeiter. Sie schleppten das Geld aus dem Lande, und kaemen sie auch wieder zurück, so braechten sie nicht selten Hang zum Luxus mit, indem sie Meister großer Staedte nachaeffen wollten.

1) Krünitz in seiner oeconomischen Encyclopedie setzt die Gefahren des Wanderns aus einander. Th. 21. S. Handwerkswesen.

Auch hier muß man von dem Gesichtspuncte der Zweckmaeßigkeit ausgehen. Kann der Geselle, ohne zu wandern sich diejenigen Kenntnisse verschaffen, um alle Moden und Erfindungen nachzuahmen, hat er dazu Gelegenheit im Vaterlande, so braucht er nicht zu wandern. Ist dieses nicht der Fall, so wird er die Kenntnisse eines fremden Meisters benützen müssen. [1]) Auch sind nicht alle Arbeiten mit dem Putzmachen zu vergleichen.

Wie viel kommt oft bey vielen Gewerben auf besondere Handgriffe die unmoeglich beschrieben werden koennen, an. [2]) An manchen Orten werden nur einzelne Theile eines Gewerbs ausgebildet. Der Geselle verschaft sich daher auswaerts mit Vortheil die Kenntniß combinirter Geschaefte; er legt Vorurtheile ab, lernt fremde Producte und neue, ihm bisher unbekannte Gewerbe kennen, und traegt sie zum Vortheil der vaterlaendischen Industrie in seine Heimath über. Mancher kehrt freylich leerer nach Hause zurück, als er hinaus gekommen. Aber Ausnahmen koennen zu keinem allgemeinen Beweise für die Unzweckmaeßigkeit des Wanderns ohne Unterschied dienen.

Korre-

1) Anfaenglich hatte der Handwerker in dem rohen Germanien keine Gelegenheit, sich zu vervollkommnen, daher reiste er nach Italien. Hannoevr. Mag. v. 1795. St. 56. S. 901.

2) Schloetzer: Staatsanzeigen. St. I, 169.

Korrespondenz und Lectüre koennen allerdings sehr nützlich werden. Da aber bey den meisten Gewerben sehr viel, ja das Meiste, auf practischen Fertigkeiten beruht, so koennen belehrende Beschreibungen allein nicht hinreichen und erst nach vorangegangener Uebung wahren Nutzen gewaehren. Und wie viele Handwerker lesen?

Die wahren Vortheile des Wanderns gerade auf die Vermoeglichern zu beschraenken, waere nicht zu billigen. Bey manchen Gewerben, die eine Verheimlichung zulassen, — wer kennt die Handwerksvortheile nicht? — würden sie also blos den Eigenthümern derselben zukommen. Dieses koennte aber oft nur mittelbar vortheilhaft seyn. Führen naemlich reiche Manufacturisten neue Verbesserungen und Einrichtungen ein, so koennen die Gesellen allerdings des Wanderns entbehren, aber Aermere von diesem Vortheil gaenzlich auszuschließen waere hoechst unbillig und unzweckmaeßig, da unter ihnen eben sowohl ausgezeichnete Talente sich finden koennen.

Der Grund, daß durch das Wandern Geld aus dem Lande gehe, ist eine falsche Finanzspeculation. Denn werden durch dasselbe Verbesserungen der inlaendischen Industrie bewirkt, so ist dieser Vortheil mit jenem Nachtheil nicht zu vergleichen. Eben so thoericht ist die Furcht, daß das Land manchen guten Arbeiter, der sich im Auslande ansetze, verliere. Denn findet sich

in

in seiner Heimath Versorgung, so wird die maechtige Liebe zum Vaterlande ihn fast immer wieder nach Hause führen. Soll er aber alsdann zurückkehren, wenn Brodlosigkeit seiner harrt?

Es fragt sich also nur: wer soll wandern, wie und wohin soll gewandert werden?

Es sind hierüber manche gute Schriften [1]) und zweckmaeßige Verordnungen [2]) erschienen, jedoch will ich hier meine Ansichten mittheilen.

Wer

1) Wie koennen die Vortheile des Wanderns befoerdert und die Nachtheile verhütet werden? Von Ortloff und Mohl. Erlangen 1798. — Vom Wandern der Handwerksgesellen. Eine Abhandlung aus der Gewerbspolizey und dem Handwerksrechte. Nürnberg 1800.

2) Baiern hob durch eine Generalverordnung vom 4. Merz 1806 die herkommliche Nothwendigkeit des Wanderns im Auslande auf, da die inlaendische Industrie zur Bildung des Handwerkers für hinlaenglich befunden wurde. Nach einer neuern Verordnung suchte man aber naehere Bestimmungen zu treffen, um die Nachtheile des Auswanderns zu vermindern, ohne gerade die Vortheile desselben zu entbehren. Nur dem Lande besonders wichtige und auswaerts sehr vervollkommnete Gewerbe dürfen von Inlaendern und zwar nur von Faehigen, besucht werden. Ueber die ins Ausland Gehenden wird aber eine strenge Aufsicht gehalten. Die Dauer der Wanderzeit ist auf drey Jahre festgesetzt, jedoch unter moeglichen Modificationen. S. Regierungsblatt 1807. St. XXXXV. S. 1610 — 1615.

Auch die Fürstlich Oetting und Oetting-Spielbergische Wanderordnung, die den leider verstorbenen Herrn Geheimen Rath Prey zum Verfasser hatte, findet hier ihren Platz. S. Ortloff: corp. jur. opif. S. 419.

Wer soll wandern? Allerdings nur derjenige, der es noethig hat. Zwar ist die Bekanntschaft mit den Verhaeltnissen des Lebens jedem Menschen nützlich, jedoch muß die Nützlichkeit der Nothwendigkeit weichen. Es ist am besten das Wandern der freien Willkühr zu überlassen. Den guten Kopf treibt schon seine regere Phantasie hinaus in die Welt. Phlegmatische Gemüther, wagen sie sich auch ins rege Leben, vegetiren hier eben so fort, wie in den Winkeln ihrer angeerbten Werkstaette. Erhalten die Gewerbe freien Spielraum, so wird ohnehin der Wettkampf, durch Concurrenz bewirkt, es nothwendig machen, auch die Vortheile fremder Gewerbe kennen zu lernen.

Wie und wohin soll gewandert werden? Das erste und nothwendigste Erforderniß ist eine gute Vorbereitung. Waren Erziehung und Unterricht gut, unterrichtete der Handwerker den Lehrling zweckmaessig und ohne Zurückhaltung, so koennen die ersprieslichen Folgen des Wanderns nicht ausbleiben.

Wie soll aber das Wandern weiter geleitet werden, damit es den Zweck nicht verfehle, und nicht in Landstreichen ausarte?

Was die Gefahren für die Sittlichkeit betrift, so ist darüber nicht allgemein abzusprechen. Wenn Jünglinge in jedem Stande, entfesselt von heimathlichen Verhaeltnissen, sich selbst überlassen, oft die schoenste Hoff-

nung

nung in ihrem ersten Keime ersticken, so wird doch der überwiegende Theil seinem Zwecke richtig folgen. Der gut erzogene Jüngling, der mit festen Grundsaetzen in die Welt tritt, wird den Gefahren entgehen, in welche den Ungebildeten Rohen Beyspiele und Taubheit gegen die Stimme des Gewissens stürzen. Jener wird sein Ziel mit maechtigen Schritten verfolgen, und gebildeter, sittlicher und geschickter den Boden wieder betreten, welchen er unter diesen Vorsaetzen einst verlies.

Aber, ohne dem Stande der Handwerker nahe zu treten, so hat doch gewiß der groeßere Theil derselben keine ganz sorgfaeltige Erziehung erhalten. Ist aber die Gefahr, womit selbst der gebildete Jüngling in das Leben tritt, oft schon so bedeutend, um wie viel mehr muß sie es bey dem Ungebildeten werden, welcher unbekannt mit den Gebrechen der großen Welt, in ihre Entartungen verstrickt wird.

Besonders veranlaßte aber diese Nachtheile die Form des Wanderns. Frey von allen Familienbanden, von der Aufsicht der Seinigen, zog der Jüngling seine Straße. Ohne bestimmte Aussicht, bloß dem Glücke vertrauend suchte er auswaerts Brod. Wo er hinkam, fragte Niemand nach seinem sittlichen Betragen, er stand blos als Arbeiter im Verhaeltniß zu seinem Meister. Schon seine Ankunft in der Herberge gab nicht selten Veranlassung zu Ausschweifungen aller Art. Boese

Gesell-

Gesellschaft bot ihm Gelegenheit zum Trunke, zum Spiele, auch der Reitz der Liebe fand hier seine Priester. Wand sich der Ankoemmling nicht mit Gewalt davon los, so taumelte er von einer Ausschweifung zur andern. Je laenger ein solcher Wandel dauerte, desto mehr mußte der Sinn für ein haeusliches Leben erloeschen. Den Beweis liefern viele Handwerker, welche lange Zeit wanderten.

Die Geschenke hatten ursprünglich einen wohlthaetigen Zweck. In frühern Zeiten fehlte es in Deutschland fast gaenzlich an Herbergen. Der Ritter kehrte beim Ritter, der Geistliche beim Ritter und in Kloestern, ein. Den Handwerker nahm man nur aus Barmherzigkeit auf, besonders in Zeiten, wo man noch in dem Handwerker den verlaufenen Knecht, oder Dienstmann zu finden glaubte. Diesem Uebel suchten nun die Gilden abzuhelfen. Daher die Entstehung der Geschenke, Handwerksgrüße und Kundschaften. [1]) Dem in Arbeit stehenden Gesellen konnte es nicht sauer werden, einen kleinen Abzug von seinem Lohne dazu zu spenden. Er hatte ja die Hoffnung des eigenen Genusses. Doch wie himmelweit war oft die Wirkung dieser Unterstützung von der Absicht verschieden! Anstatt sie zum Zehrpfennige in Zeiten der Noth zu gebrauchen, benützte sie Mancher, dem Hange zum Müssiggange zu froehnen. Dazu kam noch die schaedliche Gewohnheit des Bettelns oder

1) Hannoevrisches Magazin von 1759. St. 57. S. 901. 902. f.

oder Fechtens, wodurch vollends alle besseren Gefühle unterdrückt, und der Liederlichkeit die Schranken geoeffnet wurden. Hier fand der Müssiggang ein Paladium, die halbe Welt in Nichtsthun zu durchstreichen. [1])

Diesen Uebeln kann nicht eher abgeholfen werden, steckt man nicht dem Wandern ein bestimmtes Ziel.

Man koennte dennoch die Wohlthat jener Unterstützung beybehalten, die bey den Handwerkern um so nothwendiger wird, als unter ihnen der Armen weit mehr sind, als in jedem andern Stande. Denn wie oft kann der Geselle ohne sein Verschulden in Unglück gerathen, und er, entfernt von der Hülfe der Seinigen, fremde Mildthaetigkeit ansprechen müssen?

Man suche daher alle jene Nachtheile zu entfernen, die zum Mißbrauche einer solchen Wohlthat Anlaß geben koennen. Durch Wandertabellen [2]) setze man den Gesellen in den Stand seiner Bestimmung zu folgen und sich vor dem Antritt seiner Reise einen Platz zu verschaffen,

wie

1) Der Zunftverband hat das Umherschweifen begünstiget, und zum Theil nothwendig gemacht, weil der Geselle, welcher an einem Orte aus einer Werkstaette trat, eine gewiße Zeit den Ort verlassen mußte, und weil der Zeitraum der Aufkündigung meistens zu beengt war, um inmittelst nach einem andern Platze umzusehen. Gotting. Preißabh. a. a. O. §. 31.

2) Oetting. Wanderordnung a. a. O. und Ortloff a. a. O.

wie es auch bey unzünftigen Gewerben bisher der Fall war. Bis an den ersten Ort seiner Bestimmung koennte man ihn verhaeltnißmaeßig unterstützen. Hat er diesen erreicht, so geht er, ohne sich erst an den Krugvater zu wenden, zu seinem Meister. Dieser, von seinen Verhaeltnissen durch ein Schreiben, oder durch das sehr zweckmaeßige Wanderbuch [1]) oder die Kundschaft [2] (die so viel moeglich vereinfacht seyn müssen) unterrichtet, koennte ihn auch eher unter seine Aufsicht nehmen. Will er weiter reisen, so kann ihn der Meister durch ein Empfehlungsschreiben oder ein Zeugniß weiter befoerdern. So geschieht es bey ungeschenkten Handwerkern. Sie wissen, daß wo sie hinkommen, keine Unterstützung zu finden ist. Daher bemühen sie sich eher zu sparen, und sich vorher um Arbeit (Condition) umzusehen. Geschenke aber sollten nur in den aeußersten nothwendigsten Faellen, die man erst beweisen müßte, besonders in Krankheiten, gereicht werden, zu welchem Zwecke jeder Geselle von seinem Wochengelde einen Beytrag machen koennte. [3]) II.

1) S. Koenigl. Baier. Regierungsblatt. Edict vom 2. Jul. 1812. IV. — Vergl. Goetting. Preisabh. a. a. O. S. 16.

2) Es war üblich, entweder den Brief vorzuzeigen, oder einen Gruß herzusagen. Darnach schied man die Handwerker in Grüßer oder Briefträger. Dieses Ceremoniel war theils aus der Manumission der Sclaven, theils aus den Schulen der Philosophen, theils aus den geistlichen Orden entlehnt.

3) Goetting. Preisabh. S. 31.

II. Abtheilung.

Von dem unmittelbaren Einfluß der Zünfte auf die Gewerbe und das Publicum.

I. Abschnitt. Von Erlangung des Meisterrechts.

Der Zunftzwang schließt diejenige von zünftigen Gewerben aus, welche sie nicht zünftig erlernt haben. Auch müssen selbst diejenigen, welche sich diesen Handwerksordnungen unterworfen haben, manchen eigenthümlichen Gesetzen huldigen. Es hat also die Erlangung des Meisterrechts zwey Gesichtspuncte. Daher zuerst:

I. Kapitel.

Von den Wirkungen des Zunftzwanges auf unzünftige Gewerbe..

Das Verbietungsrecht wirkt zuerst auf die Pfuscher, Stoerer und Boenhasen. Die ersten gehoeren zu keiner Zunft, die Stoerer zu einer andern, als das Geschaeft ist, das sie betreiben; die letztern gehoeren zwar zu derselben, aber sie haben nicht die Befugniß zum eignen Gewerbsbetriebe und zur Handhabung jener Rechte, aus denen gewisse Einrichtungen in Ansehung

hung der Lehrlinge u. s. w. fließen. [1]) Diese unzünftige in ihren Gewerben durch das sogenannte Jagen oder Auftreiben [2]) zu verhindern, dazu berechtigten die Zunftgesetze. Demohngeachtet waren sie nicht selten so geschickte, wo nicht bessere Arbeiter, als die Zünftigen. Sie beweisen nur, daß die vorhandenen Gewerbe nicht überfüllt sind, und sie, ausgeschlossen von dem rechtlichen Erwerbe ihres Unterhalts, zu heimlichen Arbeiten genoethigt wurden. Dahin gehoeren auch solche Arbeiter, welche in Diensten von Herrschaften stehen, und für sie arbeiten. Auch diese sollen kein Gewerbe treiben. Doch wer will immer gehoerig unterscheiden und beweisen, ob sie für ihre Herrschaft, oder aber für andre arbeiten?

Dabey kommen aber auch Ausnahmen vor. Die Soldaten geniesen mancher Vorrechte. Auch diejenigen Professionisten, die einige Zeit militaerisch dienten, erhalten manche Befreyungen bey Erlangung des Meisterrechts. Diese Ausnahmen bey einem ausgebreiteten Militaerstande, besonders in Garnisonstaedten, sind allerdings für den Handwerksstand von Bedeutung. Ob der Militaerstand nicht viele brauchbare Arbeiter den Gewerben entziehe, und ob der Meister die Concurrenz der militaerischen Handwerker, wegen Verlust seiner Arbeiter

1) Kraus Staatswirthschaft II. über das Zunftwesen.
2) Schilling. Thes. XXXXII.

solle? wer werde ihn leiten, wer sein Rathgeber seyn? Besitze er auch schon die Einsicht, ein eigenes Geschaefte zu betreiben, werde er sogleich Arbeit haben? und, bringe er sich auch ziemlich gut fort, wie trübe blicke er in die Zukunft? Er koenne nun keinen Gehülfen erhalten, denn jeder wolle sein eigener Herr, und müsse alles für und durch sich seyn. Er koenne keine Familie erhalten, denn diese wolle ihren Ernaehrer haben. Die gestoehrten Ehen müßten aber nachtheilig auf die Bevoelkerung wirken.

Alle diese Urtheile stützen sich auf individuelle Ansichten. Jene wollen nur Meister haben, diese schreiben das Gedeihen der Gewerbe dem künstlichen Gesellenstande zu. Verfolgen wir den natürlichen Lauf der Dinge, so finden wir die Gehülfen in den Gewerben eben so nothwendig, als die Kraefte der Natur sich gegenseitig unterstützen.

Gesell ist derjenige, der um Lohn einem Meister arbeitet. Nicht jeder aber kann ein eigenes Geschaefte anfangen, weil dazu ein Kapital erfordert wird. Hat sich dieses in den Haenden Weniger angehaeuft, so sind die Uebrigen zum dienen gezwungen.

Manches Gewerbe erfordert, theils wegen kostspieliger Vorrichtung, theils wegen einem großen Personale, ein betraechtliches Kapital.

Von der Nachfrage des Publicums aber, und

also

also von der Nachfrage der Meister nach Arbeitern und der verhaeltnißmaeßigen Anzahl dieser, ist das Schicksal der Gesellen bestimmt. Entspricht die Anzahl der Arbeiter der Nachfrage, so ist ihr Zustand ertraeglich; ist ihre Anzahl geringer als der Bedarf, so steigt ihr Einkommen auch über ihr Bedürfniß, denn die Meister überbieten sich im Lohn. Ist die Zahl der Arbeiter bey weitem groeßer, als die Nachfrage, so ist freylich — wer kann aber helfen? — ihr Loos traurig.

Diese Verhaeltnisse finden sich bey zünftigen wie bey unzünftigen Gewerben. Nur sind sie bey den erstern weit drückender, weil auf eine künstliche Art Despoten entstehen, die ihre Macht auf die Arbeiter ausdehnen.

Daraus folgt nur, daß man den Weg der Natur nicht versperre, sondern der Anwendung von Kapital und Kraft freyen Lauf lasse. Denn die Industrie bietet die naemliche Erscheinung dar, wie der Landbau; daß, je naeher der Arbeiter dem Eigenthümer steht, er auch um so wohlhabender und glücklicher wird, denn der Geselle der für seinen Meister arbeitet, hat nur ein entferntes Interesse. Sein Lohn, entscheidet die Lage fortwaehrend zu seinem Nachtheil, ist gering, reicht oft kaum zu seiner Erhaltung, geschweige zur Ernaehrung einer Familie hin. Es entsteht ein bürgerliches Coelibat mit allen seinen

schrecklichen Folgen. Der ehelose Geselle zerreißt oft Familienbande und zerstoert nicht selten durch Ausschweifungen seine innere Ruhe und Zufriedenheit. Dem Arbeiter auf eigne Hand leitet eigenes Interesse; er wird jede Gelegenheit aufsuchen, seinem Gewerbe neuen Schwung zu geben.

IV. Kapitel.

Vom Wandern der Handwerker. 1)

Auch das Wandern fand seine Anhaenger 2) wie seine Verfolger. 3) Jene glaubten, ohne dasselbe werde es an geschickten Arbeitern fehlen. Diese hingegen hielten es für ganz zwecklos.

Wie bey andern Beschaeftigungen, meinten diese, koennten neue Erfindungen sich verbreiten, ohne daß man wandre. Es helfe das Wandern nichts, wegen der Wandelbarkeit der Moden. Nun müsse der Handwerker seine Kenntnisse auf eine andere Weise erlernen, welches er vorher, ohne zu reisen, haette thun koennen. „In keinem Gewerbe, sagt Manvillon, ist die Kenntniß der

1) Schilling. Thes. XXV. XXVI. und Poppe a. a. O. S. 50. f.

2) Soden a. a. O.

3) J. Mauvillon: physiocratische Briefe an Hrn. v. Dohm. Braunschweig 1780. 16 Br. S. 244.

der Moden, so nothwendig als bey dem Putzmachen und doch werde nicht gewandert. Man verschreibe sich Puppen, und mache alle Erfindungen nach." Eben so, meint er, werden Schneider und Frisseurs die Moden nachahmen koennen. Gaebe es auch Professionen, worinn anderwaerts neue Vortheile und Erfahrungen zu lernen seyen, so werde es unter den wohlhabenden Professionisten immer einige geben, welche hinreiseten, oder ihre Soehne hinschickten, um das Vaterland damit zu bereichern. Auch würden Bücher und Korrespondenz das bewerkstelligen, was auch in andern Gewerben dadurch erreicht werde.

Unter die besondern Nachtheile des Wanderns [1]) rechnet man besonders die Gefahren für die Sittlichkeit. Geschenke erzeugten Müßiggaenger, Bettler und Landstreicher. Mancher werde ein Opfer der Ausschweifung. Dadurch, und daß sich Manche in fremden Laendern ansetzten, entgiengen oft dem Vaterlande brauchbare Arbeiter. Sie schleppten das Geld aus dem Lande, und kaemen sie auch wieder zurück, so braechten sie nicht selten Hang zum Luxus mit, indem sie Meister großer Staedte nachaeffen wollten.

1) Krünitz in seiner oeconomischen Encyclopedie setzt die Gefahren des Wanderns aus einander. Th. 21. S. Handwerkswesen.

Auch hier muß man von dem Gesichtspuncte der Zweckmaeßigkeit ausgehen. Kann der Geselle, ohne zu wandern sich diejenigen Kenntnisse verschaffen, um alle Moden und Erfindungen nachzuahmen, hat er dazu Gelegenheit im Vaterlande, so braucht er nicht zu wandern. Ist dieses nicht der Fall, so wird er die Kenntnisse eines fremden Meisters benützen müssen. [1]) Auch sind nicht alle Arbeiten mit dem Putzmachen zu vergleichen.

Wie viel kommt oft bey vielen Gewerben auf besondere Handgriffe die unmoeglich beschrieben werden koennen, an. [2]) An manchen Orten werden nur einzelne Theile eines Gewerbs ausgebildet. Der Geselle verschaft sich daher auswaerts mit Vortheil die Kenntniß combinirter Geschaefte; er legt Vorurtheile ab, lernt fremde Producte und neue, ihm bisher unbekannte Gewerbe kennen, und traegt sie zum Vortheil der vaterlaendischen Industrie in seine Heimath über. Mancher kehrt freylich leerer nach Hause zurück, als er hinaus gekommen. Aber Ausnahmen koennen zu keinem allgemeinen Beweise für die Unzweckmaeßigkeit des Wanderns ohne Unterschied dienen.

Korre=

1) Anfaenglich hatte der Handwerker in dem rohen Germanien keine Gelegenheit, sich zu vervollkommnen, daher reiste er nach Italien. Hannoevr. Mag. v. 1795. St. 56. S. 901.

2) Schloetzer: Staatsanzeigen. St. I, 169.

Korrespondenz und Lectüre koennen allerdings sehr nützlich werden. Da aber bey den meisten Gewerben sehr viel, ja das Meiste, auf practischen Fertigkeiten beruht, so koennen belehrende Beschreibungen allein nicht hinreichen und erst nach vorangegangener Uebung wahren Nutzen gewaehren. Und wie viele Handwerker lesen?

Die wahren Vortheile des Wanderns gerade auf die Vermoeglichern zu beschraenken, waere nicht zu billigen. Bey manchen Gewerben, die eine Verheimlichung zulassen, — wer kennt die Handwerksvortheile nicht? — würden sie also blos den Eigenthümern derselben zukommen. Dieses koennte aber oft nur mittelbar vortheilhaft seyn. Führen naemlich reiche Manufacturisten neue Verbesserungen und Einrichtungen ein, so koennen die Gesellen allerdings des Wanderns entbehren, aber Aermere von diesem Vortheil gaenzlich auszuschließen waere hoechst unbillig und unzweckmaeßig, da unter ihnen eben sowohl ausgezeichnete Talente sich finden koennen.

Der Grund, daß durch das Wandern Geld aus dem Lande gehe, ist eine falsche Finanzspeculation. Denn werden durch dasselbe Verbesserungen der innlaendischen Industrie bewirkt, so ist dieser Vortheil mit jenem Nachtheil nicht zu vergleichen. Eben so thoericht ist die Furcht, daß das Land manchen guten Arbeiter, der sich im Auslande ansetze, verliere. Denn findet sich

in

im seiner Heimath Versorgung, so wird die maechtige Liebe zum Vaterlande ihn fast immer wieder nach Hause führen. Soll er aber alsdann zurückkehren, wenn Brodlosigkeit seiner harrt?

Es fragt sich also nur: **wer soll wandern, wie und wohin soll gewandert werden?**

Es sind hierüber manche gute Schriften [1]) und zweckmaessige Verordnungen [2]) erschienen, jedoch will ich hier meine Ansichten mittheilen.

Wer

1) Wie koennen die Vortheile des Wanderns befoerdert und die Nachtheile verhütet werden? Von Ortloff und Mohl. Erlangen 1798. — Vom Wandern der Handwerksgesellen. Eine Abhandlung aus der Gewerbspolizey und dem Handwerksrechte. Nürnberg 1800.

2) Baiern hob durch eine Generalverordnung vom 4. Merz 1806 die herkommliche Nothwendigkeit des Wanderns im Auslande auf, da die inlaendische Industrie zur Bildung des Handwerkers für hinlaenglich befunden wurde. Nach einer neuern Verordnung suchte man aber naehere Bestimmungen zu treffen, um die Nachtheile des Auswanderns zu vermindern, ohne gerade die Vortheile desselben zu entbehren. Nur dem Lande besonders wichtige und auswaerts sehr vervollkommnete Gewerbe dürfen von Inlaendern und zwar nur von Faehigen, besucht werden. Ueber die ins Ausland Gehenden wird aber eine strenge Aufsicht gehalten. Die Dauer der Wanderzeit ist auf drey Jahre festgesetzt, jedoch unter moeglichen Modificationen. S. Regierungsblatt 1807. St. XXXXV. S. 1610—1615.

Auch die Fürstlich Oetting und Oetting-Spielbergische Wanderordnung, die den leider verstorbenen Herrn Geheimen Rath Preu zum Verfasser hatte, findet hier ihren Platz. S. Ortloff: corp. jur. opif. S. 419.

Wer soll wandern? Allerdings nur derjenige, der es noethig hat. Zwar ist die Bekanntschaft mit den Verhaeltnissen des Lebens jedem Menschen nützlich, jedoch muß die Nützlichkeit der Nothwendigkeit weichen. Es ist am besten das Wandern der freien Willkühr zu überlassen. Den guten Kopf treibt schon seine regere Phantasie hinaus in die Welt. Phlegmatische Gemüther, wagen sie sich auch ins rege Leben, vegetiren hier eben so fort, wie in den Winkeln ihrer angeerbten Werkstaette. Erhalten die Gewerbe freien Spielraum, so wird ohnehin der Wettkampf, durch Concurrenz bewirkt, es nothwendig machen, auch die Vortheile fremder Gewerbe kennen zu lernen.

Wie und wohin soll gewandert werden? Das erste und nothwendigste Erforderniß ist eine gute Vorbereitung. Waren Erziehung und Unterricht gut, unterrichtete der Handwerker den Lehrling zweckmaeßig und ohne Zurückhaltung, so koennen die ersprießlichen Folgen des Wanderns nicht ausbleiben.

Wie soll aber das Wandern weiter geleitet werden, damit es den Zweck nicht verfehle, und nicht in Landstreichen ausarte?

Was die Gefahren für die Sittlichkeit betrift, so ist darüber nicht allgemein abzusprechen. Wenn Jünglinge in jedem Stande, entfesselt von heimathlichen Verhaeltnissen, sich selbst überlassen, oft die schoenste Hoff-

nung

nung in ihrem ersten Keime ersticken, so wird doch der überwiegende Theil seinem Zwecke richtig folgen. Der gut erzogene Jüngling, der mit festen Grundsaetzen in die Welt tritt, wird den Gefahren entgehen, in welche den Ungebildeten Rohen Beyspiele und Taubheit gegen die Stimme des Gewissens stürzen. Jener wird sein Ziel mit maechtigen Schritten verfolgen, und gebildeter, sittlicher und geschickter den Boden wieder betreten, welchen er unter diesen Vorsaetzen einst verlies.

Aber, ohne dem Stande der Handwerker nahe zu treten, so hat doch gewiß der groeßere Theil derselben keine ganz sorgfaeltige Erziehung erhalten. Ist aber die Gefahr, womit selbst der gebildete Jüngling in das Leben tritt, oft schon so bedeutend, um wie viel mehr muß sie es bey dem Ungebildeten werden, welcher unbekannt mit den Gebrechen der großen Welt, in ihre Entartungen verstrickt wird.

Besonders veranlaßte aber diese Nachtheile die Form des Wanderns. Frey von allen Familienbanden, von der Aufsicht der Seinigen, zog der Jüngling seine Straße. Ohne bestimmte Aussicht, bloß dem Glücke vertrauend suchte er auswaerts Brod. Wo er hinkam, fragte Niemand nach seinem sittlichen Betragen, er stand blos als Arbeiter im Verhaeltniß zu seinem Meister. Schon seine Ankunft in der Herberge gab nicht selten Veranlassung zu Ausschweifungen aller Art. Boese

Gesell-

Gesellschaft bot ihm Gelegenheit zum Trunke, zum Spiele, auch der Reitz der Liebe fand hier seine Priester. Wand sich der Ankoemmling nicht mit Gewalt davon los, so taumelte er von einer Ausschweifung zur andern. Je laenger ein solcher Wandel dauerte, desto mehr mußte der Sinn für ein haeusliches Leben erloeschen. Den Beweis liefern viele Handwerker, welche lange Zeit wanderten.

Die Geschenke hatten ursprünglich einen wohlthaetigen Zweck. In frühern Zeiten fehlte es in Deutschland fast gaenzlich an Herbergen. Der Ritter kehrte beim Ritter, der Geistliche beim Ritter und in Kloestern, ein. Den Handwerker nahm man nur aus Barmherzigkeit auf, besonders in Zeiten, wo man noch in dem Handwerker den verlaufenen Knecht, oder Dienstmann zu finden glaubte. Diesem Uebel suchten nun die Gilden abzuhelfen. Daher die Entstehung der Geschenke, Handwerksgrüße und Kundschaften. [1]) Dem in Arbeit stehenden Gesellen konnte es nicht sauer werden, einen kleinen Abzug von seinem Lohne dazu zu spenden. Er hatte ja die Hoffnung des eigenen Genusses. Doch wie himmelweit war oft die Wirkung dieser Unterstützung von der Absicht verschieden! Anstatt sie zum Zehrpfennige in Zeiten der Noth zu gebrauchen, benützte sie Mancher, dem Hange zum Müssiggange zu froehnen. Dazu kam noch die schaedliche Gewohnheit des Bettelns oder

1) Hannoverisches Magazin von 1759. St. 57. S. 901. 902. f.

oder Fechtens, wodurch vollends alle besseren Gefühle unterdrückt, und der Lüderlichkeit die Schranken geoeffnet wurden. Hier fand der Müssiggang ein Paladium, die halbe Welt in Nichtsthun zu durchstreichen. [1])

Diesen Uebeln kann nicht eher abgeholfen werden, steckt man nicht dem Wandern ein bestimmtes Ziel.

Man koennte dennoch die Wohlthat jener Unterstützung beybehalten, die bey den Handwerkern um so nothwendiger wird, als unter ihnen der Armen weit mehr sind, als in jedem andern Stande. Denn wie oft kann der Geselle ohne sein Verschulden in Unglück gerathen, und er, entfernt von der Hülfe der Seinigen, fremde Mildthaetigkeit ansprechen müssen?

Man suche daher alle jene Nachtheile zu entfernen, die zum Mißbrauche einer solchen Wohlthat Anlaß geben koennen. Durch Wandertabellen [2]) setze man den Gesellen in den Stand seiner Bestimmung zu folgen und sich vor dem Antritt seiner Reise einen Platz zu verschaffen,

wie

1) Der Zunftverband hat das Umherschwaifen begünstiget, und zum Theil nothwendig gemacht, weil der Geselle, welcher an einem Orte aus einer Werkstaette trat, eine gewiße Zeit den Ort verlassen mußte, und weil der Zeitraum der Aufkündigung meistens zu beengt war, um inmittelst nach einem andern Platze umzusehen. Gotting. Preisabh. a. a. O. §. 31.

2) Oetting. Wanderordnung a. a. O. und Ortloff a. a. O.

wie es auch bey unzünftigen Gewerben bisher der Fall war. Bis an den ersten Ort seiner Bestimmung koennte man ihn verhaeltnißmaeßig unterstützen. Hat er diesen erreicht, so geht er, ohne sich erst an den Krugvater zu wenden, zu seinem Meister. Dieser, von seinen Verhaeltnissen durch ein Schreiben, oder durch das sehr zweckmaeßige Wanderbuch [1]) oder die Kundschaft [2]) (die so viel moeglich vereinfacht seyn müssen) unterrichtet, koennte ihn auch eher unter seine Aufsicht nehmen. Will er weiter reisen, so kann ihn der Meister durch ein Empfehlungsschreiben oder ein Zeugniß weiter befoerdern. So geschieht es bey ungeschenkten Handwerkern. Sie wissen, daß wo sie hinkommen, keine Unterstützung zu finden ist. Daher bemühen sie sich eher zu sparen, und sich vorher um Arbeit (Condition) umzusehen. Geschenke aber sollten nur in den aeußersten nothwendigsten Faellen, die man erst beweisen müßte, besonders in Krankheiten, gereicht werden, zu welchem Zwecke jeder Geselle von seinem Wochengelde einen Beytrag machen koennte. [3])

II.

1) S. Koenigl. Baier. Regierungsblatt. Edict vom 2. Jul. 1812. IV. — Vergl. Goetting. Preisabh. a. a. O. §. 16.

2) Es war üblich, entweder den Brief vorzuzeigen, oder einen Gruß herzusagen. Darnach schied man die Handwerker in Grüßer oder Brieftraeger. Dieses Ceremoniel war theils aus der Manumission der Sclaven, theils aus den Schulen der Philosophen, theils aus den geistlichen Orden entlehnt.

3) Goetting. Preisabh. §. 31.

gen; es liegt bloß ein bedingter Grund der Zweckmaeßigkeit darinn. Auf die Bildung seines Sohnes wandte naemlich der Vater alle Mühe, um ihm mit Ehre und Glück ein Gewerbe zuzuwenden, oder ihm das Seinige zu übertragen. Eben den Vortheil genießt der Freier einer Meistertochter. Beyde koennen gute Arbeiter werden, so wie durch das Wanderungsgesetz oft fremder Kunstfleiß in eine Familie eingeimpft wurde. [1]) Diese Vortheile sind aber nicht allein Mittel zum Zwecke.

II. Abschnitt. Von der Theilung der Arbeit.

Nicht die extensive Vermehrung der Arbeit kann die Produkte vermehren. Es koennen Viele arbeiten, und doch arm bleiben, thut Jeder alles. Weit mehr wirkt die intensive Befoerderung der Arbeit, wird sie von Mehreren unter Einzelne vertheilt, und beschaeftigt sich Jeder mit einem einzelnen Theile derselben. Die angewandten Kraefte bleiben dieselben, aber unglaublich vermehren sich die Produkte; auch ihre Qualitaet muß zunehmen.

Diese Vervielfaeltigung der Produkte leitet der für die Aufklaerung des menschlichen Kulturgangs so verdiente Adam Smith aus drey ganz von einander verschie-

1) Soden. II. 122.

schiedenen Quellen her. Er zeigt naemlich, wie durch die Trennung der Arbeit, bey einer gleichen Anzahl beschaeftigter Haende die Geschicklichkeit des einzelnen Arbeiters vermehrt, [1]) ein Aufwand von Zeit [2]) und durch die aus ihr hervorgegangene Erfindung von Maschinen ein Aufwand von Kraeften [3]) erspart werde.

Hier sagte man, zeige sich der Nutzen der Zünfte ganz vorzüglich, indem sie dem Arbeiter, einen bestimmten Wirkungskreis anwiesen. [4]) Der Arbeiter koenne nun weit mehr leisten, da er nicht bald hier bald dort hineinpfusche. In Wissenschaften und Künsten, besonders aber in mechanischen Gewerben, seye es unmoeglich, sich allseitig zu bilden. [5]) Man müsse daher durch Theilung der Arbeit zu Hülfe kommen; ein kleiner leicht übersehbarer Wirkungskreis sage der Thaetigkeit des Menschen eher zu, verschaffe ihm alle jene Vortheile, welche aus der Theilung der Arbeit entspringen, und

1) Smith. I. 14. 15. Lüder. I. 5.
2) Smith. I. 15. Lüder. I. 7.
3) Smith. I. 16. Lüder. I. 8.
4) Annalen der Regierung Catharina II. I. 172. 173. und Büsch. II. §. 22. Vergl. die Goetting. Preisabh. a. a. O. §. 29.
5) Weiß (im a. W.) sagt: „Eine Zunftordnung, die jedem Gewerbe seine bestimmte Sphaere anweist, ist ein wohlthaetiger Riegel gegen die so verderbliche Polypragmosyne, die dem Gewerbsstande eben so schaedlich, als die Polyhistorie dem Gelehrten ist.

und leite ihn schneller und sicherer zum Ziele. Besonders verzoegere der Uebergang von einer Arbeit zur anderen die Produkte.

Die Vortheile der Trennung der Arbeit sind erwiesen. [1]) Sie zeigen sich besonders bey den englischen Manufakturen recht evident. Hier ist der Arbeiter meistens nur Verfertiger eines Theils der Waare. Einer arbeitet dem Andern in die Haende. Jeder Einzelne, indem er nur einen Theil des Ganzen bearbeitet, gewinnt unglaublich, indem er die kürzesten und vortheilhaftesten Handgriffe kennen lernt. Er darf keinen Uebergang von einer Arbeit zur Andern machen, woraus eben so Verlust an Zeit, wie an Kapital, entstehen muß.

Ob aber diese unlaeugbaren Vortheile durch die Zünfte bewirkt werden, wird eine naehere Betrachtung über diesen Gegenstand darthun.

Die erste Theilung der Arbeit bewirkte die Natur. Die verschiedenen Anlagen und die Sehnsucht nach bessern Tagen leiteten dazu hin.

Die verschiedenen Anlagen und Kraefte, womit die Natur den Menschen ausrüstete. Andere Gaben verlieh sie dem Manne, andere dem Weibe. Beyde hatten verschiedene Beschaeftigungen. Des Mannes kühnes Streben wirkte nach aussen im Kampfe gegen die Elemente und die ihn umgebende Wesen. Er stritt

1) Schloetzer: Staatsanzeigen. I. 152.

stritt gegen den Angriff wilder Thiere und bauete eine Hütte gegen den Einfluß der Witterung. Des Weibes stiller Sinn sorgte im Innern für haeußliche Bedürfnisse. Die Folgen dieser Theilung mußten noch gering seyn. Selbst für das Nothwendigste zu sorgen mußte Jedes seine volle Zeit und Kraft aufopfern.

Die Natur verlieh jedem Einzelnen andere Gaben. Verfertigte sich jeder alle Bedürfnisse, so arbeitete er doch die einen besser wie die andern aus.

Diese verschiedenen Grade der Fertigkeiten konnten dem Menschen nicht verborgen bleiben. Es erwachte die Sehnsucht nach Genuß, die Begierde nach bessern Tagen — der maechtigste der menschlichen Triebe. Doch so lange blieb diese Sehnsucht ungestillt, bis man tauschte. Denn vergebens flehete man die Hülfe der Mitmenschen an, daß sie die Bedürfnisse stillen moechten, nur vom Eigennutz konnte man Erhoerung hoffen, sollte man das Ziel erreichen.

Der Eine war besserer Waffenschmidt, der Andere konnte mit groeßerer Fertigkeit Koerbe flechten. Von diesen Produkten suchte Jeder so viel zu verfertigen, als er dagegen andere Bedürfnisse eintauschen konnte. Wie nun der Ueberfluß des Einen dem Andern gegen seinen Ueberfluß zufloß, so hatte Keiner mehr noethig für alle seine Bedürfnisse zu sorgen. Jeder verfertigte nun bloß solche Produkte, die er gegen andere vertauschen konnte.

So

So entstanden Gewerbe. Jemehr die Nachfrage nach diesen Produkten, oder der Markt sich vergroeßerte, jemehr die Wahrscheinlichkeit zunahm, seine Waaren umtauschen zu koennen, desto mehr mußte die Theilung der Arbeit zunehmen. Von dem Einkommen hieng die Nachfrage ab; vermehrte sich jenes, so nahm auch diese zu, und also die Theilung der Arbeit!

Die Zünfte waren ursprünglich Gesellschaften, durch die natürliche Trennung der Arbeit zusammengeführt. Diese erste Theilung war noch einfach, weil der Markt noch klein war. Man behielt sie aber bey, obgleich der Markt sich vergroeßerte und neue Bedürfnisse eine weitere Trennung der Arbeiten, und auf der andern Seite die Verbindung mehrerer Gewerbe nothwendig machten. Man schied Gewerbe, die ihrer Natur nach schwer zu trennen waren. Daraus entstanden nicht selten die langwierigsten Processe, ja die empoerendsten Auftritte und Stoerungen der bürgerlichen Freyheit.

Die Theilung der Arbeit haengt also von der Groeße des Marktes ab. [1]) Ein Landhandwerker kann mehrere Arbeiten verbinden, welche das Bedürfniß einer kleinen Stadt schon von einander trennt, und der Bedarf einer großen Stadt noch mehr scheidet. Denn hier fordert man nicht nur eine groeßere Quantitaet, sondern auch eine bessere Qualitaet der Waaren. Beydes kann aber

1) Sartorius: Elemente des Nationalreichthums. §. 3.

aber nur durch vermehrte Fertigkeit und Einsicht, also durch eine weitere Theilung der Arbeit erreicht werden.

Der Landhandwerker arbeitet nicht so sehr auf Spekulation, als für den gewoehnlichen Bedarf. Seine Produkte müssen besonders auf Dauer berechnet seyn. Der Geschmack, das Bedürfniß, ist auf dem Lande nicht so schwankend, wie in den Staedten. Auch die einfachern Werkzeuge lassen eher eine Vereinigung der Arbeiten zu. Und da der Feldbau manche Zeitlücken übrig laeßt, und die Producte nur von Zeit zu Zeit gesucht werden, so wird der Uebergang von einer Arbeit zur andern weniger schaedlich.

Der große Markt ist es, welcher bey den englischen Manufacturen eine so weit gehende Theilung der Arbeiten zulaeßt.

In den Staedten stehen die Bedürfnisse und Wünsche des Publikums nie stille. Daher schaden sich diejenigen Handwerker selbst, die dem Herkommen huldigen, und davon nicht abweichen. Kein Privilegium schützt sie gegen die veraenderte Nachfrage. [1]) Man schied das Gewerbe der Nestler von denjenigen, welche Riemen und Rosen verfertigten. Die letztere Mode ist veraltet. Der Knopfmacher hat wenig mehr zu thun, werden Metallknoepfe üblich. Die Zunft der

1) Büsch rechnet zu den Hauptzwecken der Zünfte: Sicherung der Gewerbe. II. §. 22.

der Perüquiers gieng zu Grunde, als man Perüquen ablegte, und an die Stelle des Frisirens der Titus trat. Zinngeraethe sieht man fast nur noch in den Haeusern mittlerer Bürger, und Porzellain vertritt jetzt die Stelle desselben. Die Nachfrage nach kupfernen und thoenernen Gefaeßen muß immer mehr abnehmen, seit dem eiserne Gußwaaren üblich werden.

Es ist aber wohl zu unterscheiden zwischen der Trennung der einzelnen Arbeiten und der Gewerbe selbst. Bey einem groeßern Markte kann die Verbindung mehrerer Gewerbe, haben sich die Kapitale in denselben angehaeuft, statt finden, und doch die Trennung der Arbeit sehr weit gehen. Und hier zeigen sich besonders die Mißgriffe des Zunftverbietungsrechts. Man schied Gewerbe, die ihrer Natur nach verbunden seyn sollten. Man trennte Braeuereyen und Brennereyen, die, würden sie in Verbindung betrieben, die groeßten Vortheile gewaehrten. Holz wurde verschwendet, da man nur einseitigen Gebrauch von dem Feuer machte und es nicht ganz benützte. Diese Verschwendung wurde in holzarmen Gegenden um so mehr zur Sünde gegen die Nationalindustrie, welche die volle Benützung der physischen Kraefte gebietet. [1]) Aber auch von Seite des Handwerkers las-

1) Der Flor der Niederlaendischen Industrie schreibt sich vor-

lassen sich oft homogene Arbeiten vereinigen, besonders diejenigen, welche einerley Werkzeuge, Handgriffe und Materialien erfordern. [1])

Diese Benützung homogener Kraefte ist aber durch die mindere oder groeßere Anhaeufung des Kapitals in Einer Person bedingt. Ist das Kapital unter die einzelnen gleichfoermiger vertheilt, so werden sich auch die Gewerbe mehr von einander sondern. Jeder arbeitet in eigener Werkstaette. Dagegen kann ein neues Bedürfniß und die Anhaeufung des Kapitals in Einer Person alle jene Handwerker in Einer Werkstaette versammeln. [2]) Und dadurch, daß hier mehrere Kraefte, jede

vorzüglich von der Entwickelung der kleinsten Kraefte und von der Benützung der geringsten Vortheile her. Grabner: Briefe über die vereinigten Niederlande. Goethe. I. 132. f. Vergl. Stewart. I. 84.

1) Jacob. II. 421. — La fiaccola dell' industria illumina nel tempo istesso un vasto orizzonte. Ni un' arte è isolata. La maggior parte hanno alcune forme, alcuni instrumenti, che loro sono communi. Filangieri: La scienza della legislazione. I. 196.

2) Davon giebt die Wagenfabrike in Offenbach ein interessantes Beispiel. Hier wird alles, von den rohen Materialien an bis zur Vollendung des Wagens verfertigt. Einer arbeitet dem Andern in die Haende. 45 Schmidte und Schlosser, 14 Kastenschreiner, 12 Gestellmacher, 14 Lakierer und Anstreicher, 12 Sattler, 4 Riemer, 6 Gürtler und Plattirer, außerdem 6 Spengler oder Leuchtenmacher, Possamentirer, Dreher u. s. w. finden hier Beschaef-

jede in ihrer Sphaere, auf Einen Zweck hinarbeiten, und Ein Auge den Zusammenhang des Ganzen überschaut, kann eine solche Verbindung aeußerst nützlich werden. Demohngeachtet entstehen jene Nachtheile nicht, welche Verlust an Kraft und Zeit bewirken, wenn ein Gewerbsmann für sich mehrere heterogene Arbeiten zugleich betreibt. [1]) Wirken aber Beschraenkungen gegen diese Einrichtung, so kann jene Vollkommenheit des Fabrikats gar nicht gedacht werden. Der Kunde ist auch, weil er bey verschiedenen Gemeinschaften arbeiten lassen muß, allen Verzoegerungen und Erpressungen ausgesetzt. [2])

Je schaerfer also die Begraenzung der Gewerbe ist, desto nachtheiliger sind auch die Folgen. Sie hemmt nicht nur die Fortschritte der einzelnen Gewerbe und den Kunstfleiß, sondern erregt oft Stoerungen der Gewerbetreis

schaeftigung. Diese Fabrike liefert alle Arten von Reise- und Staatswagen, die sich durch Geschmack und Soliditaet auszeichnen, und immer neue wesentliche Verbesserungen erhalten. Sie gehen nach dem Norden, Rußland, Schweden, Hollstein, Holland, Deutschland u. s. w. Jeder Wagen kann sechs Wochen nach der Bestellung abgeliefert werden. Nemnichs Reisen I. bey Gelegenheit von Offenbach und S. 130.

1) Diese genetische Darstellung der Gewerbe scheint mir zu einer richtigen Eintheilung derselben in Manufacturen und Fabriken zu dienen. Vergl. Soden. II. 8.

2) Ephem. d. M. 1776. St. IV. S. 89.

treibenden, zerrüttet oft Familienruhe, und bietet nicht selten durch nichtswürdige Processe bey Zeiten den Bettelstab. [1])

Daher ist es nicht rathsam, den Handwerker in einen speciellen Wirkungskreis einzubannen, wodurch er leicht unbrauchbar wird. Denn die Bedürfnisse bleiben nie dieselben, sie altern und wechseln mit der Zeit — mit ihnen muß der Arbeiter gleichen Schritt halten. Daher verarmten so Viele, weil sie sich auf die Gegenwart beschraenkten; weil sie sich mit Verfertigung eines oft schon veralteten Meisterstücks glücklich genug fühlten. Sie entsagten aller fernern Anstrengung, weil sie sich durch ihre Privilegien geschützt glaubten. Sie giengen aber bey der Entstehung neuer Bedürfnisse zu Grunde. Wer sich nicht sklavisch an die Bearbeitung eines einzelnen Gewerbzweiges bindet, der wird bey veraenderten Bedarf nicht verzagen. Wenn ihm schon die eine Hülfsquelle versiegt, so weiß er sich bald eine neue zu eroeffnen.

G Das

1) Liti continue, brighe capricciose, attentati fraudolenti tra l' uno corpo e l' altro, e tra gl' individui d' un istesso corpo; perdite considerabili di tempo per inutile formalità, e misteriosi officii: passagi forzosi d' un istessa manifattura per molti artefici di diversi corpi, monopoli ineritabili, vessazioni, e persecuzioni continue degli interessati magistri di queste ridicole reppubliche contro gli artefici, che cercano di distinguersi nel loro mestiere. Filangieri. IX. 192. 193.

Das eine Gewerbe — wie wir gesehen haben — steigt, waehrend das andere faellt, nach uns unbekannten Gesetzen. In jenem Gewerbe nimmt die Nachfrage zu, in jenem ab. Wird dem Arbeiter der Uebergang von diesem zu jenem erleichtert, so naehrt er sich auf eine andere Weise als zuvor. Er hat nun nicht mehr noethig, wie vorhin, wo er in ein Gewerbe gewaltsam gebannt war, bey eintretender Stockung desselben zwischen Tageloehnerarbeit und der Armenkasse zu waehlen.

Die meisten Gewerbe haben gleichartige Zweige, wo der Uebergang von einem zum andern aeußerst natürlich ist. Es wird Niemand einfallen, den Schmidt auf die Schusterbank zu setzen, und den Schneider zum Waffenschmidt zu machen. [1]) Solche Erscheinungen sah man auch nirgends, wo Gewerbsfreyheit herrschte. Aber der Leinwandweber geht leicht in eine Seiden- und Wollenmanufactur, der Grobschmidt zum Waffenschmidt über. Eben so wenig darf man eine Anarchie unter den Gewerben, faellt ihre Begraenzung weg, fürchten. Hat der Arbeiter nur einen kleinen Markt für seine Produkte, so wird er freilich, seiner Subsistenz wegen so viele Arbeiten mit einander vereinigen, als es thunlich ist. Je groeßer hingegen der Markt ist, desto mehr wird er genoethigt, sein Kapital nur auf einen Theil des Gewerbs zu verwenden.

Von

1) Aehnliche Einfaelle hat Schlosser in seiner Abhandlung.



Von dem erleichterten Uebergange von einem Gewerbszweige zum andern ist allein Hülfe zu erwarten, soll das Verarmen einzelner Individuen verhütet werden. Keine menschliche Hülfe und Geschicklichkeit, keine noch so gut durchgeführte Theilung der Arbeit kann den Arbeiter gegen die Einflüsse von aussen schützen. Wie viele zünftige Gewerbe versanken!

Die künstliche Gewerbseintheilung kann der Industrie nicht frommen. [1]) Ja sie wird aeußerst nachtheilig,

1) Die englischen Zünfte haben blos politische Zwecke und sollen keineswegs zur Vervollkommnung der Gewerbe dienen. Man kann sie nicht als Belege für eine künstliche Gewerbseintheilung aufführen. Keiner braucht sich da einzünften zu lassen, wohin er seines Handwerks wegen gehoert. Ein Buchdrucker kann sich zu den Malern, Baeckern u. s. w. halten. Durch Kauf oder durch die Lehrjahre erwirbt man die Freyheit, und gelangt in eine Zunft. Geschicklichkeit wird zur Aufnahme nicht erfordert, weil Vervollkommnung der Gewerbe kaum Nebenzweck ist. Keine Zunft ist geschlossen; jeder Meister darf Gesellen halten, so viele er will. Meisterstücke und den Unterschied zwischen Lehrjungen und Gesellen kennt man nicht. Gesellen, die ohne Arbeit sind, lassen sich in der Halle einschreiben, wohin sich die Meister wenden. Der Lohn ist nur bey einigen Zünften bestimmt. Fast jede Innung hat ihre Armenhaeuser. Das Geld hiezu fließt aus den Zunftkassen. In Staedten, wo keine Incorporationen sind, wie in Westmünster und den Libertins der incorporirten Staedte, kann Jeder nach Belieben ein Gewerbe treiben. Dadurch wird auch der Schaden der Zünfte vernichtet, indem nicht zünftige Waaren

sig, laehmt ihre Fortschritte, legt sie neuen Erfindungen Fesseln an.

Machen andere Umstaende die Verbindung der Handwerker — wovon unten — nothwendig, so sey dies Band so locker als moeglich, damit keine Kraft unterdrückt, kein Streben nach Vervollkommnung beschraenkt werde.

III. Abschnitt. Wirkungen der Zünfte auf die Quantitaet und Qualitaet der Waaren insbesondere.

Der Preis jeder Waare wird bestimmt durch das Verhaeltniß der Quantitaet von Waaren zur Nachfrage, [1]) so wie diese von dem Einkommen. [2]) Ist die Menge der vorhandenen Produkte groe-

Waaren mit ihren Produkten concurriren. Auf dem platten Lande kann jedes Gewerbe getrieben werden, und nur in der Gerichtsbarkeit incorporirter Staedte muß der Handwerker sich zu einer Incorporation dieser Stadt bekennen. Forster: Ansichten III, 39—45.

Der große Staatsmann Pitt war in der Gilde der Gewürzhaendler. Bemerkungen über die Lebensart der Einwohner von London, den Handel und die Kaufleute; im Journal für Fabriken, Manufakturen ꝛc. Band V. Leipzig 1793. 8. S. 278.

1) Lüder: I, 90.

2) In Portugall ist nur schwache Nachfrage nach Arbeitern, weil der Fond für die Arbeit schwach ist. Lüder: Ueber die Industrie und Kultur der Portugiesen. S. 144.

groeßer als der Bedarf, so wird der Preis fallen, ist sie geringer als die Nachfrage, so wird er steigen. Im ersten Falle hat der Kaeufer die Concurrenz der Waare für, im zweiten gegen sich. Entspricht der Waarenvorrath gerade dem Bedürfniß, so setzen sich die Vortheile und Nachtheile der Kaeufer und Verkaeufer in das Gleichgewicht, es entsteht der natürliche Preis. Das eine Gewerbe ist mehr wie das andere diesen Schwankungen ausgesetzt. Eine neue Nachfrage kann den Preis der Waare ploetzlich steigern. Aber, so bald eine Art von Arbeit vortheilhafter als die andere wird, so zieht die Hoffnung groeßerer Gewinnste mehrere Menschen an, und durch die Concurrenz der Arbeiter faellt unmittelbar der Arbeitslohn. Dieses ist der natürliche Gang der Dinge. [1])

Es werden aber die Preise künstlich gesteigert, wenn der Verkauf einer Waare durch Monopole in den Haenden von Wenigen ist. Solchen Monopolien gleich, sagt Adam Smith, wirken auch die Zünfte. Der Monopolist versorgt den Markt nie hinlaenglich, und erhoeht den Preis über das natürliche Verhaeltniß. Der Preis, der unter einem Monopol steht, ist immer der hoechste, der Preis, den die Concurrenz bewirkt, immer der niedrigste. [2])

Die

1) Forster: II, 134.
2) Smith: I. gegen das Ende des 7. K. und Lüder: I,

Die Vertheitiger der Zünfte sagen: es werde durch den Zunftzwang die Nahrung verhaeltnißmaeßiger, bestimmter unter die Bürger vertheilt. Dadurch, daß sogar die Zahl seiner Gehülfen vorgeschrieben sey, habe keiner die Macht, sich in die Sphaere des andern hineinzumischen, und ihm zu schaden. [1]) Dadurch werde der Erwerb der Einzelnen weit gleichfoermiger, also mehr allgemeiner Wohlstand erzweckt. Einer sey alsdann unabhaengig von dem Andern. Es müsse daher das gegenseitige Zutrauen wachsen. Denn Keiner habe Ursache, erfundene Vortheile zu verheimlichen, da er seines Einkommens gewiß sey. Bey voller Concurrenz suche immer Einer den Andern zu unterdrücken. Nur Wenige erlangten Wohlstand, waehrend Hunderte in bittere Armuth versaenken. Bey voller Concurrenz müsse auch das Produkt um so schlechter werden, jemehr sich die Zahl der Arbeiter vergroeßere. Denn nun sey der Einzelne gezwungen, so wohlfeil als moeglich zu arbeiten. [2])

Die

I, 98. — Schon die Alten kannten die Vortheile der Concurrenz. Die Phoenizier bewirkten klüglich, damit man ihnen nicht willkührliche Preise festsetzen konnte, unter den Arabern eine Concurrenz, indem sie sich von mehreren Seiten die arabischen Produkte zuführen ließen. Heeren: Ideen II, 627.

1) Merbach: 216.

2) Der Verfasser der Goetting. Preisabh. a. a. O. §. 23. ist über den Einfluß der freyen Concurrenz auf die Waaren-

die Waare müsse nun an Qualitaet verlieren, je mehr sie an Quantitaet zugenommen habe, also wohlfeiler geworden waere.

Wenn es aber unmoeglich ist, die Zahl der Gewerbetreibenden zu bestimmen, wie will man den Einzelnen eine gleichfoermige Einnahme sichern? Wer mißt die Kraefte des Einzelnen? und fehlt nicht ein Maßstab für seine Faehigkeit, wie für sein Bedürfniß? Wird nicht auch dann der Eine schmachten, waehrend der Andere schwelgt? Und haben wir nicht ganze Zunftgesellschaften untergehen sehen, wenn die Quelle ihres Unterhalts versiegte? [1])

Wer den (in diesem Falle nicht zu verwerfenden) Egoismus der Menschen kennt, Erfindungen zu eigenem Vor-

renpreise nicht ganz einig. Auf der einen Seite fürchtet er, daß dadurch die Preiße zu sehr sinken würden, weswegen die Polizey auf das Bedürfniß des Publikums Rücksicht nehmen müsse; auf der andern Seite meint er, werde der Handwerker dadurch sich um so mehr bemühen, sein Gewerbe durch Fleiß und Streben nach Vervollkommnung zu erhalten, und führt das Beispiel von England an.

1) Kraus sagt: die erkünsteltete Gleichheit, (so billig und liebreich sie auch scheint, um den Unbemittelten aufkommen zu lassen) ist nicht nur ungereimt, wenn dadurch alle im Ganzen weit weniger, als sonst wohl moeglich waere, erwerben, sondern auch ungerecht, wenn dadurch Manche gehindert werden, von ihrer Betriebsamkeit, ihrem Kredit und Verlag den Gebrauch zu machen, den sie Andern gerne auf gleichen Fuß mit sich einraeumen und den die Andern auch für sich fordern.

Vortheile zu gebrauchen, der wird auf ihre Mittheilung — Handwerksvortheile [1]) nennt sie die Gewerbssprache — und auf ihre weitere Verbreitung von Seite des Innhabers nicht rechnen dürfen. Denn er genießt den Vortheil derselben doch troz aller Beschraenkung. Entweder bringt er eine groeßere Quantitaet von Produkten hervor, oder er laeßt sich eine bessere Qualitaet desto mehr bezahlen. Dabey gewinnen indessen die Mitgenossen nichts. Sucht aber eine Zunft neue Fabrikate zu unterdrücken, weil ihre Bearbeitung bisher nicht üblich war, so waere ein solches Institut nur der groeßten Verachtung werth, weil es gewaltsam die Erweiterung der Industrie hemmte. [2]) Gegenseitiges Zutrauen der Art wird der Eigennutz des Einzelnen nicht zulassen, bey geschlossener Gewerbsvereinigung, wie bey der vollesten Freyheit. Ob aber der Vortheil des Einzelnen nicht auch eine Seite habe, von der er als allgemein erscheine? ist eine Frage, welche ich im naechsten Abschnitte beantworten will.

Die

1) Sie erbten sich oft von Familie zu Familie fort.

2) Ein Leyden'scher Tuchfabrikant machte eine gewisse Art Englischer Zeuge, die haeufig gesucht wurden, nach. Allein die Tuchmacherzunft kam dahinter, und legte ihm das Handwerk nieder, indem sie aus ihren Statuten bewies, daß der Faden zu diesen Zeugen nicht so gedreht und schwaecher sey, als bey Leyden'schen Wollenarbeiten erfordert werde. Grabners Briefe 441.

Die Behauptung Smiths, daß die Zünfte nach Art der Monopole wirken, ist in dem Fall, wenn der Bedarf die Zahl der vorhandenen Arbeiter übersteigt, allerdings nicht zu widersprechen. Da die Handwerker die Concurrenz der Abnehmer für sich hatten, und weniger aus einer Verabredung derselben unter sich, mußten die Preise erhoeht werden. Jedoch hat das Herkommen bey einigen Handwerken, man nennt sie kündige, sogar den Preis fixirt, über den Niemand so leicht zu bezahlen sich entschließt.

Manche Zünfte belegten den niedrigern Verkauf mit einer Strafe, welcher der Uebertreter nicht entgehen konnte, da er theils durch eine Beeidigung an ihre Gesetze schon gebunden war, oder doch der Vortheile sich beraubt sah, derer er sich sonst für sich oder seine Familie zu erfreuen hatte. Sie verkauften daher ihre Produkte um den hoechsten Preis, und kauften ihre Bedürfnisse um den niedrigsten, weil der Markt damit übersetzt war. Der Landmann, Unterarbeiter, Tageloehner, Dienstbothen und Staatsdiener, [1]) waren nun ihrer Willkühr

Preis

1) Diese genossen nicht die Vortheile geschlossener Gewerbe. S. Caspar v. Hagens: philosophische und politische Untersuchung über die Rechtmaessigkeit der Zünfte und Polizeytaxen, und ihre Wirkung auf die bürgerliche Gesellschaft, mit besonderer Rücksicht auf Fichte's geschlossenen Handelsstaat. München 1804. S. 5 — 8. 13. 14.

Preis gegeben, und forderten laut vom Staate Schutz gegen diese Bedrückungen.

Ohne daher die Zünfte selbst anzutasten, suchte die Praxis den Nachtheilen der Gewerbsbeschraenkungen durch Taxen vorzubeugen. Besonders geschah dieses bey Waaren des taeglichen Bedarfs; man führte daher eine Brauer-, Baecker-, und Fleischertaxe, ein.

Man hielt es für leicht, die Aufsicht über den Verkauf der Viktualien zu führen. Man kenne ja die Marktpreise des Viehes, und die Fruchtpreise. Daß aber diese Bestimmung eben so unmoeglich als unrechtlich sey, erhellt aus der Natur der Marktpreise. Jeder Marktpreis ist ein Durchschnittspreis. Hat aber jede Frucht gleich viel Werth, und giebt jedes Stück Vieh gleiches Fleisch? Der Durchschnittspreis ist daher unrechtlich, weil oft schlechte Waare zu theuer, und bessere zu wohlfeil bezahlt wird. [1]) Man müßte also für jeden Kauf eine Taxe bestimmen. Der Durchschnittspreis aendert sich auch von Markttag zu Markttag. Wie kann man aber Diejenigen zwingen, welche vorhin theuer einkauften, sich nach dem jetzigen wohlfeilen Preise beim Verkaufe zu richten?

Man kann den Nachtheilen, welche aus der Beschraenkung der Concurrenz entstehen, durch Polizeytaxen nicht vorbauen, weil man das Verhaeltniß zwischen dem Vor-

1) Vergl. v. Hagens a. a. O. S. 9. f.

Vorrathe und dem Bedarf nicht ausmitteln kann. Daß die freye Gewerbsausübung der beschraenkten Gewerbsfreyheit der Zünfte, wenn auch durch Polizeytaxen modificirt, weit vorzuziehen sey, zeigt die Natur der letztern. Denn kommen, vermoege beschraenkter Concurrenz weniger Waaren auf den Markt, als dem natürlichen Gange gemaeß dahin kommen koennten, so muß auch die Regulirung der Preise durch die Polizey eine künstliche seyn. Denn wornach richtet sich der Preis anders, als nach dem Vorrathe und Bedarf? Wird aber dieses Verhaeltniß nicht gestoert, indem durch eine beschraenkte Concurrenz der Produzenten der Vorrath künstlich vermindert wird? —

Von wie vielen Umstaenden haengt auch nicht der Arbeitslohn ab? Der Lohn der Arbeiter ist groeßer oder geringer, nachdem die Arbeit leicht oder schwer, angenehm oder verdrießlich, reinlich, ehrenvoll oder entehrend, als es leichter und wohlfeiler, oder schwerer und kostbarer ist, die noethige Geschicklichkeit zu erlangen; auch die Beschaeftigung selbst, je nachdem sie ununterbrochen fortgehen kann, oder nicht, oder Gelegenheit erfordert, die nur von Zeit zu Zeit wiederkehrt, hat darauf Einfluß. Dieser Lohn richtet sich auch nach dem Vertrauen, das in die Arbeiter gesetzt werden muß, und nachdem die Wahrscheinlichkeit des Gelingens groeßer

oder

oder geringer ist. [1]) Auch andere Umstaende wirken auf den Preis. Er naehert sich dem natürlichen vorzüglich da, wo die Gewerbe schon einige Zeit eingeführt sind. Denn in jedem neuen Gewerbe ist der Arbeitslohn hoeher. Jedes regelmaeßige Gewerbe ist wenigeren Veraenderungen unterworfen, als ein anderes, das nur für vorübergehende Bedürfnisse sorgt. Einen maechtigen Unterschied macht der Umstand, ob eine Arbeit zum Unterhalt auf kurze Zeit, oder zur ausschliessenden Nahrung dient, oder ob sie in Füllstunden verrichtet wird. [2])

Wo Gewerbsfreiheit herrsche, meint man, müsse auch die Zahl der Armen weit betraechtlicher seyn, als bey beschraenkten Gewerben. Man führt das Beyspiel Englands an. Aber abgesehen davon, daß bey einer groeßern Zahl der Gewerbetreibenden auch verhaeltnißmaeßig die Zahl der Armen an sich groeßer seyn muß, so faellt diese Rüge auf die schlechten Armenanstalten Englands. Jedes Kirchspiel muß seine verarmten Arbeiter unterstützen. Stockt ein Gewerbe in diesem, so kann der Handwerker nicht in einem andern Verdienst und Brod suchen, er wird zurückgewiesen. Nun muß er auf die Armenliste seines Kirchspiels, weil er verhindert ist, in einem andern sich zu ernaehren. [3])

Bey

1) Sartorius. §. 18.
2) Lüder: I, 130.
3) Smith a. a. O.

Bey der bestaendigen Veraenderung der Nachfrage schaden sich diejenigen Gewerbe selbst, welche scharf gegen einander begraenzt, und auf eine bestimmte Zahl Arbeiter angewiesen sind. Die Abnahme der Nachfrage bewirkt Erniedrigung des Arbeitslohns, wie des Kapitalgewinnstes. Denn ist die Nachfrage geringer, als der Vorrath der Waaren, so muß ihr Preis unter den natürlichen sinken. Dies war der Fall bey den aegyptischen Kasten. [1])

So wenig aber der Preis und der Arbeitslohn überhaupt bestimmt werden kann, eben so wenig laeßt sich der Gesellenlohn festsetzen. Er haengt eben so von dem Begehr ab; er steigt und faellt mit dem Nationalreichthum, also mit der Nachfrage nach Arbeitern. Die Periode, in welcher die Nation mit raschen Schritten vorwaerts schreitet, ist für den Arbeitslohn am günstigsten. Das Beispiel giebt uns Nordamerika. [2]) Es kann selbst in wohlfeilen Jahren der Arbeitslohn steigen, und in theuern fallen. [3]) Die Fixirung des Arbeitslohns auf laengere Zeit war nicht selten Ursache von Zusammenrottung und Aufruhr der Gesellen.

Eben so wenig kann man allgemein entscheiden, ob die Handwerker allgemein, oder Stückweise, zu bezah-

1) Lüder: Grundriß. 15.
2) Lüder: I, 103.
3) Lüder: I, 104.

bezahlen seyen? Vieles muß die Beschaffenheit des Gewerbes selbst entscheiden. Tagelohn hat in so ferne Nachtheil, daß dadurch eine geringere Quantitaet geliefert wird, dagegen kann die Qualitaet zunehmen. Ob man die eine, oder die andere Art waehlen soll, muß ganz dem Vertrage zwischen dem Produzenten und Consumenten überlassen bleiben.

Man stellte auch die Frage auf: ob die freye Concurrenz nicht dem Pfluge zu viele nützliche Haende entziehe? — [1]) Die Zünfte bewirken, wie wir sahen, künstlich einen hohen Preis. Es wird also ein Kapital bey den Gewerben mit mehr Vortheil, als bey dem Landbau, angelegt. Dieser Vortheil aber, der in den Gewerben erlangt wird, muß nothwendig ein Hinzudraengen zu denselben von Seite des Landmanns bewirken. Bey freyen Gewerben naehert sich der Preis der Waaren dem natürlichen. Alsdann findet der Landmann keinen Grund mehr, in den Gewerben sein Kapital anzulegen.

Ob

1) Dieser Nachtheil, meint der Verfasser der Gott. Preißabhandlung, (§. 25.) koennte nur dann eintreten, wenn der Lehrlings- und Gesellenstand, oder die Lieferung einer Probearbeit aufgehoben würde. Der in das Gewerbe übertretende Bauer, der selbst Eigenthümer ist, werde sich nie dazu verstehen wollen, und der Tagloehner auf dem Lande sey eher in den Stand gesetzt, sich bey seiner Beschaeftigung, als bey seinem Handwerke zu ernaehren.

Ob die freye Concurrenz für die Qualitaet der Waaren fromme, darüber trugen noch neuere Schriftsteller Bedenken.

Mische sich Jeder in die Gewerbe, so würden die Produkte an Qualitaet abnehmen, ob sie wohl an Quantitaet zugenommen haetten. Zu jedem Gewerbe gehoere ein gewisses Kapital. Aber eine unbegraenzte Concurrenz, und die daraus hervorgegangene Verminderung des Wohlstandes der Handwerker, müsse es vermindern. Die erhoehete Schwierigkeit, auch bey der bedeutendsten Anstrengung Fortschritte zu machen, müsse die Industrie laehmen, und daher alle Gewerbe in Mittelmaeßigkeit erhalten. [1])

Dagegen heißt es: freye Concurrenz sey der groeßte Sporn für den Kunstfleiß. Der Arbeiter, der für mittelmaeßige Produkte Absatz finde, werde selten an Vervollkommung denken. Dagegen errege die Concurrenz einen vortheilhaften Wetteifer. [2])

Daß die Concurrenz einen Wettkampf unter den Arbeitern bewirke, ist in der Natur des Menschen begründet. Dieser natürliche Trieb, sich vor andern hervorzuthun, wird ja schon beym Knaben benützt, ihn durch Belohnung zu reger Thaetigkeit anzuspornen. Der

1) Soden: II, 119. 120. Goetting. Preisabhandl. a. a. O. S. 25.
2) Soden: II, 48.

Der Handwerker sucht so vollkommen als moeglich zu arbeiten, damit er Abnehmer finde. [1])

Mag es seyn, daß neben guten Arbeitern auch schlechtere empor kommen, so ist dieses noch kein Beweis für die Schaedlichkeit der Concurrenz. Die Fabrikate aller Laender, wo die Concurrenz statt fand, haben noch immer dafür gesprochen. [2]) Nur alsdann, wenn durch veraenderte Nachfrage die Preise so sehr gefallen sind, daß sie die Arbeiter nicht mehr ernaehren, koennen schlechte Arbeiten eine Folge davon seyn. Kann aber die Nachfrage nicht selbst bey zünftigen Gewerben abnehmen?

Neue Erfindungen werden oft bald nachgeahmt. Gewoehnlich sind solche Produkte von minderer Qualitaet, als die, welche aus der Hand des Erfinders selbst hervorgehen. Da die erstere aber den letztern aehnlich sind, und wohlfeiler fabricirt werden, so finden sie das groeßere Publikum. Der Reitz eines groeßern Absatzes wird daher oft Ursache, daß der Erfinder sogar diese Speculation benützt, und seiner Arbeit eine geringere

Quali-

1) I migliori regolamenti del mondo, le migliori leggi, i migliori stabilimenti non saranno mai efficaci a migliorare i lavori delle mani degli uomini senza l' emulazione, senza la concorrenza. A misura che questa è maggiore, l' artefice cerca di migliorare la sua manifettura, per superare quella del suo competitore. Filangieri I. 189.

2) Schloetzer: Staatsanzeigen. I, 150, 151. in der Note.

Qualitaet giebt, also seinen Absatz vermehrt. Dazu kommt noch die Veraenderlichkeit der Moden unserer Zeit, welche eher auf Dauerhaftigkeit verzichtet, und daher Wohlfeilheit der Preise liebt. Sollen aber die Gewerbe dem gegenwaertigen Bedürfnisse nicht folgen? — [1])

Daher kann die vorgeschriebene Form der Fabrikate der Industrie nicht frommen. [2]) Dagegen ist die Garantie des innern Gehalts der Waaren von der groeßten Wichtigkeit. Denn der Werth so mancher Fabrikate faellt nicht sogleich in die Augen. Daher wirkt eine Aufsicht über dieselbe, von der aeußern Form abgesehen, sehr wohlthaetig, nur muß ihr eine richtige Bestimmung der Maaße und Gewichte vorangehen.

Ist das Produkt Kaufmannsgut, so entstehen Schauanstalten. [3]) Ueberhaupt wird der Kaufmann die Waare am besten kontrolliren. Viele Produkte gehen aber aus der Werkstaette unmittelbar in die Haende des Consumenten. Für die Garantie derselben bürgten bey vielen Zünften die strengsten Gesetze. Schon der angehende Meister wurde eidlich verpflichtet, denselben

H getreu

1) Vergl. J. C. L. Simonde: de la richesse commerciale, ou principes d' économie politique. à Geneve. An XI. (1803.) Tome II. S. 288. f.

2) Simonde. a. a. O. S. 285.

3) Bekmanns Technologie. 62. 64.

getreu nachzukommen. Durch Stimmenmehrheit wurden Geschworene, als Zeugen, Schaumeister und Schaetzer gewaehlt. Einzelne Betruegereien koennen den Werth einer solchen Aufsicht nicht umstoßen. Wer wollte den Kredit einer ganzen Handelsstadt antasten wegen dem muthwilligen Banquerot eines Einzelnen? Es waere zweckmaeßig, solchen Waaren, die der Garantie bedürfen, einen Stempel aufzudrücken, wie dieses bey vielen Waaren geschah. Handelt demohngeachtet ein Meister dawider, so koennte man ihn bey den Geschworenen belangen. Diese koennten von der Obrigkeit befugt seyn, ein ihnen überlassenes, nach dem Werthe gradirtes Strafedikt, dem jedesmaligen Verhaeltniße gemaeß in Anwendung zu bringen. 1)

Durch diese Aufsicht würde der Polizey eine maechtige Last abgenommen. Wie kann sich diese auch in jede solche Angelegenheit mischen! Schon der Mangel an Waarenkenntniß, welche zur Schlichtung solcher Faelle nothwendig ist, muß zu den schaedlichsten unvollkommensten Aussprüchen Veranlassung geben. Darinn haben sich die Nachtheile in Laendern, wo solche Untersuchungen den Gewerben benommen wurden auffallend gezeigt. Die Richter fanden sich oft in Verlegenheit, wenn ihnen aehnliche Faelle vorgelegt wurden; sie mußten zur Entscheidung immer kundige Gewerbsmaenner zu Rathe ziehen.

1) Vergl. Goetting. Preisabhandl. §. 26. a. a. O.

hen. Wozu aber zwey Wege, wohin Einer führt? Komplicirtere Faelle kann man mit Beyziehung Gewerbskundiger ihrem Forum anweisen. Diese sind aber seltener.

Daß neben zünftigen Gewerben unzünftige Gewerbe sich des Vortheils bedienten, verfaelschte Waaren zu verkaufen, ist natürlich; steht aber Jedem der Zutritt zu den Gewerben offen, so werden jene Vortheile allgemein. Der Betrug tastet die Ehre der ganzen Gemeinschaft an; sie wird ihn zur Rechenschaft fordern.

Man sage nicht, der Vortheil des Einzelnen sey Sporn genug den Betrug zu vermeiden. Gerade der individuelle Eigennutz sucht durch Ueberlistung seinen eigenen zu erhoehen. Daher wird man mit gutem Erfolge die Opinion, das Ehrgefühl einer ganzen Gesellschaft, benützen, Betrügereien zu vermeiden.

IV. Abschnitt. Von den geselligen Zwecken der Zünfte.

Der Mensch ist von Natur ein geselliges Wesen. Es verschwinden alle Sophistereien, ob isolirte, ihr Ebenbild noch nie begegnete Wesen, bey ungefaehrem Zusammentreffen sich umarmen, vor einander fliehen, oder sich bekaempfen würden. Der Mensch hat von Jugend auf der Hülfe anderer noethig. Isolirt würde

er als ein hülfloses Geschöpfe zu Grunde gehen. Diese nothwendige Geselligkeit offenbart sich im Familienkreise, wie in der grossen Welt. Er sucht einen Vereinigungspunkt, wozu ihm die erwaehlte Beschaeftigung — welchem Stande ist dieser Sinn nicht eigen? — die natürlichste Gelegenheit bietet.[1]) Solche Bande koennen auf sein Gemüth wohlthaetig wirken, so lange nachtheiliger Korporationsgeist nicht rege wird. Das daraus entspringende Ehrgefühl, besonders wenn auch hoeheren Staenden der Zutritt offen steht, also Bildung und Kapital die Gewerbe emporheben, kann der Industrie und Moralitaet der Bürger entschiedene Vortheile bringen.[2])

Es ist nicht zu bezweifeln, daß manches Gewerbe auch eine Seite habe, von welcher die speciellen Zwecke als allgemein erscheinen. Es giebt Angelegenheiten, bey welchen die Natur der Sache gemeinschaftliche Wirksamkeit heischt. Diese nicht zu verhindern muß hoechst wünschenswerth seyn. Der Nutzen eines vereinten Strebens bewaehrt sich in jedem Stande. Bey Gewerben wird oefteres Berathen und Besprechen über gemein-

1) Goetting. Preißabhandl. a. a. O. §. 4.

2) Der Verf. der Goetting. Preißabhandl. §. 21. erkennt die Wirkung solcher Verbindungen zur Erweckung eines Gemeingeistes, zur Vervollkommnung der Gewerbe nicht an, und haelt die oeffentlichen Ausstellungen und Preisertheilungen für wirksamer.

meinschaftliche Gegenstaende, ihre Verbesserung durch Hinwegraeumung der Hindernisse von dem schoensten Erfolge seyn. [1])

Gewerbe z. B. die zu ihren Betrieben sich des Wassers von Kanaelen oder Flüssen bedienen, müssen nothwendig gemeinschaftlich wirken. Der Zweck der Einzelnen erscheint hier als der Zweck Aller. Durchbricht Hochwasser einen Damm, so sind alle dabey interessirt, dem gemeinschaftlichen Schaden abzuhelfen. Die Sperrung eines Ganges bey einer Mühle betheiligt Jeden. Bey niedrigem Wasserstande muß man sich über die noethige Vertheilung des Wassers verstaendigen. Eben so kann eine Vereinigung der Handwerker in polizeilicher Hinsicht bey Feuersgefahr wohlthaetig wirken. Diejenigen, welche sich genauer kennen, arbeiten sich gegenseitig weit besser in die Haende, als wenn sie zusammen kommen, ohne einander vorher gesehen zu haben. Auch die Armen- und Krankenpflege von Seite der Gewerbe ist aeußerst wichtig. [2]) In Krankheiten stand der

1) Gesellschaften, welche diesen Zweck haben, sind auch vom Staate um so mehr begünstigen, als es die Tendenz der Staatswirthschaft ist, da einzuwirken, wo die individuelle Kraft nicht hinreicht um alle Hindernisse aus dem Wege zu raeumen, welche der Gewerbsamkeit im Wege stehen.

2) Als Fond für die Gewerbs-Hilfs-Kasse giebt der Verfasser der Goetting. Preisabh. (§. 33.) die Gewerbs-Taxen von Patenten, Concessionen rc. Gewerbs-Polizey-Renten

der Zünftige seinen Genossen bey, und wurde oft der hinterlassenen Wittwen und Waisen hülfreicher Versorger, Pfleger und Vater. Auf solche Erfahrungen stützen sich jene Verordnungen, nach welchen man die Genossen eines Handwerks zu beeidigten Vormündern solcher Waisen annimmt. Denn man kennt den regen Eifer derselben für die Hinterlassenen ihrer Freunde und Mitgenossen. [1])

Man wird freilich einwenden: sorgt die Obrigkeit für Armen- und Krankenanstalten, so ist diese Vorsorge überflüssig, und am Ende müssen doch die Konsumenten die Kosten bezahlen. Werden aber die Handwerker, contribuiren sie zum allgemeinen Armenfond, nicht eine groessere Beysteuer entrichten müssen, als wenn sie ihre Armen selbst versorgen? Erhalten alsdann die Konsumenten ihre Waaren wohlfeiler? Wer den Aufwand oeffentlicher Krankenanstalten kennt, wird gewiß dem Wunsche huldigen, daß jeder Stand seine Armen versorge! Anstalten der Art verwalten Privatpersonen wohlfeiler

ten ꝛc. an. Damit sollen auch Arbeits-Anstalten und Wittwenkassen in Verbindung stehen.

1) Bey mehreren Zünften fand die Einrichtung Statt, daß die Wittwe aus allen Werkstaetten den besten Gesellen für die ihrige auswaehlen konnte. Dieser mußte ihr folgen, oder die Stadt verlassen. Diese Wahl durfte sie waehrend ihres Wittwenstandes dreymal wiederholen.

feiler und besser als der Staat. Auch kennt der Handwerker die Verhaeltnisse seiner Genossen am besten.

Zusammenkünfte zu solchen und aehnlichen Zwecken koennen aeußerst nützlich werden.

Der Mensch ist aber nicht blos Maschine, die unwillkührlich in Bewegung gesetzt wird; er bedarf auch der Ruhe und Erholung. Und wo findet er diese besser, als im Kreise seiner Genossen? Dreht sich ja fast jede Unterhaltung um unsere Berufsgeschaefte. Vollends der Handwerker, der meistens außer seinem Geschaefte nur wenige Gegenstaende kennt, und die beste Erholung bey seines Gleichen findet. Freilich fand die Scheelsucht in den Feierlichkeiten der Zünfte ein Aergerniß! [1]) Aber, hatten ja schon die alten Voelker ihre Feste, so wird man unsern Bürgern die ihrigen nicht entreissen wollen.

Solche Volksvergnügungen sind so lange dem Zeitalter angemessen, bis sie von selbst eine bessere Richtung genommen haben. Man koennte ja Jedem die Wahl frey lassen, Antheil zu nehmen oder nicht. Schaedlicher würde die Einführung des Blauenmontags. [2])

Warum

1) Mauvillon: a. a. O.

2) Diese Sitte soll sich aus Thüringen vom 16ten Jahrhundert herschreiben, wo in der Fasten die Kirchen blau ausgeschmückt waren. Die Handwerker fiengen damals an, sich am Faschings-Montag von der Arbeit loszusagen. In der Folge wurde jeder Montag dazu verwendet. Dieser Gebrauch gab zu den groebsten Unordnungen Veranlassung, wovon

Warum will man einen Ruhepunkt einführen, wann kaum der allgemeine Ruhetag vorüber ist? Moegen anstrengende Arbeiten waehrend der Woche einen Ruhepunkt verlangen, so werden weit zweckmaessiger in der Mitte derselben einige Stunden früher von der Arbeit *abgemüßiget*. Denn nur durch gehoerige Vertheilung von Anstrengung und Erholung erhalten sich die Kraefte am laengsten. Aber die Natur der meisten Gewerbe macht eine solche Festsetzung nicht einmal nothwendig. Sie lassen ohnehin Zeitpunkte übrig, in welchen die Arbeit unterbrochen wird.

V. Abschnitt. Von den Handwerksgerechtigkeiten.

Ihr Begriff ist: das ausschließende Recht des Gewerbsbetriebs, welches theils persoenlich, theils real ist, und erkauft werden muß.

Die Gerechtigkeiten entstanden unstreitig bald nach der Entstehung der Zünfte, so wie überhaupt das Handwerksrecht. [1]) Die gemeinschaftlichen Zwecke

wovon tumultuarische Auftritte in Würzburg, und der Schusteraufruhr in Augsburg 1726 (S. Fabers St. Kanzeley Th. 47, 759. Th. 49, 553. Th. 54, 733.) Beispiele sind. Daher drangen Kaiser und Reich auf die Abschaffung desselben. Hausen: St. Mat. 287 — 294.

1) Im Roem. Recht kommt vom Handwerksrecht fast gar nichts

cke der Zunftverbindungen machten keinen gemeinschaftlichen Fond nothwendig.

Sich selbst fühlend wegen angeregter Kultur hiengen die Zünfte enthusiastisch an ihrer Verfassung, worauf sie ihre Erhaltung, ihr Ansehen und ihre Ehre begründet wußten. Kein Wunder, wenn sie bey der Aufnahme des Meisters einen Tribut für ihre Zwecke verlangten. Theils vermehrten sich diese Bedürfnisse in dem Grade, als ihr Ansehen zunahm, theils suchte man diese Beitraege zu vermehren, um den Zutritt zu den Gewerben unzugaenglicher zu machen. Kein Wunder, wenn die Fonds immer mehr wachsen, und den Nachkoemmlingen eine immer groeßere Last zugewaelzt wurde. Eine solche Anmaßung, Kapitale auf Kosten der Nachkommen zu erschaffen, mußte die Nachwelt empoeren.

Es ist hier der Ort nicht, die Wunden auszumalen,

nichts vor. Bejer und Struvius waren die ersten, welche darüber schrieben. Es enthaelt theils Generalia, theils Specialia. Leztere beziehen sich auf eines jeden Handwerks besondere Artikel, Ordnungen und Gebraeuche, sind also mehr faktisch. — Ueber das Baier. Handwerksrecht S. Frhn. von Kreittmeyers Anmerkungen über den Codicem Maximilianaeum civilem. V. Th. München. 1768. 8. Kap. XXVII. §. 1797—1835; die Meyer'sche Generaliensammlung, die Churpfalz-Baierschen und die darauf folgenden K. Regierungsblaetter an verschiedenen Orten. — Ueber die Quellen des Zunftrechts im Allgemeinen. Merbach. §. 17. f.

len, welche dieser Druck der Gewerbsamkeit brachte, da es bereits von einem triftigen Schriftsteller geschehen ist, welcher die Gerechtigkeiten als die nachtheiligste Wirkung der Zünfte darstellt. [1])

Natürlich muß ein Gewerbe, welches vermoege seines Monopols eintraeglicher wird, auch desto mehr Concurrenten erhalten, die es zu betreiben wünschen. Das Kapital, welches der Kaeufer einer Handwerksgerechtigkeit verwenden mußte, muß auf jeden Fall verzinßt werden. Beim Verkaufe sucht er es, wo moeglich, noch hoeher zu treiben, um so mehr, als er die Vortheile der Concurrenz für sich hat. Nun steigt fortwaehrend der Werth der Gerechtigkeiten, besonders da sie, erblich geworden, wie jedes andere Eigenthum, auf Kinder und Kindeskinder übergiengen. So wurde die Nachwelt betrogen, und der Nationalwohlstand geschwaecht. In manchen Staedten stieg eine Baeckergerechtigkeit auf drittehalbtausend, eine Schuhmachergerechtigkeit auf zwoelfhundert Thaler. [2])

Diese Anticipationen sind schlechthin auf das Publikum angewiesen, und es ist für die Verzinsung dieser Kapitale der Erwerb aller künftigen Generationen verpfaendet. Das Steigen dieser Fonds mußte endlich die Waaren unverhaeltnißmaeßig vertheuern. Nur ihre

Inn-

1) Das Interesse rc. S. 167. 176.
2) Das Interesse rc. S. 169.

Innhaber bereicherten sich auf Kosten Derjenigen, gegen welche sie ihr Monopol ausübten. Wer bey einem solchen Berechtigten einkauft, muß die Zinsen des auf der Gerechtigkeit haftenden Kapitals bezahlen, also entweder hoehere Gewinnste machen, oder sich versagen.

Es giebt also Real und personelle Gerechtigkeiten. Der Werth von Realitaeten würde bey sonst ungestoerten Gewerbsverhaeltnissen, so gut dem natürlichen Laufe der Dinge, wie jedes andere Eigenthum unterliegen. Waeren von jeher die Gewerbe frey gewesen, so würde mit dem Erloeschen der persoenlichen Gewerbsgerechtigkeit des Innhabers, die neue Ertheilung einer solchen persoenlichen Gerechtigkeit, den Nachfolger immer an die Realitaet knüpfen, ohne mit derselben auch eine Realgerechtigkeit verbunden zu haben. — Es haetten auf diese Weise Talente und Kapital freyen Spielraum zum Vortheile der Gewerbsamkeit. [1])

Noch schaedlicher aber sind die Folgen, wenn auf ein blos persoenliches Gewerbsrecht, das sich also auf keine Realitaet gründet, ein Kapital gegründet wird. Die Geschicklichkeit stützt sich auf keine Realitaet, und dennoch soll sie erkauft werden. Wo ist aber der Maasstab für die Kaufssumme, und welcher rechtliche Titel laeßt sich hier anführen? —

Man

1) Vergl. von Aretin: Genius von Baiern. I. B. III. Heft. S. 79. f.

Man kann freilich die Gerechtigkeiten auch als Gewaehrleistung für das Publikum (Caution) denken. Bey Gewerben, welche auf Immobilien haften, haette es derselben freilich nicht nothwendig, sondern nur bey solchen, deren Apparat mobil ist. Denn nicht jedem vertrauen wir ein Material, besonders von Werth, zum verarbeiten an, wenn er nicht auch Sicherung gewaehren kann. Man sollte daher bey Ertheilung von Patenten darauf Rücksicht nehmen, ob der Arbeiter Kredit habe, und davon Gebrauch machen koenne.

So leicht man indessen die Nachtheile der Gerechtigkeiten aufgefunden hatte, eben so schwierig war es der Theorie wie der Praxis, die Mittel zu ihrer Aufhebung aufzufinden. Einmal war die Frage: ob man sie aufheben koenne und dürfe, und im bejahenden Falle: welchen Weg man dabey waehlen müsse? —

Kraus [1]) findet die Hauptschwierigkeit darinn, daß den Meistern ihr justo titulo eoque oneroso jus quaesitum (Zwangsrecht) nicht wider Willen genommen werden koenne.

Der Recensent dieses Schriftstellers [2]) hingegen haelt diese Schwierigkeit gerade für die unbedeutendste. „Dieses Recht sey kein unbedingtes Recht des Besitzers, sondern es sey bedingt durch die Ansicht des Gouvernements,

1) A. a. O.
2) Recension in der allgem. Litt. Zeit. 1812. St. 74.

ments, daß die Institutionen, aus welchen es sich da- tirt, dem Staatszwecke zusagen. Es koenne nicht laen- ger fortbestehen, als diese Ansicht fortdauere. Bemerke das Gouvernement, seine frühere Ansicht von der Sache sey nicht mehr richtig, so müsse es diese Institutionen Pflichten halber aufheben; und falle jetzt das Recht ei- nes Individuums, welches darinn seinen Grund hatte, weg, was mag den Innhaber berechtigen, vom Staate eine Entschaedigung zu verlangen, die ihm nichts weiter nimmt, als eine stets widerrufbare Berechtigung?"

Es ist wahr, daß jeder Verbesserung der Gesetze Jene, deren Privatvortheil dabey kompromittirt ist, gro- ße Hinderniße, aus dem Vorwande einer dabey unter- laufenden Rechtsverletzung, entgegenthürmen. Beson- ders ist dieses der Fall bey Verbesserung der Gewerbe, und bey Aufhebung der Zwangsgerechtigkeiten. „Wer weis," sagt Goenner [1]) „ob nicht nach der verbes- serten peinlichen Gesetzgebung unseres Vaterlandes die Scharfrichter über Rechtsverletzung klagen, wenn jaehr- lich ein Paar Koepfe weniger fallen, und einige Gulden weniger für Henkergebühren eingehen."

Mit

1) In wie ferne sind Zunft- und Gewerbs-Sachen eine Ju- stiz-Sache? in der Vorrede zu Wohonowsky Abhand- lung über die Rechte des Regenten, Gesetze und bürger- liche Rechtsverhaeltnisse abzuaendern. Landshut. 1803. V.

Mit dem Deckmantel eines wohlerworbenen Rechts [1]) verbirgt der Eigennutz seine Bloeße, und macht die zweckmaeßigsten und rechtmaeßigsten Verbesserungen gehaeßig und verdaechtig.

Natürlich kann der Staat Rechte, welche er bisher stillschweigend oder ausdrücklich garantirte, nicht verletzen.

Allein es ist hier nur die Frage: ob dieses jus quaesitum ein unbedingt unveraenderliches Recht sey?

Ich glaube hier zwischen dem ursprünglichen, und dem jus quaesitum der jetzigen Innhaber, unterscheiden zu müssen.

Ursprünglich war die Fundirung eines Kapitals auf die persoenliche Befugniß, ein Gewerbe zu treiben, gegründet. Die Zeitgenossen und die Nachwelt mußten die Zinsen eines Kapitals bezahlen, welches ein Monopolist zu seinem Vortheil erschaffen hatte.

Der jetzige Innhaber hat dieses jus quaesitum wirklich justo titulo eoque oneroso acquirirt — rechtlich als Eigenthum an sich gebracht.

Es kommen daher zwey Fragen in Betracht, einmal: ob der ursprüngliche Charakter der Gewerbsgerechtigkeiten zu ihrer Aufhebung berechtige, und dann: wie dieses, ohne die vorhandene Rechtsnorm zu verletzen, am zweckmaeßigsten geschehen koenne?

Um

1) Seite 12.

Unstreitig kommt der gesetzgebenden Gewalt die Macht zu, in Zunft und Gewerbssachen, also auch bey den Gewerbsgerechtigkeiten, Abaenderungen zu treffen. [1]) Denn es ist hier nicht von der Existenz, Gültigkeit oder Ausdehnung der allgemeinen Rechtsnorm von der rechtlichen Seite, sondern von ihrer Zweckmaeßigkeit in politischer Hinsicht, die Rede. Der Richter kann nur nach den bestehenden Rechtsnormen urtheilen. Eine Abaenderung derselben liegt ausser seinem Wirkungskreise. Es ist daher in diesem Falle, wo die Abaenderung einer zwar als rechtsgültig, aber nur als unzweckmaessig gedachten Norm in Frage steht, wobey nur Gründe aus dem Gemeinwohl entnommen, nicht wirkend auf das Recht der Interessenten, als entscheidend betrachtet werden, wo nicht ausgesagt werden soll, was Recht wirklich sey, sondern was Norm erst künftig werden soll, nur die gesetzgebende, keineswegs aber die richterliche Gewalt, thaetig.

Die Gewerbsgerechtigkeiten, wie wir sahen, waren ursprünglich keine wohlerworbene, sondern Rechte, die ihr Entstehen aus der Anmassung beschraenkender Gewerbsgesellschaften ableiten, also ihrer Natur nach sogar

unrecht-

1) Goenner: a. a. O. VIII. f. In wie ferne überhaupt der gesetzgebenden Gewalt die Abaenderung positiver Gesetze zukomme oder nicht, ist in Bohonovsky's Abhandlung weiter aus einander gesetzt.

Schluß.

Vernunft und Erfahrung unterstützen sich in ihren Aussprüchen: Beschraenkung koenne die Industrie nicht foerdern. So lange es dem menschlichen Geiste verborgen bleibt, nach welchen Gesetzen der Gang der Kultur vor oder rückwaerts schreite: so lange das zu viel und zu wenig der wirkenden Kraefte nur als Folge, nie aber, als künftiger Maaßstab, erscheint, arbeiten wir vergebens an einem künstlichen Gleichgewichte. [1])

Werden aber die Zünfte, hebt man die Beschraenkungen auf, nicht einen natürlichen Charakter annehmen? Sie koennen alle geselligen Zwecke beybehalten, nur müssen die Mittel heilig seyn. Keine Anmaßungen auf Kosten der Rechte, welche die Natur als die ersten Menschenrechte darstellt, dürfen der menschlichen Kultur nachtheilig entgegen wirken.

Das Weheklagen der Zünftigen über den Verfall und zum Theil über den gaenzlichen Sturz ihrer Verbindungen moechte bey manchen Eingang finden. Wir müssen aber die Form und das Wesen eines Instituts mit der Form und dem Wesen desjenigen Zeitalters bemessen, in

1) v. Hagens a. a. O. (S. 143.) meint, die Sorge des Staats in Rücksicht auf die Gewerbe dürfe sich nie auf das zu viel, wohl aber das zu wenig erstrecken. Allein die freye Gewerbsausübung macht diese Sorge an sich schon unnoethig.

in dem es entspross. Einzelne Korporationen aber, welche mit Macht kleine Staaten bilden, vereinigen sich nicht mit dem geschlossenen Organismus der Staaten unserer Zeit, die von oeffentlichen Zwecken nur gemeinschaftliche kennen. Kein Stand kann sich mehr auf Kosten der übrigen wie im Mittelalter, emporheben. Wer einsieht, daß unser, wenn auch verrufenes Zeitalter, sich dennoch einem endlichen Ziele der Zweckvereinigung anschmiegt, der wird auch begreifen, daß selbst maechtige Vereine, besonders wenn vom Wesen nur noch die Hülle übrig ist, den Wogen der Zeit nicht zu trotzen vermoegen. Diese Idee des Weltbürgerthums, die ihre Entfaltung erst wenigen Jahrzehnten verdankt, wird die bürgerlichen Verhaeltnisse keineswegs aufloeßen, sondern nur unter einer dem Zeitgeiste passenden Form, die vielleicht seine edelste Frucht ist, darstellen; wenn es schon noch manchen innern Kampf kosten wird, sich dieser Idee anzuschmiegen, bis sie endlich fest in den Gemüthern der Bürger eingedrungen seyn wird.

Der Wirkungskreis der Polizey hat sich erweitert, besonders ist ihr prophilaktischer Theil in neuern Zeiten sehr vervollkommnet worden. [1]) Dem Staate ist die schützende Macht in die Haende gegeben. Moege die Disciplin der Gewerbe immer von ihren Gliedern verwaltet werden, verwickelte Entscheidungen sind schon lan-

1) Goetting. Preißabh. a. a. O. §. 2.

lange nicht mehr die Sache des Handwerkers, seitdem die Kenntniß des Rechts eine eigene Bildung erfordert.

Moegen allgemeine Zwecke auch die Handwerker vereinigen, wenn sie nur der Gewerbsamkeit damit keine Wunden schlagen.

Der Stimme der Natur, welche die freye Verwendung der Kraefte so laut gebietet, muß der Menschenfreund huldigen. Dieser Stimme sind bereits, wie wir sahen, mehrere Staaten gefolgt, indem sie die Gewerbe ihrem freyen Gange überließen. Neben ihnen koennen Beschraenkungen nicht fortgedeihen. Jene Staaten werden zum Paladium der Kraftanwendung des Industriebürgers. Zünftige werden neben ihnen verlieren.

Doch hüte man sich ja, aus Uebereilung Uebel zu stiften, wo man dem Wohl der Menschheit einen Tempel errichten wollte. Der Mensch, ist er an einen künstlichen Zustand gewoehnt, kann nicht mit einem Mal in den natürlichen zurückkehren. Der Sklave, werden seine Fesseln mit einem Male gesprengt, mißbraucht seine Freyheit in eben dem Maaße, als sie vorhin verlezt wurde.

Es zeigten sich besonders die Mißgriffe der vernachlaeßigten Unterscheidung zwischen der Theorie und der Praxis, [1]) sehr auffallend. So wie man erstere mit der

1) Sehr richtig sagt der Verfasser in der Goetting. Preisab-

der letztern verwechselte, so verwechselte man auch letztere mit der erstern. Man verband mit der Theorie die Wirklichkeit, und konnte daher mit ihr nie in das Reine kommen. Es entstanden die zahllosesten Widersprüche, selbst in manchen neuern Schriften.

Eben so trug man, und zwar oft zum groeßten Schaden der Zunftgewerbe, die reine Theorie ungesaeumt in die Praxis hinüber. [1])

Mit

abhandlung: „daß die Versuche der neuern Zeit, besonders in Frankreich Nachtheile nach Aufhebung der Zunftverfassung fühlbar machten, ist nicht der Sache selbst, sondern der Art der Ausführung beizumessen.“

1) Kants Satz: das mag in der Theorie richtig seyn, taugt aber nicht in der Praxis — (Berliner Monatsschrift 1793. September. S. 204. 205.) widerspricht diesem nicht, denn es ist etwas anders, wenn die Theorie unter keinen Umstaenden, ein anderes, wenn sie bloß nach Hinwegraeumung der Hindernisse, die ihr entgegen stehen, anwendbar ist. Im ersten Falle verdiente die Theorie diesen Namen gar nicht. Denn soll die Theorie einen Inbegriff von Regeln, von Principien in einer gewissen Allgemeinheit vorstellen (vergl. Kant a. a. O. 201.) die aber bloß gedacht und nicht angewendet werden koennen, so hoeren diese Regeln auf, eine Theorie zu bilden, eben weil sie nicht anwendbar sind. Denn was kann man sich nicht alles denken? — V. Hagens (a. a. O. S. 44.) sagt: „die Vernunft begnügt sich mit keinen Machtsprüchen, sondern allein mit Grundsaetzen, sie kennt nur allgemeine Vorschriften und keine Traeumereyen, die derjenige, der sie erkennt, nicht erfüllen koennte, denn sie zu erfüllen, sind sie gegeben,

und

Mit Einem Schlage sollte die Industrie elektrisirt werden. Man kündigte Gewerbsfreyheit an allen Enden und Ecken an. Nun wollte der Gegenwart nicht laenger opfern auf Kosten der Zukunft. Die Folgen dieser ploetzlichen Umwaelzung würden gewiß weit schaedlicher gewesen seyn, haette sich nicht selbst die menschliche Natur für den leisen Gang der Industrie erklaert.

Hatte bisher der Staat die Gewerbe durch die Zünfte garantirt, so mußte bey ploetzlicher Gewerbsfreyheit in manchem Arbeiter der Gedanke entstehen, als müsse das Glück nun auf dem Fuße folgen, setze man sich in einem Gewerbe an. Daher die Klagen mancher Handwerker, daß oft der unbaertige Knabe, der sich noch kaum in der Werkstaette umgesehen, den Meister spielen wolle; sich ansetze, und da er nichts verstehe, sich selbst zur Last werde. Dieser Nachtheil müsse um so groeßer werden, da es nun schwerer sey, in Gewerben unter zu kommen, wegen der Concurrenz so vieler geschickter Meister. [1])

Diese Nachtheile werden so lange fortdauern, bis die Natur die Handlungen der Menschen wieder bestimmt.

In-

und nur dadurch daß sie zu erfüllen sind, sind sie rechtsmaeßig, vernünftig." — Die Ueberzeugung, daß jede richtig aufgefaßte Theorie auch in der Ausführung allgemein wohlthaetig sey, bewaehrt sich in der Praxis selbst. K. Baier. Regierungsbl. 1808. St. XIX. S. 1392.

1) Dieser Ausspruch giebt, wie ich glaube, einen hinlaenglichen Beweis für die Vortheile der Concurrenz in Rücksicht der Vervollkommnung der Gewerbe.

Institute mancher Art, wie die vorgeschlagene Probezeit u. s. w. koennten den Uebergang zur freyen Gewerbsausübung erleichtern.

So langsam sich auch die Schranken oeffnen, in welche sich der Gewerbsstand einbannte, so hat sich doch die Natur des Menschen nie verlaeugnen koennen — die Natur des Menschen, in welcher das Gefühl für freye Thaetigkeit früher oder spaeter dennoch erwacht.

Wie alles, was der Kunst allein sein Daseyn verdankt, dem Drange der freyen Natur weichen muß, so gieng es auch dem Zunftsysteme. Das an politischen und wissenschaftlichen Revolutionen so reiche achtzehnte Jahrhundert suchte auch von diesen Fesseln sich los zu machen, und wie es alles umzuwerfen drohete, was unsern Vorfahren ein unverletzbares Heiligthum der grauen Vorzeit war, so eiferte es auch mit aller Kraft gegen diese Anstalten.

Dem fortschreitenden Geiste der Kultur konnten die schaedlichen Wirkungen der Gewerbsbeschraenkung durch Zünfte nicht laenger verborgen bleiben, und wie man dieselben schon laengst gefühlt hatte, mußte man nun auch zur gewißen Entdeckung der Ursachen gelangen; die Vernunft bestaetigte, was die Erfahrung durch die traurigsten Versuche darstellte. [1])

„Wenn nicht etwas ist,“ sagt Kant „was durch

Ver=

1) v. Hagens a. a. O. S. 16. 17.